

20

Vergütungsumfrage der WPK



26

Elektronische Prüfungsvermerke und -berichte (Teil 2)



36

Erneuerbare- Energien-Gesetz in der Schadenspraxis



Das Heft
als PDF:



Mit Beilage
Jahresabschluss 2016 der WPK



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

Mit wp-soft® immer auf dem neuesten Stand

intelligent. praxisnah. zukunftsweisend.



wp-soft® führt den Anwender aktiv durch die JA-Prüfung und hat den »roten Faden« für eine mandatsindividuelle und damit effiziente Prüfung integriert.

Ihre Vorteile mit wp-soft®:

- zeitsparende Prüfung
- einfache Handhabung
- klare Struktur
- logischer Aufbau
- intelligente Checklisten
- automatisierte Prüfungsergebnisse
- komfortable Datenübernahme aus Vorjahresprüfung
- problemlose Einbindung von Mandantenunterlagen
- integrierte Arbeitshilfen
- Peer Review sicher

www.wp-soft.eu

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu

Aus der Arbeit der WPK

Aktuelle Themen

Dienstleistungspaket der EU-Kommission Richtlinienvorschläge nehmen Fahrt auf	4
Zur Sache	
Editorial des Präsidenten	5
Jahresbericht der WPK 2016	6
Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK	
Vorstandssitzungen am 20. April, 31. Mai, 29. Juni, 11. und 12. Juli 2017	8
Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK	
Sitzungen der Kommission für Qualitätskontrolle am 11. Mai, 17. und 18. Juli 2017	14
Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle ergänzt	16
Neubesetzungen in der Kommission für Qualitätskontrolle	18
Sommersitzung des Beirates der WPK	19
Vergütungsumfrage der WPK	20
Kandidatenzahl nahezu stabil	
Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2017	21
Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften für die Durchführung von Auswahlverfahren (Art. 16 Abs. 3 EU-Verordnung Nr. 537/2014)	22
Stellenbörse der WPK	
Neuer Service im Internet	22

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

15. Änderung der Gebührenordnung der WPK	23
Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 der WPK	23
Wahl der Mitglieder des Beirates 2018	
Berufung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission	24

Informationen für die Berufspraxis

Praxishinweise	
Neue Anforderungen an die Offenlegung von Abschlüssen nach BilRUG	25
Prüfungsvermerke und -berichte zukünftig elektronisch möglich (Teil 2)	26
Geldwäschegesetz bringt veränderte Pflichten auch für WP/vBP	30
Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr	
Rechtslage bei WP/vBP und deren Berufsgesellschaften	33
Änderungen bei der Vollmachtsdatenbank	34
Prüfungsurteil für eine Qualitätskontrolle	
Geltende Regelungen zur Formulierung beachten	35
Der praktische Fall	
Berufsaufsicht: Zurechnung von Befangenheitstatbeständen	35
Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – auch in der Schadenspraxis steigen die Ausgaben	36
Mitglieder fragen – WPK antwortet	40

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen	42
Aktuelle IASB-Veröffentlichungen	42
Weiterentwicklung der internationalen Standardsetzung	
IFAC schlägt Maßnahmenbündel vor	42
IESBA zum Strategie- und Arbeitsprogramm ab 2018	
WPK sieht Digitalisierung als zentrales Thema	43
Entwurf zur Neustrukturierung des IESBA Code of Ethics	
WPK begrüßt vorgeschlagene neue Struktur	43
Non-Compliance with Laws and Regulations (NOCLAR)	
Änderungen am IESBA Code of Ethics in Kraft getreten	44
Klarstellungen im IESBA Code of Ethics zur „kritischen Grundhaltung“ und zum „pflichtgemäßen Ermessen“	45

Fortentwicklung des IESBA Code of Ethics	
IESBA bereitet weitere öffentliche Konsultationen vor	46
WPK als Gastgeberin der EFAA-Konferenz zur Digitalisierung	46
Thomas Müller-Marqués Berger neuer Vorsitzender der IPSASB CAG	46
EU-Kommission veröffentlicht Zusammenfassung der Rückmeldungen zur ESA-Konsultation	47
EU-Kommission plant Pflicht zur Offenlegung von grenzüberschreitenden Steuermodellen	47

Aus den Ländern

Stellungnahmen der WPK

Standardentwürfe des IDW zum neuen Bestätigungsvermerk – IDW PS 400er-Reihe	52
Entwurf eines wp.net-Fachgutachtens zur Anwendung der ISA	53

Berichte über Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten	
Veränderter Rechtsrahmen für WPK und WP/vBP	54
Datenschutznovelle verkündet	
Ausnahmeregelungen bei Kollision mit der Schweigepflicht unvollständig	54

Analysen und Meinungen

Unabhängigkeit und Beaufsichtigung australischer Wirtschaftsprüfer	
Florian Fesch, Prof. Dr. Reiner Quick	55

Aus der Rechtsprechung

Kammerrecht

Die an die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern gebundene Beitragspflicht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden	63
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----

Haftungsrecht

Spezialmandat geht umfassendem Dauermandat vor	64
-------------------------------------------------------------	----

Service

Wir helfen Ihnen gerne	18
Veranstaltungen	73
Literaturhinweise	74
Anzeigen	
Stellenmarkt	75
Kooperationswünsche	78
Praxisbörse	79
System der Qualitätskontrolle	80

Rubriken

Impressum	24
Personalien	68
Berichte und Meldungen	71
Neu dabei	83

Diesem Heft liegen bei: Jahresabschluss 2016 der WPK,
Antwortformular WPK Magazin/Jahresberichte als PDF,
Antwortformular Kommunikation per E-Mail

Dienstleistungspaket der EU-Kommission

Richtlinienvorschläge nehmen Fahrt auf

Die Richtlinienvorschläge zur Verhältnismäßigkeitsprüfung und zum Notifizierungsverfahren nehmen Fahrt auf. Die WPK begrüßt die Begrenzung auf ein verhältnismäßiges Maß und fordert weitere Nachbesserungen.

Im Frühjahr hat der Rat der EU die Richtlinienvorschläge der EU-Kommission zur Einführung einer verpflichtenden Verhältnismäßigkeitsprüfung und eines Meldeverfahrens (Notifizierung) vor Einführung neuer Berufsreglementierungen beraten. Beide Verfahren sollen für die Mitgliedstaaten verpflichtend vorgeschrieben werden. Der Rat einigte sich am 29. Mai 2017 auf Verhandlungsmandate gegenüber dem Europäischen Parlament. Diese fassen die Änderungsvorstellungen und Positionen in sogenannten „Allgemeinen Ausrichtungen“ zusammen.

Auch die Berichterstatter des Binnenmarktausschusses des Europäischen Parlaments haben mittlerweile Entwürfe für Berichte des Ausschusses vorgelegt, die Änderungsvorschläge zur Verhältnismäßigkeitsprüfung (MdEP Dr. Andreas Schwab) und zum Notifizierungsverfahren (MdEP Sergio Gutiérrez Prieto) enthalten (19. und 23. Juni 2017).

Sowohl die Allgemeinen Ausrichtungen des Rates als auch die Entwürfe der Berichterstatter sind erkennbar von dem Gedanken getragen, die sehr weitgehenden, teilweise über das Ziel hinauschießenden Wirkungen der Kommissionsvorschläge zu begrenzen, setzen dabei aber unterschiedliche Akzente. Danach sollen die Vorschläge des Rates und der Berichterstatter der Vermei-



dung von Bürokratieaufbau und Verwaltungskosten dienen. Im Ergebnis gehen sie jedoch nicht weit genug, um Bürokratiewachstum zu begrenzen.

Verhältnismäßigkeitsprüfung

Rat und Berichterstatter schlagen Erleichterungen im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung selbst vor. Nach dem Kommiss-

Zu den Vorschlägen der
EU-Kommission siehe bereits
WPK Magazin 2/2017, Seite 4

sionsvorschlag hat eine Prüfung bei Einführung neuer Berufsregelungen stattzufinden, bei der insgesamt 21 Faktoren zu berücksichtigen sind, unabhängig vom Einzelfall. Nach dem Entwurf des Berichterstatters sollen die Faktoren nur noch „gegebenenfalls“ berücksichtigt werden, also nur dann, wenn sie einschlägig sind. Demgegenüber belässt es der Rat

bei der zwingenden Berücksichtigung einiger Faktoren, während andere Faktoren nur berücksichtigt werden sollen, wenn dies für die neu eingeführte oder geänderte Vorschrift relevant ist.

Außerdem soll die Verhältnismäßigkeitsprüfung nach dem Vorschlag des Berichterstatters Schwab generell nur bei „wesentlichen Regulierungsentscheidungen über reglementierte Berufe“ durchgeführt werden. Der Umfang der Prüfung muss seinerseits in einem angemessenen Verhältnis zur einzuführenden Regelung stehen.

Dr. Schwab schlägt damit insgesamt eine weniger belastende Gestaltung der Verhältnismäßigkeitsprüfung vor. Im Unterschied zu der von der Kommission vertretenen Annahme betont er außerdem, dass sich die Informationsasymmetrie zwischen Berufsangehörigen und Verbrauchern im Zuge der Digitalisierung

Zur Sache



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

die Ferienzeit ist vorbei, die bevorstehende Bundestagswahl bestimmt das öffentliche Interesse. Auch berufspolitisch gehen wir in einen spannenden Herbst. Die WPK setzt sich derzeit auf drei europäischen Handlungsfeldern mit Nachdruck für die Belange des Berufsstandes ein.

Beim Dienstleistungspaket der EU-Kommission – hier bei den Richtlinienentwürfen zur Einführung einer Verhältnismäßigkeitsprüfung und eines Meldeverfahrens (Notifizierung) – brachten die Positionen des Rates und der Berichterstatter des Europäischen Parlamentes neue Impulse. Die WPK hat am 24. August Stellung genommen. Lesen Sie mehr dazu auf Seite 4 in diesem Heft. Bei beiden Vorhaben der EU-Kommission zeichnet sich eine Begrenzung auf ein verhältnismäßiges Maß ab. Das ist zu begrüßen, dennoch gibt es weiteren Nachbesserungsbedarf. Wir bleiben dran.

Das zweite Thema ist die Konsultation der EU-Kommission zur Arbeitsweise und Organisation der Europäischen Aufsichtsbehörden (European Supervisory Authorities – ESA). Die WPK ist gegen eine Integration der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Committee of European Auditing Oversight Bodies – CEAOB) in die Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde ESMA. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, sollten die Entwicklung und die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards weiterhin voneinander getrennt bleiben. Auch für eine weitere Vereinheitlichung der Überwachung der Finanzberichterstattung ist kein Bedarf ersichtlich. Unzulänglichkeiten am derzeitigen europäischen System der Aufsicht und des Enforcements in der Finanzberichterstattung sind auch nicht bekannt. Diese Sicht der WPK wird von der Mehrheit der an der Konsultation teilnehmenden Einrichtungen geteilt.

Das dritte Handlungsfeld betrifft die Aufarbeitung der „Panama Papers“. Dazu

hat der Untersuchungsausschuss im EU-Parlament Empfehlungen vorgelegt, darunter die Forderung, die Selbstverwaltung zugunsten einer staatlichen Verwaltung abzuschaffen. Dies wäre der falsche Weg. Vielmehr sollte die Harmonisierung des Steuerrechts konsequent fortgesetzt und die Transparenz erhöht werden.

Die WPK wird ihre Positionen in weiteren Gesprächen mit Vertretern der europäischen Institutionen im Sinne aller Mitglieder bekräftigen.

Auf europäischen Vorgaben basieren auch die im Juni in Kraft getretenen Änderungen des Geldwäschegesetzes. Die Neuerungen für Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer sowie für die WPK stellt Ihnen der Beitrag auf Seite 30 in diesem Heft vor. Die WPK wird ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz zeitnah anpassen und dabei auf eine verhältnismäßige Ausgestaltung achten, um die Belastungen für den Berufsstand so gering wie möglich zu halten.

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen, immer häufiger erreichen uns Anfragen aus dem Berufsstand zur Personalgewinnung und -bindung. Ein wesentlicher Aspekt dabei ist eine marktgerechte Vergütung. Die WPK möchte Ihnen eine möglichst repräsentative Vergleichsbasis anbieten, an der Sie die Gehälter Ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können. Deshalb führt die WPK vom 18. September bis 13. Oktober eine Vergütungsumfrage durch. Sie finden dazu einen Hinweis auf Seite 20 in diesem Heft; außerdem erhalten Sie zu diesem Thema noch Post von mir. Die anonymisierte Beantwortung der Fragen wird nicht viel Zeit beanspruchen, die Ergebnisse helfen uns allen. Ich bitte Sie daher herzlich, sich an dieser Umfrage zu beteiligen.

Ihr

nicht zwingend verringern muss, sondern auch verstärken kann. Dies kann dazu dienen, qualitätssichernde Regelungen zu rechtfertigen.

Notifizierungsverfahren

Sowohl nach den Änderungsvorstellungen des Rates als auch des Berichterstatters Gutiérrez Prieto soll die Meldepflicht an die EU-Kommission (Notifizierungspflicht) im Fall der Änderung von Anforderungen oder Genehmigungsregelungen nur noch bei „wesentlichen“ Änderungen bestehen.

Rat und Berichterstatter Gutiérrez Prieto wollen die von der EU-Kommission vorgesehene und von ihr anzuordnende dreimonatige Stillhaltefrist des Mitgliedstaates streichen. Damit wäre es den Mitgliedstaaten doch möglich, Regelungen zu erlassen; eine Defacto-Verschiebung der Gesetzgebungskompetenz von Berlin nach Brüssel wäre damit (weitgehend) ausgeschlossen. Allerdings ist die Sperrfrist im Berichtsentwurf des Berichterstatters lediglich durch ein nach wie vor sehr restriktives Verfahren ersetzt worden.

Nach dem Vorschlag des Rates soll die Notifizierungspflicht nicht mehr solche Anforderungen umfassen, die die Berufshaftpflichtversicherung betreffen. Außerdem sind dort die Regelungen zum Ablauf von Notifizierungs- und Kon-

sultationsverfahren deutlicher und damit rechtssicherer gefasst.

Forderungen der WPK

Die WPK hat zu beiden Berichterstatterentwürfen Stellung genommen. Begrüßt werden die Ansätze von Rat und Berichterstatter, die Vorschläge auf ein verhältnismäßiges Maß zu begrenzen. Mit Blick auf die Verhältnismäßigkeitsprüfung wird der Ansatz begrüßt, dass diese Prüfung selbst dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit genügen muss.

So fordert die WPK beispielsweise, dass die Gewährleistung der Qualität einer Dienstleistung bei der Ausübung eines Freien Berufs ausdrücklich in der Richtlinie als Rechtfertigungsgrund für eine Regulierung genannt werden müsse. Die Angehörigen der Freien Berufe, wie WP/vBP, üben regelmäßig Tätigkeiten aus, die von einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Dienstleistungserbringer und -empfänger gekennzeichnet sind. Dieses Vertrauen basiert wesentlich darauf, dass die Freien Berufe einer strengen Regulierung unterliegen, die das Vertrauensverhältnis und die Qualität der

Leistungserbringung sichert. Beim Notifizierungsverfahren dringt die WPK auf verfahrensrechtliche Vereinfachungen, um weitere Bürokratie zu vermeiden.

Weiteres Verfahren

Die Mitglieder des Binnenmarktausschusses können zu den Berichtsentwürfen der Berichterstatter bis Anfang September 2017 Änderungsvorschläge einreichen. Diese werden dann zusammen mit den Berichtsentwürfen beraten. Daraus entstehen die Berichte des Binnenmarktausschusses. Dieser Prozess soll Ende November 2017 abgeschlossen sein. Wann das EU-Parlament diese Positionen förmlich beschließt, steht derzeit noch nicht fest. Nach einem solchen Beschluss kann der informelle Trilog zwischen dem Rat, dem Parlament und der EU-Kommission stattfinden.

Das Vorhaben der Elektronischen Europäischen Dienstleistungskarte wird dem Vernehmen nach weiter im Rat beraten. Der ursprüngliche Zeitplan scheint aber nicht mehr einhaltbar zu sein. Dem Vernehmen nach sind die Beratungen ins Stocken geraten. ge

Stellungnahmen der WPK vom 24. August 2017 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1361
www.wpk.de/magazin/3-2017/

Jahresbericht der WPK 2016

Der Jahresbericht der WPK 2016 informiert über berufspolitische und -rechtliche Entwicklungen sowie die Arbeit der WPK im vergangenen Jahr. Alle Mitglieder haben ihn im Juli 2017 je wunschgemäß gedruckt oder als PDF-Datei

erhalten. Der Bericht steht außerdem im Internet zur Verfügung. th

Jahresbericht der WPK 2016 abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031701/



Der Prüfungsansatz: auf Risiken fokussiert.

Das Ergebnis: wirtschaftlich geprüft.

Mit Software von DATEV.



WP goes mobile –
mit der App:
Abschlussprüfung
mobil

Der Erfolg einer wirtschaftlichen Abschlussprüfung hängt von der risikoorientierten Prüfungsplanung und der skalierten Prüfungsdurchführung ab. DATEV Abschlussprüfung comfort führt Sie dabei zielgerichtet und zügig durch alle Aufgaben. Die Software bietet vollkommen transparente Prozesse für höchste Prüfungsqualität. So prüfen Sie schnell, sicher und zukunftsorientiert – mit DATEV.

Informieren Sie sich auf www.datev.de/wirtschaftspruefer
oder unter 0800 1001119.



Zukunft gestalten. Gemeinsam.

Aus der Arbeit des Vorstandes der WPK

Vorstandssitzung am 20. April 2017

Unterstützung der Mitglieder beim Thema Digitalisierung

Der Vorstand beriet das für den Berufsstand in den kommenden Jahren zentrale Thema der Digitalisierung in der Wirtschaftsprüfung und die Möglichkeit der Unterstützung der Mitglieder. Er beschloss, dass zunächst eine Informationsbeschaffung durch Beobachtung aktueller Entwicklungen erfolgt. Die Geschäftsstelle wertet die gesammelten Informationen aus. Über aktuelle Aktivitäten und Trends in der Digitalisierung werden die Mitglieder jeweils unterrichtet. Losgelöst davon wird die Geschäftsstelle den WPK-Mitgliedern zu Fragen der Digitalisierung als Ansprechpartner zur Verfügung stehen.

EFAA – Einrichtung und Besetzung einer Arbeitsgruppe Digitalisierung

Auch die European Federation of Accountants and Auditors for small and medium-sized enterprises (EFAA) hat eine neue Arbeitsgruppe „Digitalisierung“ eingerichtet. Deren Aufgabe ist es, die für kleine und mittlere Praxen wichtigsten Themen in der Informations- und Kommunikations-

technologie zu identifizieren und zu adressieren. Der Vorstand entschied, dass die WPK durch einen Geschäftsstellenmitarbeiter in dem Gremium mitwirkt.

Nachwahl eines Mitgliedes der Kommission für Qualitätskontrolle

Der Vorstand befürwortet die Nachwahl eines dreizehnten Mitgliedes der Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK). Er stellte fest, dass das Marktsegment der mittelständischen WP-Praxen derzeit noch nicht ausreichend in der KfQK vertreten ist. Vor diesem Hintergrund regt er an, dass bei der Nachwahl ein Vertreter einer mittelständischen Praxis mit mehr als 20 WP berücksichtigt werden soll. Der Beirat wird kurzfristig um entsprechende Kandidatenvorschläge gebeten. Hingewiesen wird darauf, dass Vorstands- und Beiratsmitglieder nicht auch in der KfQK tätig werden können.

Konsultation der EU-Kommission zur Aufsichtsarchitektur in Europa

Die EU-Kommission hat eine öffentliche Konsultation über die EU-Finanzaufsichtsbehörden ein-

geleitet. Unter anderem wird erwogen, das Committee of European Auditing Oversight Bodies (CEAOB) in die europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde (ESMA) zu integrieren. Die WPK wird dazu Stellung nehmen (siehe Seite 47 in diesem Heft).

wp.net ISA-Fachgutachten

Der Vorstand beriet den Entwurf des Fachgutachtens „Grundsätze zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 ff. HGB auf Basis der ISA“ von wp.net. Die WPK wird dazu, wie regelmäßig bei Verlautbarungen von Verbänden, Stellung nehmen (siehe Seite 53).

Neuberufung der Prüfungskommission sowie der Aufgaben- und Widerspruchskommission zum 1. Januar 2019

Der Vorstand hat sich bereits knapp zwei Jahre vor Ablauf der Amtszeit der Mitglieder der Kommissionen mit der zukünftigen personellen Besetzung befasst. Der Vorstand wird darüber weiter beraten und sich auch mit den Landespräsidenten der WPK abstimmen. ti/la

Vorstandssitzung am 31. Mai 2017

Gesetz zur Neuregelung des Schutzes von Geheimnissen bei der Mitwirkung Dritter an der Berufsausübung schweige-pflichtiger Personen

Der Vorstand hat die Teilnahme der WPK an der Sachverständi-

genanhörung zu dem Gesetzesvorhaben ausgewertet. Die WPK hatte sich in dem Gesetzgebungsverfahren unter anderem für einen einheitlichen Gehilfenbegriff in den berufsrechtlichen, strafrechtlichen und strafprozessrechtlichen Regelungen zum Geheim-

nisschutz ausgesprochen, um einheitliche Maßstäbe bei der Beurteilung anlegen zu können. Die Anmerkungen der WPK seien positiv aufgenommen worden. Die Berichterstatter in den Ausschüssen müssten nun eine einheitliche Lösung finden.

Worauf Sie achten sollten...



Versicherungsmakler für die rechts- und wirtschafts- beratenden Berufe

Bartmannstraße 32
50226 Frechen

Telefon 02234.95354-0
Telefax 02234.95354-99

info@vonlauffundbolz.de
www.vonlauffundbolz.de

Frechen/Köln | Hamburg | München | Wien



... ist eine maßgeschneiderte Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung.

Als unabhängige Spezialisten verfügen wir über lang-
jährige und umfangreiche Erfahrung in der Gestaltung
Ihres individuellen Versicherungsschutzes:

- Ermittlung der erforderlichen Versicherungssummen
und deren Maximierungen
- Verbesserung des Preis-Leistungsverhältnisses
- Maßgeschneiderte Lösungen bei Einzelversicherungen
- Optimierung der Absicherung bei interprofessioneller
Tätigkeit
- Implementierung eigenständiger Deckung bei
Trennung von Gesellschaften

Ihre Berufshaftung: Fragen Sie den Marktführer!

**Unser qualifiziertes Team berät Sie gerne
– ohne Zusatzkosten.**

PartG mbB: Wir sind am Ball!
www.partgmbb.info

in Kooperation mit



VON LAUFF UND BOLZ
Versicherungsmakler GmbH

Wahlen zum BFB-Präsidium und zum BFB-Vorstand

Im Juni findet die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) statt. Dort werden das Präsidium und der Vorstand gewählt. Im Sinne einer kontinuierlichen Zusammenarbeit schlägt der Vorstand die bisherigen Vertreter der WPK in den Gremien auch für die kommende Amtszeit vor (siehe Seite 71 in diesem Heft).

Bericht von der Mitgliederversammlung der DPR

Der Vorstand beriet über die Ergebnisse der Mitgliederversammlung der Deutschen Prüfstelle für Rechnungslegung (DPR) im April. Ein besonderes Augenmerk lag auf der von der EU in Aussicht gestellten Umgestaltung der Aufsichtsrückstruktur in Europa. Die DPR sprach sich dafür aus, die bestehende Struktur zu erhalten. In diesem Sinne hat sich die WPK in ihrer Stellungnahme positioniert (siehe Seite 47 in diesem Heft).

Vorstandssitzung am 29. Juni 2017

Dienstleistungspaket der EU-Kommission

Der Vorstand hat die aktuellen Entwicklungen zum Dienstleistungspaket im Rahmen der EU-Binnenmarktstrategie beraten. Am 6. Juni 2017 fand ein Gespräch im BMWi statt, das der Information der eingebundenen Kammern und Verbände über die vom EU-Rat am 29. Mai 2017 gefundenen Ergebnisse zu den Richtlinienvorschlägen diente. Der Richtlinienvorschlag zur Reform des Notifizierungsverfahrens konnte dank der Bemühungen der Bundesregierung abgemildert werden.

WPK-Präsident Gerhard Ziegler wurde auf der Mitgliederversammlung in den Nominierungsausschuss der DPR gewählt.

Nachwahl eines Mitgliedes der Kommission für Qualitätskontrolle

Im Zuge der notwendig gewordenen Nachwahl eines Mitgliedes der Kommission für Qualitätskontrolle hatte der Vorstand den Beirat um Vorschläge für mögliche Kandidaten gebeten. Die drei eingegangenen Vorschläge hat der Vorstand ausführlich diskutiert und sich auf einen Vorschlag für die Wahl verständigt (siehe Seite 18 in diesem Heft).

Eckpunkte für die Neuregelung des Syndikus-WP beschlossen

Der Vorstand hat ein erstes Eckpunktepapier zur Regelung des Syndikus-WP beraten. Das Eckpunktepapier wird dem Beirat zur Beratung in seiner kommenden Sitzung vorgelegt.

Zusammenarbeit mit anderen Organisationen – Bundesverband der Freien Berufe (BFB) und European Federation of

Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für unvereinbare Tätigkeiten (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 WPO)

Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung des Syndikus-WP hat der Vorstand die Handhabung der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen für unvereinbare Tätigkeiten beraten. Nach derzeitigem Stand besteht die Möglichkeit, dass die Ausnahmegenehmigung auch solchen Berufsträgern erteilt wird, die nach Einführung des Syndikus-WP als solcher einzustufen wären. Um dem nicht vorzugreifen, werden entsprechende Ausnahmegenehmigungen bis zur Einführung des Syndikus-WP nur befristet erteilt.

Verabschiedung von RA Peter Maxl

RA Peter Maxl ist zum 31. Mai 2017 aus seinem Amt als Geschäftsführer der WPK ausgeschieden. Der Vorstand dankte ihm für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit (siehe WPK Magazin 2/2017, Seite 14). tm

Accountants and Auditors for SMEs (EFAA)

BFB-Mitgliederversammlung

Die WPK ist im Präsidium des BFB weiterhin durch ihren Vizepräsidenten Herrn vBP/StB Gerhard Albrecht vertreten, der auf der Mitgliederversammlung des BFB am 21. Juni 2017 in seinem Amt als Vizepräsident bestätigt und zugleich zum Schatzmeister gewählt wurde. Ebenfalls in seinem Amt bestätigt wurde Herr WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Vizepräsident der WPK, als BFB-Vorstandsmitglied (siehe Seite 71 in diesem Heft).



IHR PLUS AN ABSICHERUNG.

Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflicht
für Wirtschaftsprüfer.

Bei erfolgreicher Teilnahme
am Peer-Review:
BEITRAGSNACHLASS.

Maßgeschneiderter Versicherungsschutz. Die R+V-Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung gibt Ihnen das sichere Gefühl, neben dem gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtversicherungsschutz umfassend gegen Haftungsansprüche abgesichert zu sein. Als Berater in einer interprofessionellen Kanzlei profitieren Sie von einem vereinheitlichten und bedarfsgerechten Deckungsschutz. Mehr Informationen erhalten Sie in den Volksbanken Raiffeisenbanken, R+V-Agenturen oder auf www.ruv.de

EFAA-Konferenz und Mitgliederversammlung vom 7. bis 9. Juni 2017 in Berlin

Vom 7. bis 9. Juni 2017 war die WPK Gastgeberin für die EFAA Konferenz zur Digitalisierung und für die EFAA Mitgliederversammlung 2017 (siehe Seite 46 in diesem Heft).

Nachlese „WPK aktuell Kammerversammlungen“

Zwischen dem 20. April und 22. Mai 2017 fanden deutschlandweit sechs „WPK aktuell Kammerversammlungen“ statt. Die Teilnehmerzahlen waren aus Sicht des Vorstandes verbesserungsfähig. Dies wird zum Anlass genommen, das Veranstaltungsformat neu zu konzipieren. Durchweg positiv beurteilten die Teilnehmer den

Vortrag eines externen Referenten zum Thema IT-Sicherheit.

Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie – Erweiterung der Aufsichtszuständigkeiten der WPK

Am 26. Juni 2017 trat das Gesetz zur Umsetzung der 4. EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft. Es bringt Neuerungen für WP/vBP als Verpflichtete (§ 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG) und für die WPK als Berufsaufsicht. Der Vorstand hat beschlossen einen Ausschuss einzurichten, der sich insbesondere mit der Umsetzung der erweiterten Aufsichtsbefugnisse der WPK und Erarbeitung von Auslegungs- und Anwendungshinweisen zum Geldwäschegesetz befassen soll (siehe Seiten 30, 54 in diesem Heft).

Erteilung von Ausnahme genehmigungen für unvereinbare Tätigkeiten (§ 43 a Abs. 3 Satz 2 WPO)

Vor dem Hintergrund der geplanten Einführung des Syndikus-WP/vBP hat der Vorstand erneut die Handhabung der Erteilung von Ausnahme genehmigungen für unvereinbare Tätigkeiten beraten. Die Einführung des Syndikus-WP/vBP soll nach Auffassung des Vorstandes nicht dazu führen, dass berufliche Tätigkeiten durch gewerbliche Gesellschaften wahrgenommen werden. Demnach wäre die Erteilung einer Ausnahme genehmigung für die Tätigkeit einer Unternehmensberatungsgesellschaft nicht zu erteilen, wenn Gegenstand der Gesellschaft Aufgaben sind, die dem Beruf unmittelbar durch § 2 WPO zugewiesen sind. lm/vö

Vorstandssitzung am 11. und 12. Juli 2017

Modularisierung des Wirtschaftsprüfungsexamens

Der Vorstand hat die Stellungnahmen und Hinweise aus dem Berufsstand und verschiedener Hochschulen ausgewertet. Die Anregungen, die das Vorhaben überwiegend unterstützen, sollen in das weitere Verfahren eingehen.

Prüfungsfachwirt

Auch zur Einführung eines Fortbildungsberufes Prüfungsfachwirt wurde der Berufsstand angehört. Es gab lediglich eine Stellungnahme aus dem Berufsstand.

Gastvorträge

Vor dem Hintergrund der sich ändernden Rahmenbedingungen hatte der Vorstand Prof. Dr. Jürgen Ernstberger zum Thema „Individuelle Erfolgsfaktoren für Karrieren

in der Wirtschaftsprüfung“ und WP/StB Andreas Wermelt zum Thema „Block Chain und die Auswirkungen auf den Berufsstand“ als Gastredner und Gesprächsteilnehmer eingeladen. Aus den Vorträgen und der Diskussion ergaben sich wertvolle Hinweise für die weiteren WPK-Aktivitäten.

Vergütungsumfrage

Ausgehend von wiederholten Anfragen aus dem Kreis der Mitglieder soll mit Unterstützung durch die Freie Universität Berlin eine Vergütungsumfrage im Berufsstand durchgeführt werden (siehe Seite 20 in diesem Heft).

Nachlese „WPK aktuell Kammerversammlungen“

Der Vorstand hatte sich bereits in seiner letzten Sitzung mit dem zukünftigen Format der Kammerversamm-

lungen beschäftigt. Er beabsichtigt, im kommenden Jahr eine zentrale Kammerversammlung in Berlin durchzuführen. Im Mittelpunkt sollen der fachliche Austausch und die Zukunft des Berufsstandes stehen.

Mitgliedsausweise

Die zunehmenden Kontrollen bei den Finanz- und Verwaltungsgerichten haben den Vorstand in seinem Vorhaben bestärkt, wieder Mitgliedsausweise einzuführen. Die Gerichte haben bereits bestätigt, dass sich die Eingangskontrollen damit im Regelfall auf eine Sichtkontrolle beschränken werden.

Behördenpostfach

Um erste praktische Erfahrungen im elektronischen Rechtsverkehr zu sammeln, soll die Einrichtung eines elektronischen Behördenpostfachs geprüft werden. uh



Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer

Wenn Verantwortung verlässliche Sicherheit braucht.

Steuerberater und Wirtschaftsprüfer benötigen in ihrem Beruf besonderen Schutz. Als einer der erfahrensten Versicherer im Bereich der Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung bieten wir Ihnen passende Lösungen. Dabei können Sie optional die Zusatzdeckung Cyberrisk einschließen. Unsere Konzepte geben Ihnen umfassende Sicherheit – beruflich und privat.

HDI hilft.

Aus der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle der WPK

Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 11. Mai 2017

Grundgesamtheit einer Qualitätskontrolle nach APAREG

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat zur Grundgesamtheit der auftragsbezogenen Funktionsprüfung beraten. Im Hinweis der Kommission für Qualitätskontrolle vom 7. März 2017 sind die für die Qualitätskontrolle relevanten gesetzlichen Abschlussprüfungen aufgeführt. Werden dort nicht aufgeführte gesetzliche Abschlussprüfungen nicht in die Grundgesamtheit einbezogen, wird die Kommission für Qualitätskontrolle dies nicht beanstanden.

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kfqk/

Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Seit dem APAREG unterliegen die Prüfer für Qualitätskontrolle der Aufsicht durch die Kommission für Qualitätskontrolle. Erste Aufsichten sind bereits erfolgt, weitere sind in der Planung. Die Auswahl erfolgt risikoorientiert, bei gegebenem Anlass oder im Wege der Zufallsauswahl.

Die Aufsichtsmaßnahme führen jeweils zwei Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle mit Unterstützung durch Mitarbeiter der WPK durch. Die betreffenden Prüfer für Qualitätskontrolle werden rechtzeitig informiert, an der konkreten Planung

und Durchführung der Aufsicht beteiligt und um konstruktive Mitwirkung gebeten.

Prüfer für Qualitätskontrolle – Tätigkeit im Bereich gesetzlicher Abschlussprüfungen

Prüfer für Qualitätskontrolle müssen neuerdings auch nach ihrer Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle eine Tätigkeit im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung nachweisen. Erfüllt ein Prüfer für Qualitätskontrolle diese Registrierungs Voraussetzung nicht mehr, ist seine Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu widerrufen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat Kriterien für die Erfüllung dieser Registrierungs Voraussetzung beraten, außerdem wie der Nachweis gegenüber der Kommission für Qualitätskontrolle geführt werden soll. Die Beratungen werden fortgesetzt. Die WPK wird über das Ergebnis informieren. Prüfer für Qualitätskontrolle werden gebeten, die tagesaktuellen Nachrichten auf der Internetseite der WPK zu verfolgen.

Aus den Abteilungen der Kommission für Qualitätskontrolle

Wesentlicher Bestandteil auch dieser Sitzung war die Beratung einzelner Qualitätskontrollen. Im Mittelpunkt standen insbesondere die Beratungen und Beschlussfassungen über Qualitätskontrollberichte von § 319a HGB-Praxen. vö

Sitzung der Kommission für Qualitätskontrolle am 17. und 18. Juli 2017

Einrichtung einer entscheidungsbefugten Abteilung „Aufsicht“

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat eine entscheidungsbefugte Abteilung „Aufsicht“ eingerichtet, der WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll, WP/StB Carolin Schütt und vBP/StB Wolfgang Ujcic angehören. Die Abteilung organisiert für die Kommission für Qualitätskontrolle das Aufsichtsverfahren über Prüfer für Qualitätskontrolle, ist zuständig für die Pla-

nung von Aufsichten, entscheidet über die Einleitung einer Aufsicht und gibt der Kommission für Qualitätskontrolle Empfehlungen für den Abschluss einer Aufsicht (Maßnahme oder Abschluss).

Neubesetzung entscheidungsbefugter Abteilungen

WP/StB Thomas Rittman, der vom Beirat der WPK am 30. Juni 2017 als nachfolgendes Mitglied für den ausgeschiedenen Vorsitzenden der Kommission für Quali-

wp-soft® Zahlenmodul

Die perfekte Ergänzung.



intelligent
innovativ
interaktiv

Das Zahlenmodul integriert FiBu-Daten in das System von wp-soft®.

Ihre Vorteile mit dem Zahlenmodul von wp-soft®:

- Bilanz und GuV werden automatisiert von wp-soft® erstellt
- Die VEF-Lage und der Erl.-Teil werden systemseitig generiert und können individuell verändert werden
- Umbuchungen werden automatisch in alle relevanten Reports von wp-soft® übernommen
- Der Prüfungsbericht-Hauptteil wird ebenfalls über das Zahlenmodul erstellt, inkl. Textvorschläge
- Die Ausdrücke können an das jeweilige Kanzlei-Outfit angepasst werden
- Alles ist individualisierbar und wird entsprechend in das Folgejahr übernommen
- Einfache Bedienung durch intelligente Programmierung

Telefon 09 41/38 38 890 oder info@wp-soft.eu
www.wp-soft.eu

Unser Partner: 

tätskontrolle, WP/StB Joachim Riese, gewählt worden war, wurde zum Mitglied der Abteilungen „Qualitätskontrollberichte II“ und „Registereintragung und Anordnung von Qualitätskontrollen“ gewählt.

Teilnahme der Kommission für Qualitätskontrolle an Qualitätskontrollen

Berichtet wurde über die Teilnahme an den Qualitätskontrollen von zwei Praxen, zum einen an einem Eröffnungsgespräch, zum anderen an einer Schlussbesprechung. Die Teilnahme wird jeweils von einem Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle mit Unterstützung der Geschäftsstelle durchgeführt.

Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat weitere Aufsichten über Prüfer für Qualitätskontrolle abgeschlossen. Die Prüfer für Qualitätskontrolle erhielten Hinweise zur Durchführung von Qualitätskontrollen und Berichterstattung über Qualitätskontrollen mit der Bitte um Beachtung. Weitere Aufsichten finden gegenwärtig statt oder sind geplant.

Ausschuss „Grundsätze QK“

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat einen Ausschuss „Grundsätze QK“ gebildet. Dieser wird sich zunächst mit dem Thema „Anforderungen an die Stichprobe“ und mit Fragen der Berichterstattung befassen.

IDW PS 140

Die Kommission für Qualitätskontrolle begrüßt die Überarbeitung von IDW PS 140 unter Berücksichtigung der Anmerkungen in ihrer Stellungnahme.

Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle

Mit dem APAReG wurde als neue Voraussetzung für die Aufrechterhaltung der Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle eingeführt, dass der Prüfer für Qualitätskontrolle im Bereich der gesetzlichen Abschlussprüfung tätig sein muss. Spätestens am 17. Juni 2019 müssen Prüfer für Qualitätskontrolle eine Tätigkeit im Bereich gesetzliche Abschlussprüfungen nachweisen. Können sie diesen Nachweis nicht führen, ist ihre Registrierung als Prüfer für Qualitätskontrolle zu widerrufen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat die Anforderungen für eine Tätigkeit im Bereich gesetzliche Abschlussprüfungen beraten. Sie beabsichtigt, einen entsprechenden Hinweis zu den Anforderungen an eine anzuerkennende Tätigkeit im Bereich der Abschlussprüfung noch in diesem Jahr zu veröffentlichen.

Löschung aus dem Berufsregister als Abschlussprüfer

Einzelne Praxen führen ihre Qualitätskontrolle nicht fristgerecht durch. In diesen Fällen hat die Kommission für Qualitätskontrolle die Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer aus dem Berufsregister zu löschen. Die Kommission für Qualitätskontrolle hat entschieden, dass gegebenenfalls die sofortige Vollziehung der Löschanordnung angeordnet werden soll. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Praxen nicht rechtzeitig Vorkehrungen für die Durchführung einer fristgerechten Qualitätskontrolle getroffen haben und auch tatsächlich noch als Abschlussprüfer aktiv tätig sind. cl/bi

Kommission für Qualitätskontrolle: Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle ergänzt

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat am 17. Juli 2017 beschlossen, ihren Hinweis zur Berichterstattung über eine Qualitätskontrolle (Punkt F. Qualitätskontrollen bei Praxen, die auch Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 HGB prüfen, sogenannte „gemischte Praxen“) um eine Fußnote zu ergänzen.

Nach § 33 Abs. 5 Satz 3 SaQK ist das Qualitätssicherungssystem bei Qualitätskontrollen gemischter Praxen nicht zu beschreiben. Bei der Aufnahme dieser Regelung war der Satzungsgeber davon ausgegangen, dass die APAS entsprechend §§ 57a Abs. 5, 62b Abs. 3 Satz 3 WPO einen Inspektionsbericht erstellt, der einem Qualitätskontrollbericht vergleichbar ist und die-



Personalsuche in der Wirtschaftsprüfung leicht gemacht.

Die Stellenbörse der WPK

Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.
Der neue kostenlose WPK Service – für Praxen und Bewerber.

www.wpk.de/stellenboerse/

 **WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER**

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

ser dem Prüfer für Qualitätskontrolle bei der Qualitätskontrolle zur Verfügung steht. Würde der Prüfer für Qualitätskontrolle das Qualitätssicherungssystem der geprüften Praxis erneut beschreiben, würde dies eine Doppelbelastung der geprüften Praxis darstellen.

Die Kommission für Qualitätskontrolle hat inzwischen festgestellt, dass die zeitliche Nähe von Inspektion und Qualitätskontrolle die Ausnahme darstellt und dass sie für ihre Aufgabenstellung über die Inhalte der Inspektionsberichte der APAS hinausgehende Informationen benötigt.

Vor diesem Hintergrund ist diese Klarstellung erforderlich. Soweit es für die Beurteilung der Wirk-

samkeit des Qualitätssicherungssystems notwendig ist, ist das Soll-System entgegen § 33 Abs. 5 Satz 3 SaQK durch den Prüfer für Qualitätskontrolle zu beschreiben. Die Kommission für Qualitätskontrolle soll dadurch in die Lage versetzt werden, beurteilen zu können, ob die festgestellten Mängel der Wirksamkeit auf Mängel der Angemessenheit zurückzuführen sind.

Die Kommission für Qualitätskontrolle wird zu gegebener Zeit die Streichung des § 33 Abs. 5 Satz 3 SaQK anregen. gu

Neubesetzungen in der Kommission für Qualitätskontrolle

Nach dem Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle, WP/StB Joachim Riese, zum 31. Januar 2017 (siehe WPK Magazin 1/2017, Seite 13), wählte der Beirat in seiner Sitzung am 30. Juni 2017 WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll zum neuen Vorsitzenden.

WP/StB Carolin Schütt wurde zur stellvertretenden Vorsitzenden gewählt und WP/StB Thomas Rittmann zum neuen Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle. th



WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll



WP/StB Carolin Schütt



WP/StB Thomas Rittmann

Wir helfen Ihnen gerne Hauptgeschäftsstelle der WPK in Berlin, Telefon 030 726161-Durchwahl



QUALITÄTSKONTROLLE

Registrierung

Ass. jur. Rafael Rekowski - 317

Auswertung Qualitätskontrollberichte

WP/StB Petra Gunia - 313

WP/StB Heike Lilienthal - 302

WP Heike Völtz - 310

Leiter: StB/RA Carsten Clauß - 300

BERUFSRECHT

Ass. jur. Dr. Ferdinand Goltz - 145

Ass. jur. Robert Kamm - 147

Leiter: RA Norman Geithner - 311

MITGLIEDERABTEILUNG

RAin Manuela Schwoy - 236

RA Christian Timmer - 177

Leiter: RA FAVerwR Dr. Peter Uhlmann LL.M. - 143

RECHNUNGSLEGUNG UND PRÜFUNG

WP Jan Langosch - 326

Leiter: WP Heiko Spang - 112

Sommersitzung des Beirates der WPK



Am 30. Juni 2017 fand die erste Sitzung des Beirates der WPK in diesem Jahr statt.

Bericht des Vorstandes

Präsident Gerhard Ziegler unterrichtete den Beirat über die wesentlichen Entwicklungen seit der letzten Beiratssitzung am 2. Dezember 2016. Er informierte über die zentralen Inhalte des **EU-Dienstleistungspakets** und die dazugehörigen Positionspapiere der WPK vom 7. Februar 2017. Die WPK hatte sich unter anderem kritisch zum erheblichen Zuwachs an Bürokratie und der Verletzung des Subsidiaritäts- und Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes geäußert. Der sich aus den Ergebnissen der Mitgliederbefragung der WPK 2016 ergebende Handlungsbedarf wurde in der **Strategiediskussion WPK 2020** ausführlich beraten. Als zentrale Handlungsfelder im Interesse aller Mitglieder wurden die **Fortentwicklung des Berufsbildes** im Sinne einer Öffnung und Liberalisierung und die **Stärkung der Dienstleistungsfunktion der WPK** gesehen. Zur Stärkung der Dienstleistungsfunktion der WPK wird das Serviceangebot ausgebaut. Es gibt mehr Praxishinweise im Internet und im WPK Magazin, Informationsveranstaltungen zum Berufsrecht auf Länderebene sowie Webinare.

Ferner berichtete Präsident Ziegler, dass die WPK Hinweise zu den geplanten **Änderungen der WPO** auf Initiative der Abschlussprüferaufsichtsstelle (Recht zur Akteneinsicht und Recht, im Rahmen von Berufsaufsichtsverfahren Belehrungen als Berufsaufsichtsmaßnahme auszusprechen) gegeben hat. Das BMWi

habe die Änderungen der WPO aber mit Blick auf die zu Ende gehende Legislaturperiode und die Ressortabstimmungen bis auf weiteres zurückgestellt.

Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Beirat hat einstimmig beschlossen, die Gebührenordnung der WPK zu ändern. Die Gebühr für die Antragsbearbeitung von Hochschulen für Studiengänge nach § 13b WPO pro Semester soll von 1.800 Euro auf 2.000 Euro heraufgesetzt und für jeden weiteren Studiengang an derselben Hochschule lediglich eine ermäßigte Gebühr von 1.000 Euro erhoben werden, wenn sich die Lehrveranstaltungen und Prüfungen überwiegend überschneiden.

Bekannt gemacht am 21. Juli 2017 unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9358

Weitere Beratungsthemen

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 der WPK wurde vom Beirat beraten und genehmigt.

Bekannt gemacht am 4. Juli 2017 unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9281
 (außerdem als Beilage zu diesem Heft)

Ferner wurde die NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH WPG StBG aus Hamburg als **neuer Abschlussprüfer** der WPK für das Wirtschaftsjahr 2017 gewählt.

Der Beirat tauschte sich nach dem ersten **Durchgang zur Durchführung und den Ergebnissen der verkürzten Prüfung nach § 13a WPO** aus. Präsident Ziegler wies darauf hin, dass das Verfahren derzeit überprüft werde.

Der Vorstand berichtete über die **aktuellen Beratungsstände zur Einführung eines Syndikus-WP/vBP, der Modularisierung des WP-Examens und der Schaffung eines Fortbildungsbereichs „Prüfungsfachwirt“**. Der Beirat diskutierte die Vorhaben. Die Hinweise und Anregungen der Beiratsmitglieder werden in die weiteren Beratungen des Vorstandes und der Ausschüsse einfließen.

Der Beirat hat die **Aufwandsentschädigung für die Mitglieder der Kommission für Qualitätskontrolle**,

unabhängig von der Anzahl der an dem Tag stattfindenden Sitzungen und ihrer Dauer, auf 500 Euro pro Tag angehoben. Hintergrund ist, dass die Kommission für Qualitätskontrolle künftig die Aufsicht über Prüfer für Qualitätskontrolle führt und hierzu an Schlussbesprechungen teilnehmen wird (Plan 2017: sieben Schlussbesprechungen).

Nach Ausscheiden des bisherigen Vorsitzenden der Kommission für Qualitätskontrolle, WP/StB Joachim Riese, zum 31. Januar 2017 wählte der Beirat **WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll** zum neuen Vorsitzenden, **WP/StB Carolin Schütt** zur stellvertretenden Vorsitzenden und **WP/StB Thomas Rittmann** zum neuen Mitglied der Kommission für Qualitätskontrolle (siehe auch Seite 18 in diesem Heft).

Der Beirat stimmte der Berufung von **vBP Dieter Grammes** in die Wahlkommission für die Wahl der Mitglieder des Beirates 2018 durch den Vorstand zu. Herr Grammes war für ein zuvor ausgeschiedenes Mitglied nachnominiert worden.

Bekannt gemacht am 4. Juli 2017 unter
www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/2017/#c9276

Präsident Gerhard Ziegler informierte, dass der in seiner letzten Sitzung geäußerte Wunsch des Beirates, dass „sämtliche **IFAC-ISA-Publikationen** durch die WPK verantwortet und bekannt gemacht werden“, in der gewünschten Form nicht umgesetzt werden könne. Dies liege unter anderem daran, dass die IFAC die Übersetzungslizenz an das IDW vergeben habe.

WP/StB Ralf Bose, Leiter der Abschlussprüferaufsichtsstelle, informierte über die Tätigkeit der Aufsichtsstelle und stellte sich den Fragen der Beiratsmitglieder.

Ferner stellte **WP/StB/RA Prof. Dr. Jens Poll** den von der APAS bereits gebilligten und dem Beirat vorab übersandten Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für 2016 vor.

Tätigkeitsbericht der Kommission für Qualitätskontrolle für das Jahr 2016
abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/berichte/qualitaetskontrolle/

Die nächste Sitzung des Beirates findet am 1. Dezember 2017 in Berlin statt. sw

Vergütungsumfrage der WPK



Immer häufiger erreichen uns Anfragen aus dem Berufsstand zur Personalgewinnung und -bindung. Ein wesentlicher Aspekt hierbei ist eine marktgerechte Vergütung. Die WPK



möchte Ihnen eine möglichst repräsentative Vergleichsbasis anbieten, an der Sie die Gehälter Ihrer aktuellen und zukünftigen Mitarbeiter spiegeln können.

Zu diesem Zweck erhalten Sie in den nächsten Tagen von uns Nachricht mit der Bitte um rege Teilnahme.

Die Umfrage richtet sich an alle in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung (GbR, Partnerschaft) tätigen Mitglieder sowie an die Berufsgesellschaften. Sie findet vollständig anonymisiert und in Kooperation mit der Statistischen Beratungseinheit der Freien Universität Berlin statt.

Bitte beteiligen Sie sich vom 18. September bis zum 13. Oktober 2017.

Die aufbereiteten Ergebnisse werden wir Ihnen zur Verfügung stellen.

Fragen beantworten wir gerne unter Telefon 030 726161-113 oder per E-Mail an umfrage@wpk.de. vo

Kandidatenzahl nahezu stabil

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2017

Die Wirtschaftsprüferprüfung I/2017 ist im 1. Halbjahr 2017 durchgeführt worden. Die Klausuren wurden im Februar 2017 geschrieben, die mündlichen Prüfungen fanden im Mai und Juni 2017 statt.

Das Ergebnis der Prüfung ist in der nachfolgend abgebildeten Tabelle dargestellt. Rund 51 % aller Kandidaten haben die Prüfung bestanden, nahezu 14 % haben die Ergänzungsprüfung erreicht; das

heißt, sie können Teile der Prüfung wiederholen, ohne dass dies als neuer Prüfungsversuch gilt.

Einschließlich der zur Wirtschaftsprüferprüfung II/2017 zugelassenen Kandidaten sind 2017 25 Bewerber weniger zum WP-Examen zugelassen worden als im Jahr 2016. Dies entspricht einem leichten Rückgang von 3,5 %.

tü

Ergebnisse der Wirtschaftsprüferprüfung I/2017 / Gesamtergebnis															
	Kandidaten insgesamt	Triftiger Grund (Erkrankung)	Rücktritte	An der Prüfung teilgenommen		Zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen		Prüfung nicht bestanden		Auferlegung einer Ergänzungsprüfung				Prüfung bestanden	
				absolut	relativ	absolut	relativ	absolut	relativ	insgesamt		davon in mehr als einem Fach		absolut	relativ
										absolut	relativ	(absolut)	(relativ)		
Vollprüfung	19	1	3	15	100,0%	4	26,7%	4	26,7%	4	26,7%	(1)	(6,7%)	3	19,9%
Ergänzungsprüfungen	3	0	0	3	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	3	100,0%
Teilnehmer an der Vollprüfung insgesamt	–	–	–	18	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	11,4%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 WPO	70	0	1	69	100,0%	3	4,4%	11	15,9%	18	26,1%	(0)	(0,0%)	37	53,6%
Ergänzungsprüfungen	30	0	0	30	100,0%	–	–	4	13,3%	–	–	–	–	26	86,7%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 WPO insgesamt	–	–	–	99	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	62,7%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 8 a WPO	6	0	0	6	100,0%	1	16,7%	3	50,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	2	33,3%
Ergänzungsprüfungen	2	0	0	2	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	2	100,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 8 a WPO insgesamt	–	–	–	8	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	5,0%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 b WPO	2	0	0	2	100,0%	0	0,0%	0	0,0%	0	0,0%	(0)	(0,0%)	2	100,0%
Ergänzungsprüfungen	0	0	0	0	100,0%	–	–	0	0,0%	–	–	–	–	0	0,0%
Teilnehmer an der Prüfung nach § 13 b WPO insgesamt	–	–	–	2	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	1,3%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Verkürzte Prüfung nach § 13 a WPO	32	1	0	31	100,0%	16	51,6%	9	29,0%	–	–	–	–	6	19,4%
Anteil an der Gesamtteilnehmerzahl	–	–	–	19,6%	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–	–
Gesamt	164	2	4	158	100,0%	24	15,2%	31	19,6%	22	13,9%	(1)	(0,6%)	81	51,3%

Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften für die Durchführung von Auswahlverfahren (Art. 16 Abs. 3 EU-Verordnung Nr. 537/2014)

Die EU-Abschlussprüferverordnung verpflichtet den Prüfungsausschuss eines Unternehmens von öffentlichem Interesse, seine Empfehlung für die Bestellung eines Abschlussprüfers oder einer Prüfungsgesellschaft auf der Grundlage eines transparenten, diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens abzugeben. Für Zwecke der Durchführung solcher Auswahlverfahren veröffentlicht die Wirtschaftsprüferkammer eine Liste aller Wirtschaftsprüfer, die berechtigt sind, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen.

Eine Liste aller Prüfer beziehungsweise Prüfungsgesellschaften, die im abgelaufenen Kalenderjahr

gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse abgeschlossen haben, steht auf der Internetseite der Abschlussprüferaufsichtsstelle zur Verfügung (Verlautbarung Nr. 3 vom 9. Juni 2017). uh

Liste der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/register/

Liste der APAS (Verlautbarung Nr. 3 vom 9. Juni 2017) abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag031702/

Stellenbörse der WPK

Neuer Service im Internet



Die WPK bietet einen neuen Service an: die Stellenbörse. Über diese kostenlos nutzbare Onlineplattform können WP/vBP-Praxen Stellenangebote veröffentlichen und Bewerber Gesuche aufgeben.

Neben Berufsangehörigen, Steuerberatern, Rechtsanwälten und angehenden Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsassistenten soll die Stellenbörse

weiteren Fachkräften wie Steuerfachangestellten, IT-Fachleuten, Experten im Bereich Kommunikation/Marketing offenstehen. Mit diesem Angebot möchte die WPK insbesondere kleine und mittlere Praxen bei der Personalsuche unterstützen.

Die Praxen können über den passwortgeschützten Mitgliederbereich personalisierte oder anonymisierte Anzeigen aufgeben und selbst flexibel verwalten. Bewerber können im öffentlichen Teil der Internetseite personalisierte oder anonymisierte Gesuche aufgeben oder nach Stellenangeboten der Praxen suchen.

Die Stellenbörse der WPK wird die bisherigen im WPK Magazin veröffentlichten Kleinanzeigen der Kategorie „Stellengesuche“ sowie die entsprechende Rubrik auf der Internetseite ablösen. Weiterhin möglich ist es, im WPK Magazin Stellenanzeigen nach eigenen Gestaltungswünschen kostenpflichtig zu schalten. be

Stellenbörse der WPK erreichbar unter
www.wpk.de/stellenboerse/

WP/vBP-Praxen veröffentlichen und verwalten ihre Anzeigen selbst im Mitgliederbereich der WPK-Internetseite unter
www.wpk.de/wpkportal/

Berichte über Bekanntmachungen der WPK im Internet

Bekanntmachungen der WPK erfolgen seit März 2014 ausschließlich unter www.wpk.de/mitglieder/bekanntmachungen-der-wpk/
Im WPK Magazin ist inhaltlich vollständig nachrichtlich auf Bekanntmachungen hinzuweisen.

15. Änderung der Gebührenordnung der WPK

Der Beirat der Wirtschaftsprüferkammer hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2017 die 15. Änderung der Gebührenordnung der WPK beschlossen.

Es handelt sich hierbei um folgende materielle Änderungen:

- Die Gebühr gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 der Gebührenordnung der WPK (GebO) für die Bearbeitung eines **Antrages nach § 8 Abs. 1 Wirtschaftsprüfungsexamens-Anrechnungsverordnung** (Studiengänge nach § 13b WPO) ist von 1.800 € auf 2.000 € erhöht worden. Dadurch wird die Deckung des Verwaltungsaufwandes durch die Gebührenhöhe geringfügig verbessert.
- Weiter wird in § 3 Abs. 1 Satz 4 GebO (neu) eine Ermäßigung der vorgenannten Gebühr von 2.000 € auf 1.000 € für den Fall vorgesehen, dass eine Hochschule für dasselbe Semester oder Trimester einen Antrag für mehr als einen Studiengang stellt und sich die Lehrveranstaltungen und Prüfungen überwiegend überschneiden.

Die Gebührenordnung der Wirtschaftsprüferkammer in der Fassung vom 29. November 2001 (WPK Mitteilungen 1/2002, Seite 52), zuletzt geändert am 29. April 2016 (WPK Magazin 2/2016, Seite 27), wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 GebO wird der €-Betrag „1.800“ durch den €-Betrag „2.000“ ersetzt.
2. Nach § 3 Abs. 1 Satz 3 GebO wird folgender Satz angefügt: *„Wird der Antrag nach Satz 1 Nr. 8 von einer Hochschule für dasselbe Semester/Trimester für mehr als einen Studiengang gestellt und nehmen Studierende der Studiengänge überwiegend an denselben Lehrveranstaltungen und Prüfungen teil, ermäßigt sich die Gebühr für jeden weiteren Studiengang auf die Hälfte.“*

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat die Änderungen der Gebührenordnung mit Schreiben vom 14. Juli 2017 genehmigt.

Die Änderungen treten am Tag nach der Bekanntmachung auf der Internetseite der WPK in Kraft. Die dann geltende Gebührenordnung ist auch auf der Internetseite der WPK veröffentlicht.

21. Juli 2017

Gebührenordnung der WPK abrufbar unter
www.wpk.de/wpk/rechtsvorschriften/#c1006

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 der WPK

Der vom Abschlussprüfer mit einem uneingeschränkt erteilten Bestätigungsvermerk versehene und vom Beirat in seiner Sitzung am 30. Juni 2017 genehmigte Jahresabschluss zum 31. Dezember 2016 und der Lagebericht für das Wirtschaftsjahr 2016 der

Wirtschaftsprüferkammer werden hiermit im Internet bekannt gemacht. Die Unterlagen werden zudem als Beilagen zum WPK Magazin 3/2017 erscheinen.

4. Juli 2017

Wahl der Mitglieder des Beirates 2018

Berufung eines Mitgliedes aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer für die unabhängige Wahlkommission

Im Oktober 2016 hatte der Vorstand die Mitglieder der unabhängigen Wahlkommission, den Wahlleiter und seinen Stellvertreter bekanntgemacht. Nachdem ein Mitglied aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer sein Ehrenamt in der unabhängigen Wahlkommission niedergelegt hatte, gab der Vorstand allen Mitgliedern die Gelegenheit, Kandidatinnen und Kandidaten für die Wahlkommission aus der Gruppe der vereidigten Buchprüfer vorzuschlagen. Aus den eingegangenen Vorschlägen und Kandidaturen

hat der Vorstand **vBP/StB Dieter Grammes**, Rechlin, berufen.

Der Beirat hat der Berufung in seiner Sitzung am 30. Juni 2017 zugestimmt.

Für den Vorstand
Gerhard Ziegler
Präsident der Wirtschaftsprüferkammer
4. Juli 2017

4. Juli 2017

Impressum

WPK Magazin, Mitteilungen der Wirtschaftsprüferkammer. Das WPK Magazin ist eine Information der Wirtschaftsprüferkammer für alle Wirtschaftsprüfer, vereidigten Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften in Deutschland. Alle Mitglieder erhalten das WPK Magazin im Rahmen ihrer Mitgliedschaft.

Herausgeber:
Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 726161-0, Fax 030 726161-212
E-Mail kontakt@wpk.de
Internet www.wpk.de

Redaktion WPK Magazin: Dipl.-Kfm. Dr. Reiner J. Veidt
– Geschäftsführer, RA Dr. Eberhard Richter – Stellvertreter
Geschäftsführer, RA David Thom – Referatsleiter
Öffentlichkeitsarbeit; Anschrift Hauptgeschäftsstelle
Berlin, wie oben angegeben

Erscheinungsweise: Vierteljährlich

Anzeigen: Hertwig-Design, Norbert Hertwig
Telefon 030 64326097, E-Mail mail@hertwig-design.de

Grafische Gestaltung, Realisation:
Hertwig-Design, Berlin

Druck: alpha print medien AG, Darmstadt

Urheberrechte
Die Zeitschrift und alle veröffentlichten Beiträge und
Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt.

1. Manuskripte werden nur zur Alleinveröffentlichung
angenommen. Der Autor versichert, über die urheber-
rechtlichen Nutzungsrechte an seinem Beitrag ein-
schließlich aller Abbildungen allein verfügen zu können
und keine Rechte Dritter zu verletzen. Mit Annahme
des Manuskripts gehen für die Dauer von vier Jahren
das ausschließliche, danach das einfache Nutzungs-
recht vom Autor auf die Wirtschaftsprüferkammer über,
jeweils auch für Übersetzungen, Nachdrucke, Nach-
druckgenehmigungen und die Kombination mit ande-

ren Werken oder Teilen daraus. Dieser urheberrecht-
liche Schutz gilt auch für Entscheidungen und deren
Leitsätze, soweit sie redaktionell oder vom Einsender
redigiert beziehungsweise erarbeitet wurden.

2. Jede vom Urheberrechtsgesetz nicht ausdrücklich zu-
gelassene Verwertung bedarf vorheriger schriftlicher
Zustimmung der Wirtschaftsprüferkammer. Honora-
re werden nur bei ausdrücklicher Vereinbarung ge-
zahlt. Die in Aufsätzen und Kommentaren zum Aus-
druck gebrachten Ansichten geben nicht unbedingt
die Meinung der Wirtschaftsprüferkammer wieder.

Bildnachweis: © shutterstock/garagestock (S. 1 o., 20, 73);
© shutterstock/Love Silhouette (S. 1 u.); © iStockphoto/sanjeri
(S. 17, 22); © shutterstock/PORTRAIT IMAGES ASIA (S. 18);
© shutterstock/pressmaster (S. 18); © shutterstock/dotshock
(S. 18); © shutterstock/YURALAITS ALBERT (S. 18); © shut-
terstock/Bacho (S. 18); © shutterstock/Dragon Images (S. 18);
© Fotolia/Thaut Images (S. 25); © shutterstock/MaximP
(S. 40); © Lisa Farkas, Frankfurt a. M. (S. 50); © shutterstock/
totojang1977 (S. 55); © shutterstock/Anton Gorlin (S. 61);
© iStockphoto/arturbo (S. 63); © BFB, Berlin (S. 71, Foto Prof.
Dr. Ewer); Sonstige: Wirtschaftsprüferkammer und privat

Informationen für die Berufspraxis

Praxishinweise

www.wpk.de/praxishinweise/

Neue Anforderungen an die Offenlegung von Abschlüssen nach BilRUG

Für das nach dem 31. Dezember 2015 beginnende Geschäftsjahr sind erstmals die Neuregelungen des Bilanzrichtlinie-Umsetzungsgesetzes (BilRUG) anzuwenden. Bei kalendergleichem Geschäftsjahr ergeben sich somit entsprechende Auswirkungen für den Abschluss zum 31. Dezember 2016.

Neue Offenlegungsanforderungen

Das HGB sieht nach BilRUG vor, dass

- der festgestellte oder gebilligte (Jahres-)Abschluss
- der Lagebericht und
- der Bestätigungs-/Versagungsvermerk sowie
- der Bericht des Aufsichtsrats und
- die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung

spätestens ein Jahr nach dem Abschlussstichtag des betreffenden Geschäftsjahres offenzulegen sind (§ 325 Abs. 1 a HGB in Verbindung mit § 325 Abs. 1 HGB). Bei kalendergleichem Geschäftsjahr müssen die genannten Unterlagen für das Geschäftsjahr 2016 dementsprechend bis zum 31. Dezember 2017 offengelegt werden.

Allerdings können der Bericht des Aufsichtsrats und die Erklärung nach § 161 AktG zu einem späteren Zeitpunkt nachgereicht werden, sollten diese nicht innerhalb der Jahresfrist vorliegen (§ 325 Abs. 1 a Satz 2 HGB n.F.).

Für Jahresabschluss, Lagebericht und Testat ist eine vergleichbare nachträgliche Einreichung nach

Ablauf der Jahresfrist gesetzlich nicht vorgesehen. Die Offenlegung eines ungeprüften Abschlusses zur Fristwahrung – wie bislang zulässig – ist ab sofort nicht mehr möglich.

Rechtsfolgen verspäteter Offenlegung

Bei nicht fristgerechter Einreichung des Bestätigungs-/Versagungsvermerks (beziehungsweise von Abschluss oder Lagebericht) hat der Bundesanzeiger das Bundesamt für Justiz zu unterrichten (§ 329 Abs. 1, Abs. 4 HGB). Das Bundesamt für Justiz ist über § 335 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB gesetzlich verpflichtet, ein Ordnungsgeldverfahren nach § 335 Abs. 2 bis 6 HGB einzuleiten.

Ausnahmen sind gesetzlich nicht vorgesehen. Bundesanzeiger sowie Bundesamt für Justiz haben diese Rechtslage bestätigt und mitgeteilt, dass die gesetzlichen Fristen nicht verlängert werden können.

Umstände, die einer fristgerechten Offenlegung des Bestätigungs-/Versagungsvermerks (beziehungsweise von Abschluss oder Lagebericht) entgegenstehen, können lediglich im Einzelfall nach Einleitung eines Ordnungsgeldverfahrens mittels eines Einspruchs gegen die Androhung eines Ordnungsgeldes geltend gemacht werden. Dann wird geprüft, ob die Beteiligten unverschuldet gehindert waren, ihrer gesetzlichen Verpflichtung nachzukommen. Der Einspruch hat allerdings keine aufschiebende Wirkung.

sp

Prüfungsvermerke und -berichte zukünftig elektronisch möglich (Teil 2)

- Um einen Prüfungsvermerk oder -bericht als „elektronisches Original“ auszufertigen, bedarf es einer qualifizierten elektronischen Signatur und der Einfügung eines elektronischen Abbildes des Berufssiegels.
- Elektronische Kopien von Prüfungsberichten (unverbindliche Ansichtsexemplare) können – wie bislang – auch ohne qualifizierte elektronische Signatur zur Verfügung gestellt werden.
- Bei jeglicher E-Mail-Kommunikation mit Mandanten ist die Verschwiegenheitspflicht zu wahren.

Von unseren Mitgliedern erhielten wir zahlreiche Fragen und Hinweise zum Praxishinweis „Prüfungsvermerke und -berichte zukünftig elektronisch möglich“, WPK Magazin 1/2017, Seite 17. Die aufgeworfenen Fragen möchten wir für alle unsere Mitglieder beantworten und weiterführende Hinweise geben.

1. Wie kann die Schriftform in einem elektronischen Dokument ersetzt werden?

Soll die gesetzlich vorgeschriebene schriftliche Form durch die elektronische Form ersetzt werden, so muss der Aussteller der Erklärung dieser seinen Namen hinzufügen und das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen (§ 126 a Abs. 1 BGB).

Seit 1. Juli 2016 gilt die sogenannte eIDAS-Verordnung (VO [EU] Nr. 910/2014) in allen EU-Mitgliedstaaten direkt und regelt verbindlich die Anforderungen an elektronische Signaturen.

Voraussetzungen für den Ersatz der Schriftform sind also:

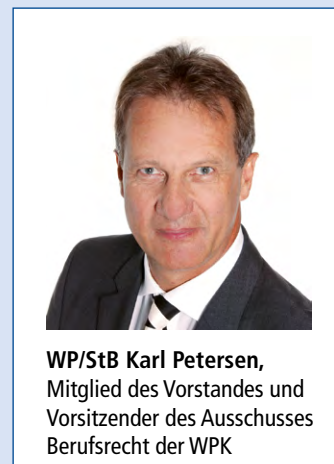
- Der Aussteller muss der Erklärung seinen Namen hinzufügen und
- das elektronische Dokument muss mit der qualifizierten elektronischen Signatur des Ausstellers versehen sein.

2. Der Aussteller muss der Erklärung seinen Namen hinzufügen. Was ist damit gemeint?

Wie bei einer Erklärung in Papierform sollte der Aussteller seinen Namen nebst qualifizierter elektronischer Signatur ans Ende seiner Erklärung

setzen. Damit wird deutlich, wer Urheber der Erklärung beziehungsweise des Dokumentes ist. Damit ist auch der Anforderung des § 126 a Abs. 1 BGB entsprochen, der Erklärung den Ausstellernamen hinzuzufügen. Berufsrechtlich hat der WP/vBP seine Berufsbezeichnung hinzuzufügen. Wird

die Erklärung für eine WPG/BPG abgegeben, sollte zusätzlich deren Firma in das Dokument aufgenommen werden (siehe Abbildung Bestätigungsvermerk).



WP/StB Karl Petersen,
Mitglied des Vorstandes und
Vorsitzender des Ausschusses
Berufsrecht der WPK

3. Reicht es, wenn die E-Mail, mit der der elektronische Prüfungsvermerk oder -bericht übermittelt wird, qualifiziert elektronisch signiert wird?

Es genügt nicht, wenn eine bloße Übersendung-E-Mail qualifiziert elektronisch signiert wird. Maßgebend ist das elektronische Dokument, also die Datei, die etwa den Prüfungsbericht oder Bestätigungsvermerk enthält. Eine Signatur der E-Mail wäre dagegen lediglich vergleichbar mit der Unterzeichnung des Übersendungsschreibens.

4. Wie sind elektronische Prüfungsvermerke und -berichte mit den Ausführungen der Gesetzesbegründung des AReG vereinbar?

In der Gesetzesbegründung zum AReG, konkret zur Einfügung des Wortes „schriftlich“ in § 322 Abs. 1 Satz 1 HGB (Bestätigungsvermerk), führt die Bundesregierung aus, dass durch das ergänzende Schriftformerfordernis klargestellt werde, dass die Unterzeichnung eigenhändig und auf dem in Papierform vorliegenden Jahres- oder Konzernabschluss oder einem Dokument, das damit fest verbunden ist, zu erfolgen hat. Dass das neu eingeführte Schriftformerfordernis zur Änderung der bei Unterzeichnung von Vermerken derzeit üblichen Praxis führen werde, sei nicht zu erwarten.

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der

Beispiel GmbH,

Musterstadt

für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember 20xx geprüft.

...

Nach unserer Beurteilung auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Musterstadt, den 22. März 2017

XYZ GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

signiert von: Max Mustermann Datum: 23.04.2017 SIGNATUR	signiert von: Maxi Musterfrau Datum: 23.04.2017 SIGNATUR
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüfer



Abbildung Bestätigungsvermerk

Wird durch ein Gesetz ein Schriftformerfordernis vorgesehen, muss eigenhändig unterzeichnet werden. Daraus folgt, dass dies auf dem in Papierform vorliegenden Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk zu erfolgen hat. Die Gesetzesbegründung ist insoweit also zutreffend.

Nicht erwähnt wird jedoch die Möglichkeit, dass die durch ein Gesetz angeordnete Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden kann, wenn sich aus dem Gesetz nichts anderes ergibt (§ 126 Abs. 3 BGB). Da die §§ 321, 322 HGB zwar die schriftliche Form vorsehen, jedoch die elektronische Ersetzung nicht ausschließen, kann diese nach den Vorgaben des § 126a BGB erfolgen, also mittels qualifizierter elektronischer Signatur. Auch die eIDAS-Verordnung sieht vor, dass eine qualifizierte elektronische Signatur, die auf einem in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten qualifizierten Zertifikat beruht, die gleiche Rechtswirkung hat wie eine handschriftliche Unterschrift (Art. 25 Abs. 2, 3 eIDAS-Verordnung).

Handelsrechtlich war auch in der Vergangenheit die elektronische Ausfertigung von Prüfungs-

berichten und Bestätigungsvermerken, die mittels qualifizierter elektronischer Signatur „unterzeichnet“ wurden, nicht ausgeschlossen. Die Umsetzung scheiterte aber daran, dass das bei solchen Erklärungen berufsrechtlich zu führende Siegel nur als Prägesiegel, Siegelmarke oder Farbdruckstempel geführt werden durfte (vgl. Schnepel in Hense/Ulrich, WPO, 2. Auflage 2013, § 32 Rn. 2). Seit Inkrafttreten der neuen Berufssatzung kann das Siegel auch elektronisch oder drucktechnisch geführt werden. Dies macht es auch berufsrechtlich möglich, Prüfungsvermerke und -berichte ausschließlich in elektronischer Form abzugeben, auch bei Abschlussprüfungen nach § 316 HGB.

5. Was ist eine qualifizierte elektronische Signatur?

Eine elektronische Signatur ist nicht eine bloße Bilddatei der eingescannten Unterschrift. Was eine qualifizierte elektronische Signatur ist, bestimmt sich nach der eIDAS-Verordnung. Danach handelt es sich um Daten in elektronischer Form, die anderen elektronischen Daten (etwa der Datei eines Prü-

fungsberichts) beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden sind. Dabei gibt es Sicherheitsabstufungen.

Die „**elektronische Signatur**“ sind lediglich Daten im vorgenannten Sinne, die der Unterzeichner zum Unterzeichnen verwendet. Praktisch dient die elektronische Signatur allgemein der Authentifizierung.

Bei der sogenannten „**fortgeschrittenen elektronischen Signatur**“ tritt hinzu, dass

- diese eindeutig dem Unterzeichner zugeordnet ist
- sie die Identifizierung des Unterzeichners ermöglicht
- sie unter Verwendung elektronischer Signaturrestellungsdaten erstellt wird, die der Unterzeichner mit einem hohen Maß an Vertrauen unter seiner alleinigen Kontrolle verwenden kann, und
- sie so mit den auf diese Weise unterzeichneten Daten verbunden ist, dass eine nachträgliche Veränderung der Daten erkannt werden kann.

Die „**qualifizierte elektronische Signatur**“, also diejenige, die zum Ersatz der Schriftform benötigt wird, muss zusätzlich zu den Anforderungen an die elektronische Signatur und die fortgeschrittene elektronische Signatur

- von einer qualifizierten elektronischen Signaturerstellungseinheit erstellt werden und
- auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Signaturen beruhen.

6. Welche Anbieter für qualifizierte elektronische Signaturen gibt es?

Eine Liste der aktuellen Anbieter ist unter www.bundesnetzagentur.de abrufbar.

Die DATEV, auf deren Dienste WP/vBP in großem Maße zurückgreifen, hat ihre Tätigkeit als Zertifizierungsdiensteanbieter zum 31. März 2017 eingestellt und ist daher auf der Liste nicht mehr aufgeführt.

7. Ist es notwendig, eine qualifizierte elektronische Signatur mit Berufsattribut zu verwenden?

Nach § 126a BGB in Verbindung mit der eIDAS-Verordnung ist es nicht notwendig, dass die qualifizierte elektronische Signatur mit einem Berufsattribut verbunden wird, um die eigenhändige Unterschrift zu ersetzen.

Berufsrechtlich muss der WP im beruflichen Verkehr die Berufsbezeichnung „Wirtschaftsprü-

fer“ führen (folgend analog für vBP). Sofern es sich um eine Erklärung handelt, die WP gesetzlich vorbehalten ist, darf diese Erklärung ausschließlich unter Verwendung dieser Berufsbezeichnung unterzeichnet werden (§ 18 Abs. 1 WPO). Bei WP, die zudem auch als StB bestellt sind, ergibt sich das Erfordernis für die Führung des „Steuerberaters“ aus § 43 Abs. 1 Satz 3 StBerG.

Wird eine qualifizierte elektronische Signatur mit doppeltem Berufsattribut (WP/StB) verwendet, ergibt sich das Problem, dass bei einer Erklärung im WP/vBP-Vorbehaltsbereich der „Steuerberater“ nicht geführt werden darf. Wird ein einfaches Berufsattribut (nur der WP) verwendet, so ergibt sich ein Verstoß gegen die obigen Vorgaben des StB-Berufsrechts, wenn Aufgaben im Vorbehaltsbereich des StB erledigt werden.

Eine Lösung kann für WP/StB-Doppelbänder darin bestehen, Signaturen mit den Berufsattributen „WP“ und „WP/StB“ vorzuhalten. Oder es wird je nach Aufgabe und der abzugebenden Erklärung jeweils der/die entsprechende Berufstitel drucktechnisch dem Namen hinzugefügt, wie dies derzeit in der „analogen Welt“ üblich ist, und mittels qualifizierter elektronischer Signatur ohne Berufsattribut „unterzeichnet“.

8. Kann ein Dokument von mehreren Personen signiert werden? Und können die Signaturen auch untereinander statt nebeneinander eingefügt werden?

Ja, ein Dokument kann von mehreren Personen mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. In der Praxis ist dies häufig auch erforderlich, da bei vielen WPG/BPG eine Gesamtvertretung der Gesellschaft durch zwei Vertreter vorgesehen ist (siehe Abbildung Bestätigungsvermerk).

Die Anordnung der Signaturen untereinander, statt nebeneinander, ist rechtlich möglich (zum Ort der Einfügung siehe Frage/Antwort 2. „Der Aussteller muss der Erklärung seinen Namen hinzufügen. Was ist damit gemeint?“).

9. Welche Kosten sind mit der elektronischen Signatur verbunden?

Einerseits fallen Kosten für die erforderliche Hard- und Software an. Beispielhaft sind die Kosten für den Computer, ein Kartenlesegerät und die Signatursoftware zu nennen. Außerdem fallen Kosten für das qualifizierte elektronische Zertifikat an. Diese richten sich insbesondere nach dessen Gül-

tigkeitsdauer. Außerdem können Kosten durch die Internetverbindung entstehen.

Genauere Auskünfte können die jeweiligen Anbieter beantworten (siehe Liste der Bundesnetzagentur).

10. Was ist ein „elektronisches Berufssiegel“? Was ist bei der Erstellung des „elektronischen Berufssiegels“ zu beachten?

Als „elektronisches Berufssiegel“ wird die elektronisch-bildliche Wiedergabe des Berufssiegels bezeichnet. Wie das „elektronische Berufssiegel“ technisch zu erstellen ist, ist in der BS WP/vBP nicht vorgegeben. Im einfachsten Fall wird ein Abdruck des Berufssiegels eingescannt und so ein elektronisches Abbild erstellt.

Mit Blick auf Aufbau und Erscheinungsbild muss das elektronische Abbild des Berufssiegels, ebenso wie das drucktechnisch geführte oder das physische Berufssiegel, den Vorgaben des § 20 BS WP/vBP und der zugehörigen Anlage entsprechen (siehe Abbildung Bestätigungsvermerk).

11. Neben dem elektronischen Berufssiegel gibt es noch das elektronische Siegel, das mit der eIDAS-Verordnung eingeführt wurde. Was ist das?

Elektronische Siegel nach der eIDAS-Verordnung sollen als Nachweis dafür dienen, dass ein elektronisches Dokument von einer juristischen Person ausgestellt wurde, und den Ursprung und die Unversehrtheit des Dokuments belegen. Während mit elektronischen Signaturen (wie der qualifizierten elektronischen Signatur) eine Willenserklärung abgegeben werden kann, dient das elektronische Siegel einer Institution als Herkunftsnachweis: Es kann überall dort eingesetzt werden, wo eine persönliche Unterschrift nicht notwendig, aber der Nachweis der Authentizität gewünscht ist (zum Beispiel bei amtlichen Bescheiden, Urkunden, Kontoauszügen etc.).

12. Kann ich meinen Mandanten – wie bisher – auch ohne qualifizierte elektronische Signatur ein elektronisches Exemplar des Prüfungsberichts zur Jahresabschlussprüfung zur Verfügung stellen?

Wünscht der Mandant neben dem eigenhändig unterzeichneten Papierexemplar des Prüfungsberichts auch ein elektronisches Exemplar (zum Beispiel als PDF-Datei), so ist dies berufsrechtlich ohne weiteres möglich. Da es sich hierbei rechtlich

nur um eine Kopie handelt, ist die Verknüpfung mit einer qualifizierten elektronischen Signatur entbehrlich. Ausführungen hierzu – insbesondere zu haftungsrechtlichen Gesichtspunkten – finden sich in WPK Magazin 4/2008, Seite 37. Dort wird insbesondere empfohlen, die Datei mit einem Passwort zu schützen und mit dem Hinweis zu versehen, dass es sich bei der Kopie lediglich um ein unverbindliches Ansichtsexemplar handele.

13. Welche zusätzlichen Haftungsgefahren bestehen bei Herausgabe eines ausschließlich elektronischen Testatsexemplars oder Prüfungsberichts?

In der digitalen Welt ist es leichter als in der analogen Papierwelt, dass der Mandant, dem ein „elektronisches Original“ in die Hand gegeben wird, in die Lage versetzt wird, das Original in großer Zahl und ohne Kenntnis des WP/vBP zu vervielfältigen und seinen Vertragspartnern weiterzuleiten. Hierbei wird den Empfängern regelmäßig nicht ohne weiteres erkennbar, ob der Mandant im Verhältnis zum WP/vBP zur Weiterleitung des Berichts oder Vermerks berechtigt war. Diese leichte Möglichkeit der Weiterleitung erhöht die Dritthaftungsgefahr.

Vor diesem Hintergrund kommt einer vertraglichen Regelung zur Weitergabe beruflicher Äußerungen des WP/vBP ein besonderes Gewicht zu (vgl. Ziffer 6 Abs. 1 der IDW AAB vom 1. Januar 2017). Der Vorbehalt der Zustimmung des WP/vBP zur Weitergabe seiner beruflichen Äußerungen an Dritte sollte daher vereinbart werden, sei es mittels allgemeiner Geschäftsbedingungen oder mittels einzelvertraglicher Vereinbarung. Hiermit wird das Risiko einer möglichen Dritthaftung vermindert.

14. Was ist sonst zu beachten?

Da es WP/vBP gestattet ist, sich zur Führung der Handakten der elektronischen Datenverarbeitung zu bedienen (§ 51 b Abs. 7 WPO), können elektronische Prüfungsvermerke und -berichte auch ausschließlich elektronisch abgespeichert und aufbewahrt werden. Ein zusätzlicher Ausdruck ist (rechtlich) nicht erforderlich. Zu den Aufbewahrungsfristen gibt es keine Besonderheiten zur analogen Welt; die Dokumente einer elektronischen Handakte müssen dementsprechend lange abrufbar beziehungsweise lesbar sein.

Im Kontext des Versandes elektronischer Unterlagen sind stets die berufsrechtliche Verschwie-

genheitspflicht und der strafrechtliche Geheimnisschutz zu berücksichtigen.

Wenngleich sich in der Literatur vermehrt Stimmen für die grundsätzliche Zulässigkeit der unverschlüsselten E-Mail-Kommunikation aussprechen, werden weiterhin auch konservative Auffassungen vertreten. Solange nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob und unter welchen Voraussetzungen die E-Mail-Kommunikation ohne Einwilligung des Mandanten zulässig ist, sollte der Mandant vor Nutzung dieses Kommunikationswegs über die Gefahren der E-Mail-Kommunikation – sei diese verschlüsselt oder unverschlüsselt – hinsichtlich des Geheimnis-

schutzes aufgeklärt und von ihm eine Einwilligung in die E-Mail-Kommunikation eingeholt werden. Letztlich ist der Mandant Herr über seine Geheimnisse und muss die Möglichkeit haben, zu entscheiden, welchen Gefährdungen er diese aussetzt.

Im Rahmen der Einwilligung sollte geklärt werden, welche E-Mail-Adresse der Mandant zur elektronischen Kommunikation verwenden möchte, ob und in welchen Fällen Sicherheitsmaßnahmen – wie eine Verschlüsselung – vorzunehmen sind und ob die elektronische Kommunikation über Mandantendaten auch im Verhältnis zu Dritten – etwa Banken – genutzt werden darf.

Geldwäschegesetz bringt veränderte Pflichten auch für WP/vBP

Am 26. Juni 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Das Gesetz bringt Neuerungen auch für WP/vBP als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. Im Folgenden sind die wesentlichen Änderungen aus Sicht des Berufsstandes dargestellt.

Risikomanagement

WP/vBP müssen über ein wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen, das im Hinblick auf Art und Umfang ihrer Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss eine Risikoanalyse (§ 5 GwG) sowie interne Sicherungsmaßnahmen (§ 6 GwG) umfassen (§ 4 Abs. 2 GwG).

Risikoanalyse

WP/vBP haben eine Risikoanalyse zu erstellen, in deren Rahmen die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen, zu ermitteln und zu

bewerten sind (§ 5 Abs. 1 GwG). Dabei sind insbesondere die in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren sowie länderspezifische Informationen zu berücksichtigen. Der Umfang der Risikoanalyse richtet sich nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit des Verpflichteten. Die Risikoanalyse ist zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen, erforderlichenfalls zu aktualisieren und der WPK als Aufsichtsbehörde auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Interne Sicherungsmaßnahmen

Die internen Sicherungsmaßnahmen wurden detaillierter geregelt und ergänzt (früher § 9, jetzt § 6 GwG). Für WP/vBP bedeutsame Neuerungen finden sich in § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG, wonach die eingeführten Grundsätze und Verfahren einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen sind, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Darüber hinaus ist ein im Hinblick auf Art und Größe des Verpflichteten an-

gemessenes Hinweisgebersystem in der Praxis einzurichten (§ 6 Abs. 5 GwG). Aus der Begründung zum Regierungsentwurf geht hervor, dass ausschließlich an praxisinterne Stellen zu berichten ist (das Gesetz spricht insoweit nur von „geeigneten Stellen“).

Es sind Vorkehrungen zu treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten wurde und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war (§ 6 Abs. 6 GwG). WP/vBP können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben. Die Pflicht zur Auskunft bleibt bestehen, wenn der WP/vBP weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt.

Die Anordnung der WPK zu den internen Sicherungsmaßnahmen, die eine Befreiung von beruflichen Einheiten vorsieht, in denen bis zu zehn WP/vBP oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind, wird derzeit an die neue Rechtslage angepasst. Nur redaktionell anzupassen ist die Anordnung der WPK zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, nach der eine entsprechende Verpflichtung besteht, wenn in der Praxis mehr als 30 WP/vBP oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind.

Überprüfung der Identität des Vertragspartners und gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person

Der Katalog der Dokumente oder Identifizierungsmittel, auf deren Basis die Angaben des Vertragspartners sowie gegebenenfalls der für ihn auftretenden Person zu ihrer Identität auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind, wurde um die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 GwG genannten elektronischen Dokumente/Nachweise erweitert (zum Beispiel elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes).

Transparenzregister

Ab 27. Dezember 2017 wird das neue elektronische Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG) zugänglich sein. Es kann zur Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten (§ 11 Abs. 5 Satz 3 GwG) eingesehen werden. Das Transparenzregister wird in bundeseigener Verwaltung geführt (§ 18 Abs. 2 Satz 1 GwG). Das Bundesministerium der Finanzen hat aber auch die Möglichkeit, durch Rechtsver-

ordnung eine juristische Person des Privatrechts mit der Registerführung zu betrauen (§ 25 Abs. 1 GwG). Derzeit ist noch nicht bekannt, welche Stelle diese Aufgabe übernehmen wird.

Im Transparenzregister enthalten sind die Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten von

- juristischen Personen des Privatrechts
- in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften
- Trusts
- nicht rechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, sowie von
- Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 GwG).

Über das Transparenzregister sind folgende Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich:

- Vor- und Nachname
- Geburtsdatum
- Wohnort
- Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, das heißt Angaben dazu, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt (§ 19 GwG).

Im Gegensatz zum Handelsregister kommt dem Transparenzregister allerdings kein öffentlicher Glaube zu. Es wird nicht überprüft, ob die dem Transparenzregister mitgeteilten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten den Tatsachen entsprechen. Vor diesem Hintergrund regelt § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG, dass sich die Verpflichteten bei der Verifizierung der Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen. Die Angaben sind daher auf Grundlage anderer Dokumente und Informationen auf ihre Plausibilität zu prüfen.

ICH WERDE WP!

Mit dem Marktführer:



DEUTSCHE AKADEMIE
FÜR STEUERN,
RECHT & WIRTSCHAFT

www.aks-online.de

Online-Infoveranstaltung:
Montag, 16. Oktober 2017

Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten ist im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen beschränkt (§ 14 GwG). WP/vBP können nach dem risikobasierten Ansatz vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht.

Ausnahme von der Pflicht zur Verdachtsmeldung

Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG besteht für WP/vBP nach der Neufassung des Geldwäschegesetzes nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der WP/vBP im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG).

Mit dieser erweiterten Ausnahme von der Meldepflicht will der Gesetzgeber dem rechtlich besonders geschützten Vertrauensverhältnis zwischen Berufsträger und Mandant stärker Rechnung tragen. Auf der anderen Seite wurde auch die Rückausnahme erweitert, nach der die Meldepflicht bestehen bleibt, wenn der WP/vBP weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt (§ 43 Abs. 2 Satz 2 GwG).

Die Verdachtsmeldung ist nicht mehr, wie nach altem Recht, an die Wirtschaftsprüferkammer, sondern unmittelbar an die nun-

mehr beim Zollkriminalamt angesiedelte Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln. Die Meldung muss ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich elektronisch über das auf der Website der Zentralstelle eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden. Für eine Übergangszeit bis Ende 2017 können die Verdachtsmeldungen der Zentralstelle weiterhin auch per Telefax unter Verwendung eines amtlichen Meldeformulars übermittelt werden.

Vgl. hierzu „Neu auf WPK.de“ vom 19. Juni 2017 (www.wpk.de/link/mag031703/) mit Verweis auf das entsprechende Informationsschreiben des Zollkriminalamtes, welches im Mitgliederbereich der Internetseite der WPK zur Verfügung steht.

Informationsanspruch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen kann unabhängig vom Vorliegen einer Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG Informationen von Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist (§ 30 Abs. 3 GwG). WP/vBP können die Auskunft verweigern, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder der Prozessvertretung ihres Mandanten erhalten haben. Die Auskunftspflicht bleibt bestehen, wenn der WP/vBP weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.

Nach dem Gesetzeswortlaut geht das Auskunftsverweigerungsrecht nach § 30 Abs. 3 GwG daher nicht so weit wie § 43 Abs. 2

GwG zur Ausnahme von der Verdachtsmeldepflicht. Auf der anderen Seite ist die Rückausnahme enger, da im Gegensatz zu § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG „andere Straftaten“ hier nicht genannt werden.

Befugnisse der WPK als Aufsichtsbehörde

In Ergänzung ihrer Aufsichtsbefugnisse nach der WPO ist die WPK nach § 51 Abs. 3 GwG nunmehr auch befugt, bei WP/vBP ohne besonderen Anlass Prüfungen zur Einhaltung der im Geldwäschegesetz festgelegten Anforderungen durchzuführen. Entsprechende Mitwirkungspflichten (Pflicht zur Auskunft und zur Vorlage von Unterlagen sowie ein Betretens- und Besichtigungsrecht) sind in § 52 GwG geregelt.

Nach § 51 Abs. 5 GwG kann die WPK die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen oder die Bestellung widerrufen, wenn

- der WP/vBP vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, die zur Durchführung des Geldwäschegesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen eine Anordnung der WPK verstoßen hat,
- trotz Verwarnung dieses Verhalten fortsetzt und
- der Verstoß nachhaltig ist.

Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter vorsätzlich oder fahrlässig einen solchen Verstoß begangen, kann die WPK der betroffenen Person vorübergehend untersagen, eine Leitungsposition in der WP/vBP-Praxis auszuüben.

Darüber hinaus wurde der Bußgeldkatalog des § 56 GwG erweitert. Entsprechende Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 1 Mio. Euro oder bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftli-

chen Vorteils geahndet werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Anderenfalls beträgt die maximale Geldbuße 100.000 Euro (§ 56 Abs. 2 und 3 GwG). Zuständige Bußgeldbehörde für WP/vBP ist gemäß § 133d WPO ebenfalls die WPK.

Die WPK hat bestandskräftige Maßnahmen und unanfechtbare Bußgeldentscheidungen, die sie wegen eines Verstoßes gegen das Geldwäschegesetz oder gegen

eine auf seiner Grundlage erlassene Rechtsverordnung verhängt hat, nach Unterrichtung des Berufsangehörigen über einen Zeitraum von fünf Jahren auf ihrer Internetseite bekanntzumachen (§ 57 GwG). Es gilt der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit, wonach eine Bekanntmachung aufgeschoben oder auf anonymisierter Basis erfolgen muss, solange die Bekanntmachung das Persönlichkeitsrecht natürlicher Personen verletzen würde oder eine Bekanntmachung personen-

bezogener Daten aus sonstigen Gründen unverhältnismäßig wäre (§ 57 Abs. 2 GwG). Eine Bekanntmachung darf dauerhaft nicht erfolgen, wenn Maßnahmen nach Abs. 2 nicht ausreichend sind, um die Verhältnismäßigkeit der Veröffentlichung sicherzustellen (§ 57 Abs. 3 GwG).

Die WPK wird ihre Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz (§ 51 Abs. 8 GwG) baldmöglichst an die geänderte Rechtslage anpassen.

Teilnahme am elektronischen Rechtsverkehr

Rechtslage bei WP/vBP und deren Berufsgesellschaften

Für die Teilnahme von WP/vBP und deren Berufsgesellschaften am elektronischen Rechtsverkehr kommt mangels Rechtsverordnung zur Einrichtung eines „sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungsweges“ derzeit nur die De-Mail in Frage.

Rechtslage allgemein

Ein Zivilgericht kann ein Schriftstück gegen Empfangsbekanntnis zustellen. Dies ergibt sich aus § 174 Abs. 1 Zivilprozessordnung (ZPO) und betrifft

- Rechtsanwälte
- Notare
- Gerichtsvollzieher
- Steuerberater
- **sonstige Personen, bei denen auf Grund ihres Berufes von einer erhöhten Zuverlässigkeit ausgegangen werden kann**
- Behörden
- Körperschaften oder Anstalten des öffentlichen Rechts.

Zugestellt werden kann auch ein elektronisches Dokument (§ 174 Abs. 3 Satz 1 ZPO).

Ab dem 1. Januar 2018 **haben** die genannten Personenkreise und Institutionen einen sicheren Übermittlungsweg für die Zustellung elektronischer Dokumente **zu eröffnen**. So wird es § 174 Abs. 3 Satz 4 ZPO in seiner ab dem 1. Januar 2018 geltenden Fassung vorschreiben.

Rechtslage bei WP/vBP und deren Berufsgesellschaften

Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sind **sonstige Personen** in diesem Sinne (vgl. § 5 Abs. 4 VwZG).

§ 174 ZPO gilt auch für die Zustellung von Finanzgerichten und Verwaltungsgerichten (§ 53 Abs. 2 FGO; § 56 Abs. 2 VwGO; 63 Abs. 2 SGG).

WP und vBP sind vor diesen Gerichten vertretungsberechtigt (§§ 62 Abs. 2, 142 FGO; §§ 67 Abs. 2 Nr. 3, 166 VwGO; §§ 73 Abs. 2 Nr. 4, 73 a Abs. 1 SGG).

Sichere Übermittlungswege sind nach § 52 a Abs. 4 FGO, § 55 a Abs. 4 VwGO und § 65 a Abs. 4 SGG (jeweils in der Fassung ab 1. Januar 2018 gleichlautend – dort ohne Hervorhebung):

- „1. der Postfach- und Versanddienst eines **De-Mail-Kontos**, wenn der Absender bei Versand der Nachricht sicher im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 des De-Mail-Gesetzes angemeldet ist und er sich die sichere Anmeldung gemäß § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes bestätigen lässt,
2. der Übermittlungsweg zwischen dem **besonderen elektronischen Anwaltspostfach** nach § 31 a der Bundesrechtsanwaltsordnung oder einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach und der elektronischen Poststelle des Gerichts,
3. der Übermittlungsweg zwischen einem nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens

- eingerrichteten **Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts und der elektronischen Poststelle des Gerichts**; das Nähere regelt die Verordnung nach Abs. 2 Satz 2,
4. **sonstige bundeseinheitliche Übermittlungsweg**, die durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates festgelegt werden, bei denen die Authentizität und Integrität der Daten sowie die Barrierefreiheit gewährleistet sind.“

Vorbereitende Schriftsätze und deren Anlagen sowie schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. **Gleiches gilt für die nach diesem Gesetz vertretungsberechtigten Personen, für die ein sicherer Übermittlungsweg (...) zur Verfügung steht** (§ 130 d ZPO, 52 d FGO, 55 d VwGO und 65 d SGG, jeweils in der Fassung ab 1. Januar 2022 – dort ohne Hervorhebung).

Da WP/vBP ab dem 1. Januar 2018 verpflichtet sind (siehe oben „sonstige Personen“), einen sicheren Übermittlungsweg für den Empfang von Gerichtspost zu eröffnen (siehe oben Definition der „sicheren Übermittlungswege“), sind sie ab 1. Januar 2022 auch verpflichtet, einen solchen sicheren Übermittlungsweg für die Übermittlung eigener Schriftsätze an die Gerichte zu nutzen.

Es gibt jedoch keine Rechtsverordnung zur Einrichtung eines sonstigen bundeseinheitlichen Übermittlungsweges nach § 52 a Abs. 4 Nr. 4 FGO, § 55 a Abs. 4 Nr. 4 VwGO oder § 65 a Abs. 4 SGG. Deshalb kommt für die Teilnahme von WP/vBP und deren Berufsgesellschaften am elektronischen Rechtsverkehr derzeit nur die De-Mail in Frage.

Weitere Informationen zu diesem Thema, insbesondere zu den Anbietern von De-Mail-Adressen, sind auf der Internetseite des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik erhältlich. uh

Informationen des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031704/

Änderungen bei der Vollmachtsdatenbank



Die Vollmachtsdatenbank 2.0 (VDB 2.0) erweitert die bisherige Vollmachtsdatenbank um neue Funktionen. Neben der bisherigen Abrufberechtigung für die Daten der vorausgefüllten Steuererklärung sind mit der VDB 2.0 folgende elektronische Prozesse möglich oder haben sich geändert:

- Übermittlung der Bekanntgabevollmacht
- Wegfall des Anschreibens an den Mandanten und der Wartefrist von 37 Tagen
- Erfassung und Übermittlung von Unternehmensvollmachten,
- Freischaltung des Datenabrufs des Steuerkontos (soweit die Vollmacht dieses Recht beinhaltet)

Mit der Einführung von GINSTER (Grundinformationssystem Steuern) bei der Finanzverwaltung konnte die Vollmachtsdatenbank vollständig an das System der Finanzverwaltung angebunden werden und ihre Funktionen erweitern. Bisherige Vollmachten müssen in das neue Verfahren überführt werden.

Nähere Informationen entnehmen Sie bitte dem Merkblatt der WPK „Was ist neu bei der Vollmachtsdatenbank 2.0?“. be

Merkblatt und weitere Informationen der WPK zur Vollmachtsdatenbank abrufbar unter www.wpk.de/vollmachtsdatenbank/

Prüfungsurteil für eine Qualitätskontrolle

Geltende Regelungen zur Formulierung beachten

Mit der Neuregelung der WPO durch das APAReG im vergangenen Jahr wurde auch das Prüfungsurteil des Prüfers für Qualitätskontrolle neu formuliert (§ 57a Abs. 5 Satz 4 WPO). Bis zur Neuregelung hatte der Prüfer für Qualitätskontrolle ein positives Gesamturteil abzugeben. Dieses positive Gesamturteil wurde durch eine Negativerklärung ersetzt.

Neben der Regelung dieser Negativerklärung in der WPO erhalten die Prüfer für Qualitätskontrolle erhalten von der WPK eine Unterstützung zur Formulierung des Prüfungsurteils in der Satzung für Qualitätskontrolle (§§ 23, 33 Abs. 4 SaQK). Prüfer

für Qualitätskontrolle finden Beispiele für die Formulierung unterschiedlicher Prüfungsurteile in den Anlagen zur Satzung für Qualitätskontrolle (Anlagen zu §§ 23, 33 Abs. 4 Satz 4 für Qualitätskontrolle).

Mitunter verwenden Prüfer für Qualitätskontrolle in Qualitätskontrollberichten gegenwärtig noch das nicht mehr aktuelle positive Gesamturteil. Dieses entspricht nicht mehr den gesetzlichen und satzungsmäßigen Anforderungen. Die Prüfer für Qualitätskontrolle werden daher gebeten, künftig nur noch Prüfungsurteile nach den gegenwärtig geltenden Regelungen zu erteilen. cl

Der praktische Fall

Berufsaufsicht: Zurechnung von Befangenheitstatbeständen

Vorsicht „Fallstricke“

- Dem in der prüfenden Berufsgesellschaft tätigen verantwortlichen Prüfungspartner sind Befangenheitstatbestände auf Ebene seiner (Steuerberater-)Sozien über die sogenannte „Sozietätsklausel“ wegen **gemeinsamer Berufsausübung** zuzurechnen – dies trotz Trennung des Geschäfts in unterschiedliche juristische Personen und/oder Sozietäten.
- Eine Gleichrichtung des wirtschaftlichen Interesses kann auch gegeben sein, wenn Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer eine (weitere) Berufsgesellschaft oder Sozietät **mit Angehörigen anderer Freier Berufe** bilden.
- Unsicherheiten können sich daraus ergeben, dass abgesehen von einer gemeinsamen Berufsausübung auch ein **Netzwerk** zwischen den diversen Berufsgesellschaften besteht.
- Nach der Berufssatzung kann sich auch aus der Zusammenarbeit mit Personen in einer reinen **Bürogemeinschaft** eine Besorgnis der Befangenheit ergeben, soweit Leistungen für dieselben Mandanten erbracht werden.

In letzter Zeit musste sich die Vorstandsabteilung Berufsaufsicht wiederholt mit der Zurechnung von Befangenheitstatbeständen insbesondere im Zusammenhang mit der Durchführung von gesetzlichen

Pflichtprüfungen befassen. Als „Fallstricke“ erwiesen sich dabei für Berufsangehörige immer wieder Zusammenschlüsse mit anderen Berufsträgern in mehreren Berufsgesellschaften und/oder Sozietäten.

In den zu entscheidenden Fällen hatten die Berufsangehörigen (zumeist sogenannte „Doppelbänder“ Wirtschaftsprüfer (WP)/Steuerberater (StB)) jeweils namens einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG) gesetzliche Pflichtprüfungen durchgeführt. Neben ihrer Tätigkeit in der WPG übten sie ihren Beruf auch in einer oder mehreren Berufsgesellschaften und/oder Sozietäten mit anderen Berufsträgern, insbesondere StB aus. Häufig anzutreffen ist dabei die Auslagerung des „Prüfergeschäfts“ in eine separate WPG zwecks Trennung vom „(Steuer-)Beratergeschäft“.

Nicht selten wird jedoch übersehen, dass dem in der prüfenden WPG tätigen verantwortlichen Prüfungspartner Befangenheitstatbestände auf Ebene seiner (StB-)Sozien über die sogenannte „Sozietätsklausel“ (§ 319 Abs. 3 Satz 1 HGB, § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 BS WP/vBP) – trotz Trennung des Geschäfts in unterschiedliche juristische Personen und/oder Sozietäten – wegen **gemeinsamer Berufsausübung** zuzurechnen sind. Darunter ist jede Zusammenarbeit zu verstehen, in der eine Gleichrichtung des wirtschaftlichen Interesses durch ganzes oder teilweises „Pooling“ der Einnahmen und Ausgaben erfolgt; die Gewinne aus dem Prüfungsmandat selbst müssen dabei allerdings nicht „gepoolt“ sein. Wesentlich ist auch ein gemeinsames Auftreten nach außen, zum

Beispiel als Sozietät, welches eine gemeinsame Reputation begründet. Beide Faktoren haben eine gegenseitige Rücksichtnahme zur Folge, die gegebenenfalls zur Besorgnis der Befangenheit führt.

Eine solche Gleichrichtung des wirtschaftlichen Interesses kann auch gegeben sein, wenn WP eine (weitere) Berufsgesellschaft/Sozietät **mit Angehörigen anderer Freier Berufe** bilden. So kann beispielsweise eine Besorgnis der Befangenheit bestehen, wenn ein StB Mitglied des Aufsichtsrates des von dem WP/der WPG geprüften Unternehmens ist und beide (StB und WP) gesetzliche Vertreter einer weiteren WPG, StBG und/oder Gesellschafter einer Sozietät sind.

Unsicherheiten ergeben sich mitunter auch aus dem Umstand, dass abgesehen von einer gemeinsamen Berufsausübung auch ein **Netzwerk** zwischen den diversen Berufsgesellschaften besteht. Hierbei ist zu beachten, dass die „Sozietätsklausel“ Vorrang gegenüber einem möglichen (weiteren) Ausschlussgrund aufgrund einer Netzwerkzugehörigkeit (§ 319b HGB, § 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BS WP/vBP) hat. Deshalb greift in solchen Konstellationen die Entlastungsmöglichkeit im Rahmen der Netzwerkzugehörigkeit (wegen fehlender Einflussmöglichkeit des Sozius auf die Prüfung) nicht.

Bestehen Zusammenschlüsse von WP mit anderen Berufsträgern ist deshalb insbesondere bei der Übernahme von gesetzlichen Pflichtprüfungen stets

darauf zu achten, dass nicht nur auf Ebene der WPG sowie der verantwortlichen Prüfungspartner, sondern auch auf Ebene der Sozien (insbesondere der gesetzlichen Vertreter) von weiteren Berufsgesellschaften und/oder Sozietäten keine Ausschlussgründe bestehen, die im Wege der Zurechnung über die „Sozietätsklausel“ zu einer Befangenheit des WP/der WPG führen können.

Seit Inkrafttreten der neugefassten Berufssatzung am 23. September 2016 ist schließlich zu beachten, dass sich auch aus der Zusammenarbeit mit Personen in einer reinen **Bürogemeinschaft** eine Besorgnis der Befangenheit ergeben kann, soweit Leistungen für dieselben Mandanten erbracht werden (§ 29 Abs. 4 Satz 1 Nr. 6 BS WP/vBP). Anders als bei der gemeinsamen Berufsausübung mit ihrer Zurechnung über die „Sozietätsklausel“ können in Fällen der reinen Bürogemeinschaft jedoch geeignete Schutzmaßnahmen eine etwaige Gefährdung der Unabhängigkeit auf ein angemessenes Maß abschwächen.

Ergeben sich im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit anderen Berufsträgern und/oder Personen, die ebenfalls Leistungen für dieselben Prüfungsmandanten erbringen, entsprechende Unsicherheiten, können sich Berufsangehörige jederzeit an die Abteilung Berufsrecht der WPK wenden. Dort steht man Ihnen für Fragen gern zur Verfügung. he

Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) – auch in der Schadenspraxis steigen die Ausgaben

Schadensfälle im Zusammenhang mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz nehmen stark zu. Der Beitrag will mögliche Ursachen für die vermehrten Schadensfälle anhand konkreter Fallbeispiele aus der Praxis aufzeigen.

I. Einleitung

Die EEG-Umlage ist die monetäre Konsequenz des politischen Willens, erneuerbare Energien zu fördern und damit mehr und mehr eine nachhaltige, klimaschonende Energieversorgung zu erreichen. Jeder Bürger kennt die EEG-Umlage von seiner Stromrechnung. Sie hat maßgeblichen Anteil an den steigenden Stromkosten der vergangenen Jahre. Die wirtschaftliche Bedeutung der EEG-Umlage ist dementsprechend in den vergangenen Jahren rapide gewachsen. Lag der

Gesamtwert der EEG-Umlage im Jahr 2000 noch bei 1,1 Mrd. Euro, sind im Jahr 2015 22,9 Mrd. Euro Vergütungszahlungen nach dem EEG gezahlt worden. Betrag die EEG-Umlage vor zehn Jahren noch 0,96 Cent je kWh, ist nunmehr mehr als das siebenfache, nämlich 6,88 Cent je kWh aufzubringen.

Mittlerweile hat das EEG auch Spuren in der Schadenspraxis hinterlassen. Die Gründe dafür sind vielschichtig. Gesetzesänderungen sind zum Beispiel immer Risikofaktoren, da die Berufsträger sich erst in die neue Materie einarbeiten müssen und es für neue Fragestellungen oft noch keine allgemeingültige Meinung gibt. Im Fall des EEG spielt dies eine Rolle, da das Gesetz über die Jahre laufend, teilweise innerhalb weniger Monate, geändert worden ist. So ist beispielsweise mit dem Gesetz vom 13. Oktober 2016 das EEG 2017 geschaffen worden, welches das EEG 2014 mit zahlrei-

chen Neuerungen ablöste. Bereits mit dem Gesetz vom 22. Dezember 2016, also noch vor Inkrafttreten des EEG 2017, ist dieses wiederum überarbeitet worden.

Schließlich wuchs parallel mit der Umlage die wirtschaftliche Belastung der Unternehmen durch die Energiekosten und damit das Schadenspotenzial. In der Folge stieg bei der Mandantschaft auch die Bereitschaft, im Falle einer möglichen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers diesen in Anspruch zu nehmen.

II. Tätigkeitsfelder nach dem EEG

Wo viel Geld umverteilt wird, ist es wichtig, wachsame Augen damit zu betrauen, die Geldflüsse in geordneten Bahnen zu halten. Daher hat der Gesetzgeber den Wirtschaftsprüfern im EEG wichtige Funktionen zugeteilt, wie beispielsweise die Prüfung der Endabrechnungen der Netzbetreiber gemäß §§ 75, 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG oder die Erstellung von Bescheinigungen für Begrenzungsanträge stromkostenintensiver Unternehmen gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 1c) EEG. Freilich steigt mit der wirtschaftlichen Bedeutung bei den Unternehmen auch der Beratungsbedarf im Hinblick auf die EEG-Umlage. Zu den vorgenannten Tätigkeitsbereichen werden im Folgenden beispielhaft in der Vergangenheit aufgetretene Fallgestaltungen aufgezeigt.

1. Beratung

Mit zunehmender Höhe wuchs die Bedeutung der EEG-Umlage für die Unternehmen. Ein neues Beratungsfeld öffnete sich mehr und mehr. Die Höhe der EEG-Umlage wurde ein wichtiger Faktor der Kalkulation. Stromanbieter benötigten eine Beratung um das Ökostromprivileg zu erlangen und für Investoren, die in nach dem EEG geförderte Anlagen investieren, ist die Kalkulation der erzielbaren EEG-Umlage essenziell. Ein in der Beratung leicht zu übersehender Fallstrick zeigt folgendes Beispiel auf:

Fall: Ein Wirtschaftsprüfer wird von einem Investor beauftragt, die Wirtschaftlichkeit des Kaufs eines Windparks zu überprüfen. Wesentlich für die Wirtschaftlichkeit der Investition ist die zu erwartende Vergütung nach dem EEG. Bei der Prüfung der gesetzgeberischen Voraussetzungen wendet der Wirtschaftsprüfer § 51 Abs. 1 EEG nicht an. Nach § 51 EEG verringert sich der Zahlungsanspruch, wenn der Wert der Stundenkontrakte für die Preiszone für Deutschland am Spotmarkt der Strombörse in der vortägigen Auktion in mindestens sechs aufeinander folgenden Stunden negativ ist. Da die einzelnen Windenergieanlagen des Windparks jeweils eine Leistung von weniger als 3 Megawatt (MW) haben, geht der Wirtschaftsprüfer nicht von einer Relevanz der Vorschrift für

seine Mandantschaft aus. Er übersieht insofern § 51 Abs. 3 Nr. 1, 2. Halbsatz EEG, der auf § 24 Abs. 1 EEG verweist. Nach § 24 Abs. 1 EEG wäre jedoch auf die Gesamtleistung des Windparks abzustellen gewesen, die weit über 3 MW liegt, sodass die Auswirkung des § 51 Abs. 1 EEG in die Rentabilitätsrechnung des Windparks einzubeziehen gewesen wäre.

2. Prüfung der Endabrechnung

Gemäß § 75 Satz 1 EEG in Verbindung mit § 72 Abs. 1 Nr. 2 EEG müssen die zusammengefassten Endabrechnungen der Netzbetreiber durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. Ebenso können die Netzbetreiber und Elektrizitätsversorgungsunternehmen verlangen, dass Endabrechnungen nach den §§ 73 bis 74a EEG durch einen Wirtschaftsprüfer geprüft werden. In diesem Zusammenhang sind mehrere Schadensfälle bekannt geworden, die noch unter das Regime der Vorgängernormen der §§ 50, 49 EEG 2012 fielen.

Fall: Gegenstand von Beanstandungen waren die geprüften Endabrechnungen der Elektrizitätsversorgungsunternehmen. Hintergrund der Beanstandungen war zum Beispiel, dass Stromlieferungen ins Ausland versehentlich als Lieferung ins Inland deklariert, EEG-umlagenfreier Strom in der falschen Zeile erfasst und damit als EEG-umlagenpflichtig galt oder die Strommenge eines Großverbrauchers doppelt erfasst und die EEG-Umlage insoweit doppelt zu zahlen war. Die Überzahlungen der EEG-Umlagen konnten in derartigen Fällen zwar gemäß § 38 EEG 2012 mit der nächsten Jahresabrechnung korrigiert werden, jedoch sind teilweise empfindliche Zinsschäden entstanden.

3. Gescheiterte Begrenzung der EEG-Umlage

Damit die EEG-Umlage nicht dazu führt, dass energieintensive Unternehmen nicht mehr im internationalen Wettbewerb bestehen können, sieht das EEG mittels eines Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage gemäß §§ 63, 64 EEG eine Entlastungsmöglichkeit für stromkostenintensive Betriebe vor. Eine ähnliche Regelung besteht für elektrische Schienenbahnen, §§ 63, 65 EEG. Freilich ist die Zahl der Anträge nach §§ 63, 64 EEG ungleich höher.

Die größte Haftungsgefahr des EEG lauert in § 66 Abs. 1 EEG. Nach dieser Vorschrift sind Anträge auf Begrenzung der EEG-Umlage bis zum 30. Juni eines Jahres für das folgende Kalenderjahr zu stellen. Dabei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, die keine Möglichkeit zur Fristverlängerung oder der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zulässt. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat bei unvollständiger Antragstellung in mehreren Fällen

ein Nachschieben der materiellen Begründung für unzulässig erachtet (vgl. BVerwG vom 8. November 2016 – 8 C 11.15 m. w. N.). Entsprechend strikt ist die Handhabe des für die Bearbeitung der Begrenzungsanträge zuständigen Bundesamts für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA). Das BAFA lehnt konsequent die Begrenzungsanträge ab, die nicht die materiellen Voraussetzungen erfüllen.

Die bekannten und dem Wirtschaftsprüfer zuzuordnenden Fehlerquellen lassen sich zunächst nach den unterschiedlichen Tätigkeitsbereichen des Wirtschaftsprüfers kategorisieren. Dieser kann beratend bei der Antragstellung tätig sein, oder im Vorfeld eine Gestaltung entwerfen, die die Voraussetzung schaffen soll, eine Entlastung von der EEG-Umlage zu erreichen oder Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit der Antragstellung erbringen.

a) Beratung im Vorfeld der Antragstellung

Wird der Wirtschaftsprüfer im Vorfeld der Beantragung zur Begrenzung der EEG-Umlage tätig, ist im Falle einer Haftungsinanspruchnahme durch den Mandanten stets zu überprüfen, ob nach dem konkreten Beratungsauftrag tatsächlich eine Pflicht verletzt worden ist. So besteht keine Pflicht des Steuerberaters, der lediglich mit der Berechnung der Bruttowertschöpfungsquote beauftragt war, darauf hinzuweisen, dass keine weiteren außerhalb des Mandats liegenden Maßnahmen ergriffen werden, zum Beispiel ist kein Hinweis an den Mandanten erforderlich, den Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage jedes Jahr neu zu stellen. Auch ist es nicht Aufgabe des Abschlussprüfers, auf die Möglichkeit eines Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage hinzuweisen (vgl. OLG Oldenburg v. 18.7.2013 – 14 U 44/12). Die Fallgestaltungen der Haftung aufgrund einer fehlerhaften Beratung im Zusammenhang mit der verunglückten Beantragung der Begrenzung der EEG-Umlage sind gleichwohl bunt.

Fall: Prüfung, ob der Begrenzungsantrag möglich ist

Ein Wirtschaftsprüfer war beauftragt, zu prüfen, ob die Mandantschaft die Voraussetzungen für einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage erfüllt. Bei der Bearbeitung des Auftrags übersah der Wirtschaftsprüfer, dass er bei der Berechnung der Stromkostenintensität nach § 64 Abs. 1 Nr. 2 EEG auch die fiktiven EEG-Kosten hinzuzurechnen hatte, § 6 Abs. 2 DSPV. Aufgrund dieses Fehlers kam der Wirtschaftsprüfer zu einer Stromkostenintensität, die geringfügig unter dem Grenzwert lag, ab dem die Mandantschaft eine Begrenzung der EEG-Umlage hätte erreichen können. Bei korrekter Hinzurechnung der fiktiven EEG-Kosten, hätte der Wert über dem Grenzwert gelegen und die Mandantschaft die Begrenzung der EEG-Umlage beantragt. Aufgrund des bis zum Auf-

decken des Fehlers erfolgten Ablaufs der Antragsfrist, entstand der Mandantschaft ein sechsstelliger Schaden.

Fall: Kein Hinweis auf die Antragsfrist

In einem weiteren Fall betraute die Mandantin den Wirtschaftsprüfer mit der Vorbereitung des Antrags auf Begrenzung der EEG-Umlage. Der Versicherungsnehmer teilte der Mandantin knapp mit, dass zum derzeitigen Zeitpunkt der Antrag mangels geprüfem Jahresabschluss noch nicht erstellt werden könne. Ein Hinweis auf die Frist gemäß § 66 Abs. 1 EEG erfolgte nicht. Der Mandantin war daher die Antragsfrist zum 30. Juni nicht bekannt. Als die Mandantin wieder auf den Wirtschaftsprüfer zukam, war die Antragsfrist bereits abgelaufen.

b) Fehlerhafte Gestaltungsberatung

Denkbar ist aber auch der Fall, dass der Wirtschaftsprüfer eine Gestaltung nicht oder fehlerhaft anrät und dadurch eine Entlastung von der EEG-Umlage nicht erreicht wird.

Fall: Die Mandantschaft behauptet, in der Vergangenheit unzureichend beraten worden zu sein. Dem Wirtschaftsprüfer sei bekannt gewesen, dass Schwestergesellschaften in dem arbeitsteiligen Produktionsprozess ebenfalls hohe Stromverbräuche hatten. Vor diesem Hintergrund, so der Vorwurf, hätten Gestaltungswege zum Beispiel durch die Verschmelzung der Gesellschaften aufgezeigt werden müssen, um auch diese Stromverbräuche vollständig von der EEG-Umlage zu befreien. Freilich bedarf es für die Begründetheit eines solchen Schadensersatzanspruchs insbesondere einer vertieften Prüfung des Inhalts des Beratungsauftrags, der Kausalität und der Schadenshöhe.

c) Fehlerhafte Prüfbescheinigung

Das fehlerhafte Erstellen einer Bescheinigung gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG 2017 (vormals § 41 Abs. 2 EEG 2009, § 16 Abs. 2 Satz 3 EEG 2004, § 11 a EEG 2000) führte bislang mit Abstand zu den häufigsten Schadensmeldungen. Die Entstehung von Schäden aus diesem Bereich ist weiterhin ungebremst. Die Gefahr, bei Prüfaufträgen nach § 64 Abs. 3 c) EEG unvollständige Angaben zu machen, ist auch dadurch erhöht, dass die Aufträge oft erst relativ kurzfristig vor Ablauf der Antragsfrist vergeben und daher mit knappen Ressourcen zeitkritisch bearbeitet werden. Da das für die Bearbeitung der Begrenzungsanträge zuständige BAFA die Anträge regelmäßig erst nach Ablauf der Antragsfrist bearbeitet, ist eine Korrektur dann nicht mehr möglich. Eine Begrenzung der EEG-Umlage kann nicht mehr nachträglich erreicht werden.

aa) Unzureichende Bescheinigung

Gelegentlich kam es vor, dass die Bescheinigung selbst unzureichend war.

Fall: Ungewöhnlich erscheint ein Fall, in dem das vom Wirtschaftsprüfer vorgesehene Prüfungsurteil selbst in der Bescheinigung nicht enthalten war. Damit fehlten bereits die prüferische Bestätigung der zu prüfenden Angaben und eine für die Gewährung der Begrenzung essenzielle Voraussetzung.

bb) Fehlerhafte/unzureichende Datei

Die Bescheinigung ist nach § 66 Abs. 2 EEG elektronisch in dem vom BAFA zur Verfügung gestellten Portal hochzuladen. Zudem ist seit dem Antragsjahr 2015 die Bescheinigung mit einer elektronischen Signatur zu versehen. Technisch erfolgt die Einstellung in das Portal entweder in einer Datei (Bescheinigung mit eingebetteter Signatur) oder zwei Dateien (Inhaltsdatei und passende Signaturdatei).

Fall: Mehrfach ist der Fall gemeldet worden, dass der Wirtschaftsprüfer seinen Prüfvermerk nicht mit der seit dem Antragsjahr 2015 erforderlichen elektronischen Signatur versehen hat. Dieser Mangel kann nach derzeitiger Verwaltungsauffassung des BAFA allerdings geheilt werden (vgl. BAFA, Merkblatt für stromkostenintensive Unternehmen 2017, Seite 31). Gleichwohl kann dieser Mangel trotz Nachholung zum Beispiel zu Zinsschäden führen.

Auch der umgekehrte Fall ist bekannt:

Fall: Der mit der Erstellung einer Bescheinigung nach § 64 Abs. 3 EEG beauftragte Wirtschaftsprüfer übermittelt dem Mandanten nur die Signaturdatei, nicht aber die Inhaltsdatei mit der Bescheinigung selbst. Der Mandant, der den Antrag im Portal des BAFA hochlädt, bemerkt den Fehler nicht, da er selbst die Datei mangels entsprechender Software nicht öffnen kann und damit keinen Überblick über deren tatsächlichen Inhalt hat. In diesem Fall kann eine Heilung nur erfolgen, wenn die Übermittlung der Bescheinigung innerhalb der Ausschlussfrist nachgeholt wird.

Das Risiko, einen Haftungsfall zu produzieren, kann in den beiden vorgenannten Fallkonstellationen sicherlich dadurch minimiert werden, dass lediglich eine Datei mit eingebetteter Signatur erzeugt wird. Jedenfalls ist dem Berufsträger, wenn er zwei Dateien übermittelt, zu empfehlen, dem Mandanten eine klare Anweisung zu geben, dass sowohl die Inhaltsdatei als auch die Signaturdatei im Portal des BAFA hochzuladen ist.

cc) Unvollständige Anlagen zur Prüfbescheinigung

In einer Vielzahl von Fällen sind die notwendigen Anlagen zur Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung nicht oder nicht vollständig eingereicht worden. Auch eine unvollständige Einreichung der Anlagen kann

nach Ablauf der Ausschlussfrist nicht mehr geheilt werden.

Fall: Zwei energieintensive Unternehmen (Schwesterunternehmen) stellten am 25./26. Juni 2012 einen Antrag auf Begrenzung der EEG-Umlage für das Begrenzungsjahr 2013. Den Anträgen war eine Bescheinigung über die unabhängige Prüfung nach § 41 Abs. 2 Satz 1 EEG 2012 – nunmehr § 64 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG 2017 – beigefügt. Die Anlage 1 der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigungen enthielt die Ermittlung der Bruttowertschöpfung und der sonstigen Kosten, aber weder Angaben zum Strombezug beziehungsweise Stromverbrauch an den beantragten Abnahmestellen noch Angaben zu der EEG-Umlage.

Das BAFA lehnte die Anträge ab, da die eingereichten Testate nicht alle erforderlichen Angaben enthielten. Dass die fehlenden Angaben im Rahmen der Antragsverfahren elektronisch hochgeladen worden seien, bedeute nicht, dass diese Angaben Gegenstand der Testate des Wirtschaftsprüfers geworden sind.

Die verwaltungsgerichtlichen Klagen der Unternehmen blieben wie auch die dagegen erhobenen Anträge auf Zulassung der Berufung vor dem zuständigen Hessischen Verwaltungsgerichtshof erfolglos. Aus dem Wortlaut der Vorschrift des § 41 Abs. 2 EEG 2012 gehe eindeutig hervor, dass sich die Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung auf sämtliche in Abs. 1 Nr. 1 a) bis 1 c) genannten Voraussetzungen beziehen müsse. Davon gingen auch die Richtlinien des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW PS 970) aus. Nach diesen wären daher die Anlagen der Bescheinigung des Wirtschaftsprüfers beizufügen und mit dieser fest zu verbinden. Auch erteilt der Verwaltungsgerichtshof Überlegungen eine Absage, die Ausschlussfrist als solche sei unzulässig. Die Ausschlussfrist diene der Schaffung einer einheitlichen Datenbasis und solle dem BAFA ermöglichen, die Anträge vor Jahresfrist abzuarbeiten (vgl. Beschlüsse des Hessischen VGH vom 1. März 2016 – 6 A 1326/15.Z.; 6 A 1328/15.Z.).

Insgesamt hatte der Wirtschaftsprüfer den Mandantinnen schließlich einen beträchtlichen Schaden auszugleichen, der aufgrund der nicht gewährten Begrenzung der EEG-Umlage entstanden war.

dd) Unzureichende Prüfung

Fehlerhaft und daher durch das BAFA zurückgewiesen sind auch Bescheinigungen, die auf Grundlage eines überholten Prüfungsstandards und einer überholten Fassung des EEG beruhen. Gleiches geschah mit einer Bescheinigung, die sich auf den falschen Nachweiszeitraum bezog, weil ein aufgrund

der Beendigung einer Insolvenz gebildetes Rumpfgeschäftsjahr nicht berücksichtigt worden war.

Die Vielzahl der vom BAFA beanstandeten Fälle verdeutlicht, dass dieses durchaus gründlich die Begrenzungsanträge überprüft.

Fall: Selbst die Frage, ob ein Wirtschaftsprüfer nicht gemäß § 319 Abs. 2 HGB von der Prüfung ausgeschlossen war, ist vom BAFA in der Vergangenheit thematisiert worden.

Abschließend seien noch die Fälle erwähnt, in denen der Wirtschaftsprüfer zunächst irrtümlich vom Vorliegen der zu bescheinigenden Angaben ausgeht, diese Annahme sich jedoch später als fehlerhaft herausstellt.

Fall: Hier sei als Beispiel die unentdeckte Weiterleitung von Strom an ein Konzernunternehmen genannt. Die Weiterleitung bewirkt, dass der Strom nicht mehr „selbst verbraucht“ nach § 64 Abs. 1 Nr. 1 EEG ist. Gemäß § 68 Abs. 1 EEG muss das BAFA die Entscheidung über den Bescheid über die Begrenzung der EEG-Umlage gemäß § 63 EEG mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, wenn nachträglich bekannt wird, dass die Voraussetzungen für die Gewährung

der Begrenzung nicht vorlagen. Folge der Rücknahme des Begrenzungsbescheides ist, dass die EEG-Umlage für die Vergangenheit nachzuzahlen ist. Belastet mit der EEG-Umlage für mehrere Jahre, sind dann selbst finanziell gut aufgestellte Unternehmen schnell am Rande der Insolvenz.

III. Fazit

Insgesamt zeigt sich, dass die Fehlerquellen im Zusammenhang mit der EEG-Umlage vielfältiger Natur sind. Fehler der Wirtschaftsprüfer führen in diesem Bereich regelmäßig zu bedeutenden Schäden. Die Sorgfalt des Wirtschaftsprüfers muss daher auch dem besonderen Haftungsrisiko gerecht werden. Einen besonderen Augenmerk sollte der Wirtschaftsprüfer nach unseren Erfahrungen auf die Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit der Wirtschaftsprüfer-Bescheinigung gemäß § 64 Abs. 3 Nr. 1 c) EEG legen. Diese Fehlerquelle ist in der Vergangenheit oft aufgetreten und lässt sich gleichwohl durch eine kurze Überprüfung vermeiden.

F. Michael Thoma, Rechtsanwalt, Syndikusrechtsanwalt/Justiziar Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherungsgemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Mitglieder fragen – WPK antwortet



Die Wirtschaftsprüferkammer erhält vielfältige Fragen von ihren Mitgliedern. Typische Fragen greift diese Rubrik auf.

Auswertung von Qualitätskontrollberichten – Feedback zur Berichterstattung des Prüfers für Qualitätskontrolle

■ Welche Möglichkeiten gibt es für Prüfer für Qualitätskontrolle,

ein Feedback zu ihrer Berichterstattung zu erhalten?

Benötigt die Kommission für Qualitätskontrolle für die Auswertung eines Qualitätskontrollberichts weitere Informationen vom

Prüfer für Qualitätskontrolle, hat sie die Möglichkeit, Rückfragen zu stellen. Diese Rückfragen betreffen oftmals die Beschreibung des Qualitätssicherungssystems der geprüften Praxis oder die Beschreibung des Vorgehens des

Prüfers für Qualitätskontrolle. Erfolgt eine Rückfrage, bedeutet dies in der Regel, dass der Qualitätskontrollbericht in diesem Punkt unvollständig oder unklar war.

Liegen Mängel in der Berichterstattung oder der Durchführung der Qualitätskontrolle vor, die durch eine Rückfrage nicht beseitigt werden können (beispielsweise falsch formuliertes Prüfungsurteil oder zu geringer Stichprobenumfang beziehungsweise Stundenaufwand), kann die Kommission für Qualitätskontrolle dem Prüfer für Qualitätskontrolle weitere Hinweise geben.

Erhält der Prüfer für Qualitätskontrolle weder Rückfragen noch spätere Hinweise im Abschluss schreiben, kann er grundsätzlich davon ausgehen, dass seine Berichterstattung ohne Beanstandungen war. Allerdings wird im Einzelfall auch von Rückfragen abgesehen, wenn die Berichterstattung zwar unvollständig oder unklar ist, im Hinblick auf die Gegebenheiten der Praxis aber nicht davon ausgegangen wird, dass eine Stellungnahme des Prüfers für Qualitätskontrolle zu entscheidungserheblichen Erkenntnissen führen wird.

Bestehen im Einzelfall weiterhin Zweifel, ob die Berichterstattung den Anforderungen der Kommission für Qualitätskontrolle entsprach, stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Abteilung Qualitätskontrolle der Geschäftsstelle für Fragen gerne zur Verfügung, siehe Ansprechpartner auf Seite 18 in diesem Heft.

Durchführung einer Qualitätskontrolle ohne gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB?

■ Ich hatte eine Bescheinigung über die Teilnahme am Qualitäts-

kontrollverfahren bis Ende 2017. Nach Wegfall der Teilnahmebescheinigungen am 17. Juni 2016 hat die WPK bei mir eine Qualitätskontrolle bis zum Datum des Ablaufs der Teilnahmebescheinigung angeordnet. Ich habe aber seit Erteilung der letzten Teilnahmebescheinigung keine gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB mehr durchgeführt. Was muss ich jetzt tun?

Eine Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle besteht nur, wenn gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchgeführt werden. In ihrem Hinweis zur Grundgesamtheit von Qualitätskontrollen nach APAREG hat die Kommission für Qualitätskontrolle beschrieben, welche Prüfungen konkret darunter fallen.

Wurden seit der letzten Qualitätskontrolle keine gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 HGB mehr durchgeführt, besteht aber weiterhin die konkrete Absicht, in Zukunft wieder solche Prüfungen durchzuführen, teilen Sie dies der WPK bitte mit. Dann bleibt die Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer erhalten und Sie werden gebeten, der WPK die nächste Beauftragung mit einer gesetzlichen Abschlussprüfung mitzuteilen, damit die WPK die nächste Qualitätskontrolle anordnen kann.

Besteht auch in Zukunft keine Absicht mehr, gesetzliche Abschlussprüfungen nach § 316 HGB durchzuführen, kann auf die Registrierung als gesetzlicher Abschlussprüfer auch verzichtet werden. Die Pflicht zur Durchführung einer Qualitätskontrolle entfällt dann vollständig.

Hinweise der Kommission für Qualitätskontrolle abrufbar unter www.wpk.de/mitglieder/praxishinweise/kf/qk/

Versicherungspflicht des Wirtschaftsprüfers als Scheinpartner

■ Ich bin Wirtschaftsprüfer und habe meine Praxis an eine aus Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern bestehende PartG mbB veräußert, weil ich in Ruhestand gehen möchte. Da ich überleitend noch wenige Mandate im Namen der Partnerschaft bearbeite, bin ich auf dem Briefbogen der Partnerschaft als Außenpartner aufgenommen worden. Ich möchte meine Berufshaftpflichtversicherung kündigen, weil die Partnerschaftsgesellschaft eine Versicherung nach WP-Bedingungen unterhält. Geht das?

Sie müssen weiterhin als Wirtschaftsprüfer versichert sein, weil Sie als in eigener Praxis tätig gelten (vgl. §§ 54, 43 a Abs. 1 Nr. 1 WPO).

Berufsangehörige müssen ihren Beruf in einer originären Form nach § 43 a Abs. 1 WPO ausüben. Sind Sie weder im Anstellungsverhältnis noch in gemeinsamer Berufsausübung nach § 44 b WPO tätig, gelten Sie als Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis, auch wenn Sie keine Mandate in eigenem Namen mehr wahrnehmen. Die Kundmachung als Scheinpartner führt nicht zu einer gemeinsamen Berufsausübung nach § 44 b WPO. § 43 a Abs. 1 WPO erfasst nur die Tätigkeit als echter Partner. Tatsächlich sind Sie freier Mitarbeiter. Das Berufsrecht der Wirtschaftsprüfer enthält keine Regelung wie § 51 Abs. 2 DVStB für Steuerberater, die bei einer Tätigkeit ausschließlich als freier Mitarbeiter keine Berufshaftpflichtversicherung unterhalten müssen, wenn sie in die Versicherungen ihrer WP-/StB-Auftraggeber einbezogen sind.

ti

Internationales

Aktuelle IFAC-Veröffentlichungen



Übersicht der IFAC-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IFAC-Publikationen können unter www.ifac.org eingesehen und heruntergeladen werden. la

01.08.2017	International Auditing and Assurance Standards Board (IAASB): Response to PCAOB's New Enhanced Auditor Reporting Standard
24.07.2017	International Federation of Accountants (IFAC) Professional Accountants in Business Committee: Response to IESBA Exposure Draft on Professional Skepticism and Judgement
21.06.2017	International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB): IPSASB Staff Questions and Answers on Materiality
05.06.2017	International Accounting Education Standards Board (IAESB): Proposed International Education Standard 7, Continuing Professional Development (Revised)
31.05.2017	International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA): IESBA Staff Questions and Answers – Long Association
11.05.2017	IESBA: Exposure Draft, Proposed Application Material Relating to Professional Skepticism and Professional Judgement
25.04.2017	IAASB: Data Analytics Video
25.04.2017	IFAC: SMP Committee <ul style="list-style-type: none"> • Response to the IESBA Exposure Draft on Safeguards • Response to the IESBA Exposure Draft on Applicability
20.04.2017	IAASB: Proposed International Standard on Auditing 540 (Revised), Auditing Accounting Estimates and Related Disclosures
19.04.2017	IESBA: IESBA Strategy Survey Questionnaire
30.03.2017	IAESB: IAESB Strategy 2017 - 2021 and Work Plan 2017 - 2018

Aktuelle IASB-Veröffentlichungen



Übersicht der IASB-Veröffentlichungen seit der letzten Ausgabe, einschließlich Standards und Entwürfen von Standards. Alle IASB-Publikationen können heruntergeladen oder bestellt werden unter www.ifrs.org. la

19.07.2017	IFRS Foundation: Publication of illustrative tagging for IFRS 17 Insurance Contracts
20.06.2017	International Accounting Standards Board (IASB): Proposed amendments to IAS 16 to reduce diversity in practice
07.06.2017	IASB: Interpretation on IAS 12 Income Taxes
18.05.2017	IASB Chairman Hoogervorst introduces IFRS 17 (Video)
25.04.2017	IFRS Foundation: Publication of 2016 Annual Report
21.04.2017	IASB: Proposed minor amendments to IFRS 9 to aid implementation

Weiterentwicklung der internationalen Standardsetzung

IFAC schlägt Maßnahmenbündel vor

IFAC hat im Juni 2017 ein Positionspapier mit verschiedenen Maßnahmen zur Weiterentwicklung der internationalen Standardsetzung vorgestellt.

Die Vorschläge beziehen sich insbesondere auf eine Stärkung der Unabhängigkeit der standardsetzenden Gremien der IFAC (IAASB, IESBA, IAESB) sowie des Nominierungsgremiums (Nominating Committee), einschließlich einer Reform des Finanzierungsmodells. Zudem werden Optimierungsmöglichkeiten der operativen Prozesse auch im Verhältnis von IFAC zu seinem Aufsichtsgremium, dem Public Interest Oversight Board (PIOB), aufgezeigt.

IFAC betont jedoch, wie wichtig das fachliche Know-how des Berufsstandes in den standardsetzenden Gremien sei. Grundsätzlich habe sich das bisherige Modell der Einbindung des Berufsstandes in die Standardsetzung mit dem Ergebnis hochwertiger, weltweit anerkannter Standards seit über einem Jahrzehnt bewährt. So würden die Prüfungs- und Ethikstandards des IAASB und des IESBA in über 100 Ländern angewendet, die ISAs in 26 der 28 EU-Mitgliedstaaten.

Hintergrund des Positionspapiers sind die seit zwei Jahren andauernden Gespräche zwischen IFAC

und der Monitoring Group, einer Plattform internationaler Regulatoren, zur Steigerung der Qualität von internationalen Standards. Die Monitoring Group fordert dem Vernehmen nach fundamentale Änderungen am Standardsetzungsprozess und will zeitnah ein eigenes Konsultationspapier veröffentlichen.

Die WPK wird aufgrund ihrer Mitgliedschaft bei IFAC und der Mitwirkung von Vertretern des deut-

schen Berufsstandes in IFAC-Gremien den weiteren Verlauf der Diskussionen aufmerksam verfolgen und sich gegebenenfalls durch eigene Stellungnahmen einbringen. en

Positionspapier der IFAC (PDF) abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031705/

IESBA zum Strategie- und Arbeitsprogramm ab 2018

WPK sieht Digitalisierung als zentrales Thema

Die WPK hat sich im Juli 2017 im Rahmen einer Online-Umfrage zum Strategie- und Arbeitsprogramm des IESBA ab 2018 dafür ausgesprochen, das Thema Digitalisierung als zentrales Thema zu behandeln.

Daneben sieht die WPK Harmonisierungsbedarf für die im IESBA Code of Ethics und den International Standards on Auditing (ISAs) verwendeten Konzepte der „Einheit von öffentlichem Interesse“ (Public Interest Entity) und der „kapitalmarktnotierten Einheit“ (Listed Entity). IESBA sollte zudem die Anwendung des Code of Ethics im neuen restrukturierten Format durch die Mitgliedsorganisationen der IFAC beobachten. Auch die Themen der steuer-

lichen Gestaltung und neue Formen der Dienstleistungserbringung sollten erörtert werden.

Weitere Themen sollte IESBA nach Meinung der WPK zunächst nicht verfolgen. Vielmehr müsse den Marktteilnehmern ausreichend Zeit gegeben werden, die sich aktuell vollziehenden und in den letzten Jahren erfolgten zahlreichen Änderungen des Code of Ethics umzusetzen.

Basierend auf den Antworten der Umfrageteilnehmer wird IESBA ein förmliches Konsultationspapier zu seinem künftigen Strategie- und Arbeitsprogramm erstellen und 2018 veröffentlichen. en

Entwurf zur Neustrukturierung des IESBA Code of Ethics

WPK begrüßt vorgeschlagene neue Struktur

Die WPK äußerte sich Anfang Juni 2017 mit einer Stellungnahme zur zweiten Phase der Neustrukturierung des IESBA Code of Ethics for Professional Accountants (Code). Insgesamt begrüßt sie die vom International Ethics Standards Board (IESBA) vorgeschlagene neue Struktur. Die vorgesehenen Maßnahmen, wie beispielsweise neue Gliederungen, Aufnahme von Zwischenüberschriften und eindeutige Trennung der Anforderungen von Erläuterungen und Beispielen, verbessern die Verständlichkeit der Regelungen sowie die Handhabbarkeit des Codes.

Losgelöst vom vorliegenden Entwurf spricht sich die WPK gegenüber dem IESBA allerdings dafür aus, Anzahl und Umfang weiterer künftiger Überarbeitungen des Codes zu reduzieren.

2015 hatte das IESBA ein Projekt zur Restrukturierung des IESBA Code of Ethics mit dem Ziel gestar-

tet, die Verständlichkeit und Nutzerfreundlichkeit des Codes zu erhöhen. Mit dem vorliegenden, Anfang 2017 veröffentlichten Exposure Draft Improving the Structure of the Code of Ethics for Professional Accountants – Phase 2 läutete IESBA die zweite und letzte Phase dieses umfassenden Restrukturierungsprojektes ein. Der neu strukturierte Code soll im Wesentlichen ab Sommer 2019 anwendbar sein.

Weitergehende Informationen über das Restrukturierungsprojekt des IESBA Code of Ethics finden Sie auf der Internetseite des IESBA. sp

Internetseite des IESBA erreichbar unter www.ethicsboard.org

Non-Compliance with Laws and Regulations (NOCLAR)

Änderungen am IESBA Code of Ethics in Kraft getreten

- Der IESBA Code of Ethics sieht neue Pflichten für Berufsangehörige vor, wenn sie Anhaltspunkte für (mutmaßliche) Verstöße des Mandanten gegen bestimmte Rechtsvorschriften feststellen.
- Deutsche Berufsangehörige sind nur betroffen, sofern sie Mitglied im Forum of Firms (FoF) sind oder sich vertraglich zur Einhaltung des IESBA Codes of Ethics verpflichtet haben.
- Die neuen Pflichten gelten grundsätzlich sowohl im Rahmen der Abschlussprüfung als auch bei der Erbringung sonstiger Dienstleistungen.
- Erstanwendungszeitpunkt für die neuen Regelungen ist der 15. Juli 2017.

Anwendbarkeit des Codes

Der Code hat als Verlautbarung des privaten Standardsetzers International Ethics Standards Board for Accountants (IESBA) für den Berufsstand in Deutschland grundsätzlich **keine unmittelbare** Geltung.

Ausnahmen bestehen jedoch in zwei Fällen:

- Die Praxis ist Mitglied im Forum of Firms (FoF), einem Zusammenschluss internationaler Prüfer-Netzwerke, deren Mitglieder die Einhaltung des Code erklärt haben.
- Die Praxis hat sich im Rahmen eines Auftragsverhältnisses vertraglich zur Einhaltung des Code verpflichtet.

Entsprechend verpflichtete Prüfungsgesellschaften haben ab dem 15. Juli 2017 die neuen Anforderungen zu Non-Compliance with Laws and Regulations (NOCLAR) im Code (Sections 225 und 360) zu beachten.

In keinem Fall darf allerdings die Einhaltung des Codes im Widerspruch zu einschlägigen deutschen gesetzlichen Regelungen stehen. Gegebenenfalls ist in einem solchen Fall der Auftraggeber auf entsprechende Einschränkungen hinzuweisen.

So verstoßen Mitteilungen an Behörden beziehungsweise Aufsichtsstellen durch den Berufsangehörigen grundsätzlich gegen die Verschwiegenheitspflichten nach § 43 WPO und § 323 HGB, es sei denn, diese Mitteilungen sind von anderen gesetzlichen Normen gefordert (beispielsweise Art. 7 und 12 EU-Abschlussprüferverordnung, § 29 Abs. 3 KWG,

§ 35 Abs. 4 VAG, § 341k Abs. 3 HGB, § 43 Abs. 1 GwG).

Neue Anforderungen im Bereich der Abschlussprüfung

Die Pflichten eines Berufsangehörigen gemäß NOCLAR bei Anhaltspunkten für einen (mutmaßlichen) Verstoß des Mandanten im Rahmen einer Abschlussprüfung decken sich zunächst mit den Anforderungen des IDW PS 210 Zur Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung:

- Der Abschlussprüfer hat ein hinreichendes Verständnis von Art und Umfang des (mutmaßlichen) Verstoßes zu erlangen.
- Zudem hat er sich ein Verständnis der einschlägigen Gesetze und sonstigen Rechtsvorschriften zu verschaffen. Dieses Verständnis muss dem Umfang seiner Leistungserbringung gerecht werden.
- Der Abschlussprüfer hat die entsprechende Leitungsebene des Mandanten zeitnah über den (mutmaßlichen) Verstoß zu informieren.
- Zudem ist der Sachverhalt angemessen zu dokumentieren.

Die NOCLAR-Anforderungen gehen aber über die Anforderungen des IDW PS 210 hinaus, indem vom Abschlussprüfer verlangt wird,

- den Mandanten zur Vornahme angemessener, zeitnaher Maßnahmen zur Vermeidung beziehungsweise Beseitigung des Verstoßes anzuhalten,
- die Vornahme der Maßnahmen des Mandanten zu überwachen und zu würdigen,
- einzuschätzen, ob weitere Schritte vorgenommen werden müssen.

Beispielhaft nennt der Code hier die Beendigung des Auftragsverhältnisses sowie die Meldung des Verstoßes an eine Behörde beziehungsweise Aufsichtsstelle, sofern deutsches Recht dem nicht entgegensteht (siehe oben).

Neue Anforderungen im Bereich sonstiger Dienstleistungen

Die deutschen Berufspflichten sehen bei sonstigen Dienstleistungen im Wesentlichen in § 13 Abs. 2 BS WP/vBP vor, dass der Berufsangehörige seinen Auf-

traggeber auf festgestellte Gesetzesverstöße aufmerksam zu machen hat.

Die Pflichten des Berufsangehörigen bei Anhaltspunkten für Verstöße im Rahmen sonstiger Dienstleistungen gemäß NOCLAR gehen über die deutschen Anforderungen hinaus:

- Der Berufsangehörige hat sich auch im Rahmen sonstiger Dienstleistungen ein hinreichendes Verständnis von Art und Umfang des (mutmaßlichen) Verstoßes sowie der einschlägigen Gesetzes- und Rechtsvorschriften zu verschaffen.
- Die entsprechende Leitungsebene – sowie in Abhängigkeit von der Dienstleistung gegebenenfalls der Abschlussprüfer – des Mandanten ist zeitnah zu informieren.
- Der Berufsangehörige hat einzuschätzen, ob weitere Schritte erforderlich sind. Auch hier sieht der Code beispielhaft die Auftragsbeendigung oder die Meldung des Verstoßes an Behörden (siehe oben) als weitere Schritte vor.
- Der Sachverhalt ist angemessen zu dokumentieren.

Zusammenfassung

- Der IESBA Code of Ethics entfaltet in Deutschland grundsätzlich keine direkte Bindungswirkung.
- Einzig Mitglieder des Forum of Firms sowie Praxen, die vertraglich ihrem Mandanten die Einhaltung zugesagt haben, haben den Code und damit die neuen NOCLAR-Regelungen zu beachten.

- Die Befolgung des Codes darf jedoch nicht im Widerspruch zu einschlägigen deutschen Vorschriften (wie beispielsweise der Verschwiegenheitspflicht) stehen.
- Im Gegensatz zu den deutschen Regelungen (IDW PS 210) sehen die NOCLAR-Regelungen weitergehende Anforderungen im Falle (mutmaßlicher) Unregelmäßigkeiten im Rahmen der Abschlussprüfung vor.
- Darüber hinaus enthält der Code auch Regelungen, die die Erbringung sonstiger Dienstleistungen betreffen.

Weitere Informationen

Der aktuelle Text des IESBA Code of Ethics ist auf der Internetseite der IFAC erhältlich.

Weiterführende Informationen zu NOCLAR finden sich beispielsweise im Aufsatz Schruff/Spang: Künftige Meldepflichten des Abschlussprüfers bei Gesetzesverstößen des Mandanten, WPK Magazin 2/2016, Seite 61 - 66. sp

IESBA Code of Ethics erhältlich unter
www.ethicsboard.org/iesba-code

WPK Magazin 2/2016 abrufbar unter
www.wpk.de/magazin/2-2016/

Klarstellungen im IESBA Code of Ethics zur „kritischen Grundhaltung“ und zum „pflichtgemäßen Ermessen“

IESBA startete im Mai 2017 eine öffentliche Konsultation (Exposure Draft) zu neuen Anwendungshinweisen im Code of Ethics zur kritischen Grundhaltung (Professional Skepticism) und zur Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen (Professional Judgment).

Mit den neuen Anwendungshinweisen wird zum einen der Zusammenhang zwischen der Einhaltung der allgemeinen Berufspflichten (Fundamental Principles) und dem Konzept der kritischen Grundhaltung im Kontext Abschlussprüfung (Audit) und sonstige Prüfungsaufträge (Other Assurance Engagements) erläutert. Zum anderen wird illustriert, wie wichtig die Berücksichtigung sämtlicher relevanter Tatsachen und Begleitumstände für die Ausübung von pflichtgemäßem Ermessen bei der Anwendung des Rahmenkonzeptes (Conceptual Framework) ist.

Die WPK begrüßt in ihrer Stellungnahme vom 24. Juli 2017 das Ziel des IESBA, beide Themenbereiche im Code of Ethics klarer auszugestalten und dadurch zu einer besseren Verständlichkeit beizutragen. Allerdings sieht die WPK bei der konkreten Umsetzung noch Verbesserungsbedarf. Die Regelungsvorschläge sollten klarer und kürzer ausgestaltet sein, um den Berufsstand nicht zu verunsichern und den Code of Ethics nicht unnötig umfangreicher werden zu lassen. en

Stellungnahme der WPK vom 24. Juli 2017 abrufbar unter
www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1339
www.wpk.de/magazin/3-2017/

Fortentwicklung des IESBA Code of Ethics

IESBA bereitet weitere öffentliche Konsultationen vor

IESBA hat in seiner Juni-Sitzung 2017 schwerpunktmäßig die erhaltenen Stellungnahmen zu seinen drei Exposure Drafts (EDs) „Restrukturierung Code of Ethics Phase 2“, „Schutzmaßnahmen Phase 2“ und „Anwendbarkeit Teil C“ erörtert. Die WPK hatte sich ebenfalls zu den drei EDs geäußert.

Obwohl IESBA neben den genannten EDs in diesem Jahr zusätzlich noch einen weiteren ED („Kritische Grundhaltung und pflichtgemäßes Ermessen“ – kurzfristiges Projekt, siehe hierzu den Beitrag auf Seite 45 in diesem Heft) sowie eine Umfrage „Strategie- und Arbeitsplan ab 2018“, siehe hierzu den Beitrag auf Seite 43 in diesem Heft) veröffentlicht hatte, sah es für eine Pause keinen Anlass. Vielmehr hat es in der Juni-Sitzung

- einen weiteren ED im Grundsatz verabschiedet („Phase 2 der Überarbeitung des Teils C des Code – Anreize“)
- die Erarbeitung eines weiteren Konsultationspapiers befürwortet („Kritische Grundhaltung“ – längerfristiges Projekt) sowie
- an einer weiteren Umfrage gearbeitet (gebührenrelevante Themen).

Erfreulich ist, dass IESBA seine Zusammenarbeit mit dem IAASB, wie von der WPK gefordert, intensivieren wird. Zu diesem Zweck soll die nächste IESBA Sitzung im September 2017 zum Teil gemeinsam mit dem IAASB abgehalten werden. en

WPK als Gastgeberin der EFAA-Konferenz zur Digitalisierung

Das Thema Digitalisierung stellt den Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer in den kommenden Jahren vor große Herausforderungen, bietet aber auch viele Chancen. Wie diese aussehen können, beleuchtete die internationale Konferenz Developing the Digital Profession der European Federation of Accountants and Auditors for SMEs (EFAA) am 8. Juni 2017 im Wirtschaftsprüferhaus in Berlin.

Zahlreiche Experten aus dem In- und Ausland diskutierten die Facetten der Digitalisierung und ihren Einfluss auf den Berufsstand, vor allem mit Blick auf kleine und mittlere Praxen sowie kleine und mittlere Unternehmen. Professor Dieter Kempf, Präsident des Bundesverbandes der deutschen Industrie e.V. (BDI), beleuchtete den Einfluss der Digitalisierung auf Wirt-

schaft und Gesellschaft. Im Rahmen der Diskussionen wurden neue Betätigungsfelder identifiziert, von denen der Berufsstand profitieren kann. Insofern gelte es, die Zukunft aktiv mitzugestalten.

Am Folgetag der Konferenz fand die Mitgliederversammlung der EFAA statt. Erörtert wurden insbesondere der Jahresabschluss 2016 der EFAA sowie deren Strategie- und Arbeitsprogramm für 2017/2018. Zudem wurde das belgische Institute of Accountants and Tax Advisors (IEC-IAB) als neues Mitglied begrüßt. Die WPK ist seit Januar 2013 Mitglied der EFAA. en

Zusammenfassung der EFAA-Konferenz und Vortragsunterlagen abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031706/

Thomas Müller-Marqués Berger neuer Vorsitzender der IPSASB CAG

WP/StB Thomas Müller-Marqués Berger ist im Juli 2017 einstimmig zum Vorsitzenden der Consultative Advisory Group (CAG) des International Public Sector Accounting Standards Board (IPSASB) bis Juni 2020 gewählt worden.

Bei der IPSASB CAG handelt es sich um einen Konsultationsausschuss, der das IPSASB beraten und Rückmeldung zu dessen Arbeit geben soll. Das

IPSASB erarbeitet internationale Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor. Deutscher Vertreter im IPSASB ist WP/StB Dr. Sebastian Heintges.

Thomas Müller-Marqués Berger war bereits Gründungsvorsitzender der im Juni 2016 errichteten IPSASB CAG und ist jetzt durch förmlichen Beschluss bestätigt worden. en

EU-Kommission veröffentlicht Zusammenfassung der Rückmeldungen zur ESA-Konsultation

Am 20. Juni 2017 veröffentlichte die Europäische Kommission eine Zusammenfassung der Rückmeldungen zur Konsultation über die Arbeitsweise der drei europäischen Finanzaufsichtsbehörden EBA, EIOPA und ESMA (zusammen European Supervisory Authorities – ESA). Mit der Konsultation sollte etwaiger Änderungsbedarf an den bestehenden Aufgaben, Befugnissen und Governance-Systemen der ESA identifiziert werden, um die Wirksamkeit der Aufsichten zu erhöhen.

Mehrheitlich sahen die Konsultationsteilnehmer keinen Grund für eine Veränderung der derzeitigen Prozesse. Insbesondere sollten die Entwicklung und die Durchsetzung von Rechnungslegungsstandards weiterhin voneinander getrennt bleiben, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Auch für eine weitere Vereinheitlichung der Überwachung der Finanzberichterstattung wurde mehrheitlich kein Bedarf gesehen.

Die WPK hatte sich ebenfalls an der Konsultation beteiligt und insbesondere gegen Überlegungen zur Integration des Ausschusses der Europäischen Aufsichtsstellen für Abschlussprüfer (Committee of European Auditing Oversight Bodies, CEAOB) in die ESMA argumentiert. Da das CEAOB erst vor gut einem Jahr gegründet wurde, solle diesem zunächst

CEAOB eine angemessene Zeit für die Konsolidierung zugestanden werden.

Die WPK wies ferner darauf hin, dass keine materiellen Unzulänglichkeiten am derzeitigen europäischen System der Aufsicht und des Enforcements im Bereich der Finanzberichterstattung bekannt seien. Neue Reformüberlegungen erschienen zum gegenwärtigen Zeitpunkt verfrüht, da der europäische Berufsstand mit den Auswirkungen der erst zum 16. Juni 2016 in Kraft getretenen EU-Abschlussprüferreform einige Jahre beschäftigt sein werde. Eine Vielzahl weiterer Teilnehmer der Konsultation unterstützte die Standpunkte der WPK.

Insgesamt nahmen 227 Einrichtungen an der Umfrage teil, darunter Versicherungen (25 %), Banken (23 %) und Investmenthäuser (20 %) mit Sitz in Belgien (18 %), Deutschland (18 %), dem Vereinigten Königreich (11 %) und Frankreich (10 %).

Die Zusammenfassung ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission verfügbar. la

Zusammenfassung (PDF) abrufbar unter
www.wpk.de/link/mag031707/

EU-Kommission plant Pflicht zur Offenlegung von grenzüberschreitenden Steuermodellen

Die EU-Kommission plant eine Pflicht zur Offenlegung von grenzüberschreitenden Steuermodellen. Der Richtlinienvorschlag vom 21. Juni 2017 ist auf sogenannte „Intermediäre“ ausgerichtet. Intermediäre sind insbesondere Personen, die die Verantwortung für Konzeption, Vermarktung, Organisation oder Management der Umsetzung der steuerlichen Aspekte bestimmter grenzüberschreitender Steuermodelle tragen, während sie Leistungen im Zusammenhang mit der Besteuerung gegenüber dem Steuerpflichtigen erbringen.

Betroffen sind solche grenzüberschreitenden Steuermodelle, die bestimmte Kennzeichen aufweisen. Dazu gehören beispielsweise Vertraulichkeitsklauseln, Honorare in Abhängigkeit von einem Steuervorteil oder die Verwendung von Standarddokumentationen und Standardformblättern. Für diese Kennzeichen wird ein sogenannter „Main benefit“-Test eingeführt, wonach diese Kennzeichen dann zum Tragen kommen, wenn der Hauptvorteil des grenzüberschreitenden

Steuermodells darin liegt, einen Steuervorteil zu erlangen. Bei anderen Kennzeichen kommt es auf diesen „Main benefit“-Test nicht an. Nach dem Richtlinienvorschlag soll der Intermediär umfassende Informationen zu dem grenzüberschreitenden Steuermodell innerhalb von fünf Tagen nach Bereitstellung des Modells an die zuständige Steuerbehörde übermitteln.

Für Angehörige von Rechtsberufen gilt dies nicht in dieser Schärfe. Für sie ist die Möglichkeit vorgesehen, dass die Offenlegungspflicht auf ihre Mandanten übertragen werden kann. Angesichts der insoweit sehr ähnlich ausgestalteten Berufsrechte ist nicht nachvollziehbar, warum der Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer nicht mit den „Angehörigen der Rechtsberufe“ gleichgestellt ist und in jedem Fall die Meldung an die Steuerbehörden selbst vornehmen muss. Die Verschwiegenheitspflicht ist auch im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer eine zentrale Berufspflicht. tm

Aus den Ländern

Staatssekretär der Wirtschafts-Senatsverwaltung zu Gast auf dem Jahrestreffen der WPK in Berlin



Staatssekretär Henner Bunde, WPK-Landespräsidentin Katrin Fischer

Henner Bunde, Staatssekretär der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe, war Ehrengast des Berliner Jahrestreffens am 22. Mai 2017. Gleich zu Beginn seines Grußwortes hob er die große Bedeutung einer ordnungsgemäßen Jahresabschlussprüfung und damit des Berufsstandes insgesamt her-

vor. Daher spreche aus dem Koalitionsvertrag des neuen rot-rot-grünen Senats auch kein Misstrauen gegen die Arbeit von Wirtschaftsprüfern und vereidigten Buchprüfern.

In den Mittelpunkt seiner Ausführungen stellte Bunde die aktuelle Wirtschaftspolitik in Berlin: Diese werde davon geprägt, dass Berlins Wirtschaftswachstum nun seit einigen Jahren über dem Bundesdurchschnitt liege. Dies eröffne Spielräume für dringend notwendige Investitionen in eine auch insgesamt wachsende Stadt. Eine funktionierende Infrastruktur sei der Schlüssel für eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung. Außerdem erläuterte Bunde einzelne Elemente der Wirtschaftsförderung.

Katrin Fischer, Landespräsidentin der WPK in Berlin, hatte zu Beginn des Treffens die Gäste, zu denen Hochschullehrer, Vertreter befreundeter Kammern und Verbände, der Justiz und der Verwaltung gehörten, über die jüngsten Entwicklungen im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer informiert. Dabei ging es vor allem um die Umsetzung der beiden zentralen Gesetze APAREG und AReG. ba

Neuer Wirtschaftsminister zu Gast beim Jahrestreffen der WPK in Sachsen-Anhalt

Wie im Vorjahr konnte der Landespräsident der WPK in Sachsen-Anhalt, Reinhard Wilbig, auch in diesem Jahr einen Wirtschaftsminister des Landes als Ehrengast begrüßen, der in seinem ersten Amtsjahr ist: Prof. Dr. Armin Willingmann. Dieser griff die Tatsache direkt auf und wies darauf hin, dass er der dreizehnte Wirtschaftsminister des Bundeslandes seit 1990 ist.

Das Amt sei mit hohen Erwartungen der Öffentlichkeit verbunden. Als Beispiel nannte er die in den Medien behandelte drohende Insolvenz eines bedeutenden Unternehmens. Eine solche Lage führe regelmäßig zu der Frage, was der Wirtschaftsminister tun könne. Die Antwort darauf könne nur lauten: Erst einmal gar nichts – denn es gebe keine Grundlage für Eingriffe in marktwirtschaftliche Abläufe. Fördermittel könnten jedenfalls nicht ohne weiteres eingesetzt werden.

Insgesamt gebe die wirtschaftliche Lage im Land derzeit keinen Grund zur Klage. Sehr wichtig für die Wirtschaft sei die deutliche Vereinfachung der GRW-Förderung (GRW steht für Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“). Diese komme kleinen und mittleren Unternehmen zugute. 90 Prozent der Unternehmen in Sachsen-Anhalt haben nach Angaben des Ministers weniger als zehn Mitarbeiter.

Die Landesregierung habe außerdem einen Landesfonds für Unternehmensnachfolge und -verkäufe gebildet. Dieser solle die Lücke zu den Aktivitäten der Kreditwirtschaft schließen. Ziel sei es, dass eine Übergabe in keinem Fall an der Finanzierung scheitert.

Gastgeber Reinhard Wilbig hatte zu Beginn des Treffens die Gäste, zu denen Vertreter befreundeter Kammern und Verbände, der Justiz und der Verwal-



Wirtschaftsminister Professor Dr. Willingmann (3. v. li.) und WPK-Landespräsident Reinhard Wilbig (li.) im Kreis der weiteren Teilnehmer

tung gehörten, auf den aktuellen Stand der Entwicklungen im Berufsstand der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer gebracht. Nach Abschluss der mehrjährigen gesetzgeberischen Aktivitäten, zunächst auf europäischer, dann auf deutscher Ebene (APAReG und AReG), stehe kurz darauf mit dem

Dienstleistungspaket der EU-Kommission bereits das nächste Vorhaben im Mittelpunkt reger Diskussionen. Für die WPK sei es sehr wichtig, unter den Gästen des Abends engagierte Mitstreiterinnen und Mitstreiter zur Verteidigung der Freien Berufe zu finden. ba

Jahrestreffen der WPK in Mecklenburg-Vorpommern

Günter Wenner, WPK-Landespräsident in Mecklenburg-Vorpommern, begrüßte am 19. Juni 2017 seine Gäste in Schwerin. Der Einladung ebenfalls gefolgt war der Staatssekretär des Ministeriums für Wirtschaft, Bau und Tourismus des Landes Mecklenburg-Vorpommern, Dr. Stefan Rudolph.

In seiner Ansprache informierte Günter Wenner seine Gäste über die Bedeutung der Neuregelungen durch das Abschlussprüferreformgesetz (AReG) und das Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) für den Berufsstand. Außerdem stellte er den Teilnehmern die Ergebnisse der Mitgliederbefragung vor, die im Jahr 2016 ein Meinungsforschungsinstitut für die WPK durchgeführt hatte.

Staatssekretär Dr. Rudolph informierte die Gäste über aktuelle Wirtschaftsdaten aus Mecklenburg-Vorpommern. Unter anderem führte er aus, dass die Landesregierung sehr bestrebt sei, die Energiepolitik weiter voranzubringen. Auch solle Mecklenburg-Vorpommern zukünftig als Technologiestandort für digitale Unternehmen noch interessanter gemacht werden. Ziel sei es, den Breitbandausbau in Mecklenburg-Vorpommern gezielt anzukurbeln, um hier vermehrt digitale Branchen ansiedeln zu können und die digitale Transformation der Unternehmen zu fördern. eg

Ehrenamt noch zeitgemäß?

Vierte Gemeinschaftsveranstaltung der Kammern in Hessen



Ministerpräsident Volker Bouffier (5. v. re.) und Bundesminister Hermann Gröhe (3. v. re.), im Kreis der Kammervereine, darunter WPK-Landespräsident Harald Gallus (li.)

Die Frage, ob das Ehrenamt als Kernstück der beruflichen Selbstverwaltung der Freien Berufe und der Wirtschaft noch zeitgemäß ist, wurde auf der vierten Gemeinschaftsveranstaltung der 15 in Hessen tätigen Kammerorganisationen am 7. Juni 2017 in Wiesbaden intensiv diskutiert.

Ministerpräsident Volker Bouffier betonte in seinem Grußwort die Bedeutung ehrenamtlichen Engagements für unsere Gesellschaft im Allgemeinen und für die Kammerorganisation. In diesem Zusammenhang ging er auf die bundesweit einzigartige Zusammenarbeit der Kammern in Hessen und auf die wichtige Rolle der Kammern in unserem Wirtschaftssystem ein und führte unter anderem aus: „Die Kammern sind unsere vielfältigen Partner nicht nur für die Politik, sondern auch für die Gesellschaft. Ihre Arbeit zeichnet sich durch Dynamik, Sachkunde und Praxisnähe aus.“

Bundesminister für Gesundheit Hermann Gröhe betonte in seinem Vortrag ebenfalls den Wert des Ehrenamtes und meinte, dass in den Kammern Ehrenamt überzeugend gelebt werde. Dr. Michael Griem, Präsident der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, machte als Vertreter der gastgebenden Kammerorga-

nisationen deutlich, dass die Kammern gerade auch aufgrund des ehrenamtlichen Engagements ihre Aufgaben meist schneller, flexibler und sachnäher als staatliche Behörden erfüllen würden. Eindringlich warnte er davor, dass die von der EU mit dem Dienstleistungspaket geplanten neuen Regulierungen nicht nur die Selbstverwaltung der Freien Berufe, sondern auch die Effektivität der Kammern beispielsweise bei der Gewährleistung hoher Qualitätsstandards bei Dienstleistungen einschränken könnten.

In der anschließenden, von Daniel Schleidt (FAZ) moderierten Podiumsdiskussion gingen Marlene Haas, Vizepräsidentin der IHK Frankfurt am Main, Prof. Dr. Dr. Udo Meißner, Präsident der Ingenieurkammer Hessen, Prof. Dr. Roland Kaehlbrandt, Vorstandsvorsitzender der Stiftung Polytechnische Gesellschaft Frankfurt am Main, und Stephan Würz, Geschäftsführer der Landes-Ehrenamtsagentur, auf verschiedene Bereiche ehrenamtlichem Engagements in der Gesellschaft ein. Mit Bezug auf die Kammern stellten sie fest, diese seien von einem überaus breit aufgestellten Ehrenamt getragen, das mit persönlichem Einsatz und fachlicher Expertise viele wichtige Aufgaben erfülle.

we

Bestellungsveranstaltungen der WPK im feierlichen Rahmen

Im Mai und Juni 2017 fanden Bestellungsveranstaltungen in den sechs Landesgeschäftsstellen der WPK statt. 15 Wirtschaftsprüferinnen und 64 Wirtschaftsprüfer wurden von den Landespräsidentinnen und Landespräsidenten vereidigt: 8 Baden-Württemberg, 17 Bayern, 4 Berlin, Brandenburg, Sachsen und Sachsen-Anhalt, 11 Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen und Schleswig-Holstein, 9 Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland und Thüringen, 30 Nordrhein-Westfalen.

Die WPK gratuliert den Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfern auch auf diesem Wege noch einmal herzlich zum Einstieg in den Beruf und wünscht viel Freude und Erfolg bei ihrer anspruchsvollen und verantwortungsvollen beruflichen Tätigkeit. ww



Stellungnahmen der WPK

Standardentwürfe des IDW zum neuen Bestätigungsvermerk – IDW PS 400er-Reihe

Das IDW veröffentlichte Ende 2016 zwei Standardentwürfe zum neuen Bestätigungsvermerk zur Kommentierung:

- Entwurf einer Neufassung des IDW Prüfungsstandards: Bildung eines Prüfungsurteils und Erteilung eines Bestätigungsvermerks (IDW EPS 400 n.F.)
- Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Mitteilung besonders wichtiger Prüfungssachverhalte im Bestätigungsvermerk (IDW EPS 401).

Im April 2017 wurden die Anforderungen an den Bestätigungsvermerk durch Veröffentlichung zweier weiterer Entwürfe ergänzt:

- Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW EPS 405)
- Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Hinweise im Bestätigungsvermerk (IDW EPS 406).

Die Standardentwürfe sollen die aus der EU-Abschlussprüferverordnung (AP-VO), dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) und den International Standards on Auditing (ISA) resultierenden komplexen Anforderungen an den Bestätigungsvermerk umsetzen. Die Anwendbarkeit der IDW Standardentwürfe war ursprünglich für Prüfung von Abschlüssen für Berichtszeiträume, die am oder nach dem 15. Dezember 2017 enden, vorgesehen. Bei gesetzlichen Abschlussprüfungen von Unternehmen von öffentlichem Interesse (Public Interest Entities) sollten die Entwürfe nach Verabschiedung durch den Hauptfachausschuss bereits für Berichtszeiträume zum Einsatz kommen, die nach dem 16. Juni 2016 beginnen.

Die WPK hat sich im April sowie im Juni 2017 mit Stellungnahmen zu den Entwürfen geäußert und an einer IDW-Anhörung teilgenommen. Insgesamt begrüßt die WPK die veröffentlichten Standardentwürfe. Diese setzen die aus der AP-VO, dem AReG und den ISA resultierenden komplexen Anforderungen an Bestätigungsvermerke in sachgerechter Weise um.

Da die Überarbeitung der Prüfungsstandards zur Lageberichtsprüfung (IDW EPS 350 n.F.) sowie zur Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit (IDW EPS 270 n.F.) allerdings noch nicht abge-

schlossen ist, bleiben einige grundsätzliche Fragen noch unbeantwortet. Dies betrifft beispielsweise die Darstellung ungeprüfter lageberichtsremder Angaben im Bestätigungsvermerk sowie die Erteilung des Prüfungsurteils mit Blick auf die Beurteilung der Unternehmensfortführungsannahme.

Neben einigen redaktionellen Anmerkungen und kleineren inhaltlichen Klarstellungen spricht sich die WPK insbesondere mit Blick auf die Musterbestätigungsvermerke als Aushängeschild des Berufsstandes für eine sprachliche Überarbeitung und eine stärkere Orientierung am deutschen Rechtsraum und Sprachgebrauch aus. Unbestimmte Rechtsbegriffe, die aus der Übersetzung der ISA resultieren, sollten dem Berufsstand in den Anwendungshinweisen verständlicher näher gebracht werden.

Unter Verschwiegenheits- und Haftungsgesichtspunkten wird zudem die Anforderung im Entwurf eines IDW Prüfungsstandards: Modifizierungen des Prüfungsurteils im Bestätigungsvermerk (IDW EPS 405) kritisch gesehen, wonach bei Fehlen wesentlicher Informationen im geprüften Abschluss der Abschlussprüfer im Zusammenhang mit der Einschränkung des Prüfungsurteils grundsätzlich diese fehlenden Informationen in seinem Bestätigungsvermerk zu treffen hat.

Zwischenzeitlich teilte das IDW per Mitglieder-rundschreiben vom 27. Juli 2017 mit, dass die bislang in den Standardentwürfen vorgesehene Zweiteilung der Prüfungsurteile für Abschluss und Lagebericht im Bestätigungsvermerk aufgegeben und ein alternativer Ansatz im Sinne einer Zusammenführung der Prüfungsurteile sowie der Beschreibung der Verantwortlichkeiten verfolgt werden solle. Der endgültige IDW PS 400 neue Fassung soll laut IDW im Dezember 2017 verabschiedet werden.

Auch wird sich der Erstanwendungszeitpunkt der neuen Standards verschieben. Demnach sollen die neuen Prüfungsstandards der IDW PS 400er-Reihe erstmals für die ab dem Jahr 2019 zu erteilenden Bestätigungsvermerke (bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr wären dies Prüfungen der Abschlüsse zum 31. Dezember 2018) anzuwenden sein. Eine vorzeitige Anwendung ist zulässig. Während des Übergangszeitraums soll für die Abschlussprüfung von Unternehmen, die keine Public Interest Entities sind, eine Anwendung des bisherigen IDW PS 400 möglich sein.

Stellungnahme der WPK vom 28. Juni 2017 zu IDW EPS 405 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1319
www.wpk.de/magazin/3-2017/

Stellungnahme der WPK vom 28. April 2017 zu IDW EPS 401 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1269
www.wpk.de/magazin/3-2017/

Stellungnahme der WPK vom 26. April 2017 zu IDW EPS 400 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1268
www.wpk.de/magazin/3-2017/

Entwurf eines wp.net-Fachgutachtens zur Anwendung der ISA

wp.net veröffentlichte Mitte März 2017 den Entwurf eines Fachgutachtens „Grundsätze zur Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen nach § 316 ff. HGB auf Basis der ISA“ zur allgemeinen Kommentierung. Mit dem Entwurf des Fachgutachtens sollen das Zusammenwirken der International Standards on Auditing (ISA) und der deutschen Rechtsvorschriften aufgezeigt und den Berufsangehörigen Hilfestellung bei der Anwendung der ISA gegeben werden.

Die WPK hat zu dem Fachgutachtenentwurf Stellung genommen. Vor dem Hintergrund der aus der EU-Reform der Abschlussprüfung resultierenden Vielzahl neuer Anforderungen für den Berufsstand, wird die Intention des Fachgutachtenentwurfs, Hilfestellung bei der ISA-Anwendung zu geben, befürwortet. Nach Auffassung der WPK wird der Entwurf in der vorliegenden Fassung dieser Intention allerdings unter anderem aus folgenden Gründen noch nicht gerecht:

- Entgegen den Ausführungen im Fachgutachten kann bei der Prüfung des Lageberichts das interne Kontrollsystem des Mandanten nicht grundsätzlich außer Acht gelassen werden.

- Der risikoorientierte Prüfungsansatz nach ISA wird aus Sicht der WPK in dem Entwurf zu stark vereinfachend dargestellt. Dies resultiert aus einer selektiven Wiedergabe einzelner Anforderungen und Anwendungshinweise, ohne diese in den entsprechenden Kontext der ISA-Regelungen zu stellen. Zudem werden teilweise unzutreffende Begrifflichkeiten verwendet.
- Die Nutzung von Skalierungsmöglichkeiten in den ISA ist stets einzelfallabhängig und risikoorientiert zu beurteilen. Ein kleines Prüfungsteam führt aus WPK-Sicht nicht grundsätzlich zur Skalierungsmöglichkeit.
- Mit Blick auf die Ausführungen zum Bestätigungsvermerk und den Musterbestätigungsvermerk wird eine redaktionelle Präzisierung und Ergänzung um fehlende Angaben empfohlen. sp

Stellungnahme der WPK vom 28. April 2017 abrufbar unter www.wpk.de/oeffentlichkeit/stellungnahmen/2017/#sn-1277
www.wpk.de/magazin/3-2017/

Landesgeschäftsstellen der WPK

Baden-Württemberg

Leiter: Ass. jur. Rolf Holzreiter
Calwer Straße 11, 70173 Stuttgart
Telefon 0711 23977-0
Telefax 0711 23977-12
E-Mail lgs-stuttgart@wpk.de

Berlin, Brandenburg, Sachsen, Sachsen-Anhalt

Leiter: RA Christian Bauch
Rauchstraße 26, 10787 Berlin
Telefon 030 726161-216
Telefax 030 726161-199
E-Mail lgs-berlin@wpk.de

Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Thüringen

Leiter: RA Dr. Christian Weiser
Sternstraße 8, 60318 Frankfurt am Main
Telefon 069 3650626-30
Telefax 069 3650626-32
E-Mail lgs-frankfurt@wpk.de

Bayern

Leiter: RA Karl Reiter
Marienstraße 14/16, 80331 München
Telefon 089 544616-0
Telefax 089 544616-12
E-Mail lgs-muenchen@wpk.de

Bremen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Schleswig-Holstein

Leiterin: RAin Hiltrud Egbert
Ferdinandstraße 12, 20095 Hamburg
Telefon 040 8080343-0
Telefax 040 8080343-12
E-Mail lgs-hamburg@wpk.de

Nordrhein-Westfalen

Leiter: Dr. Wolfgang Klemz
Tersteegenstraße 14, 40474 Düsseldorf
Telefon 0211 4561-187
Telefax 0211 4561-193
E-Mail lgs-duesseldorf@wpk.de

Berichte über Gesetzesvorhaben

Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten

Veränderter Rechtsrahmen für WPK und WP/vBP

Am 26. Juni 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten.

Am 26. Juni 2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Die WPK ist nach den Neuregelungen nunmehr befugt, bei ihren Mitgliedern auch ohne besonderen Anlass Kontrollen zur Einhaltung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durchzuführen (§ 51 Abs. 3 Satz 1 und 2 GwG). Verdachtsmeldungen sind von WP/vBP künftig unmittelbar an die

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 1/2017, Seite 29; 2/2017, Seite 42

Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zu übermitteln. Damit wurden die jeweils gegenläufigen Forderungen der WPK vom Gesetzgeber nicht aufgegriffen.

Die Anregungen der WPK zur Vermeidung oder zumindest rechtssicheren Konkretisierung weiterer Durchbrechungen der beruflichen Verschwiegenheit wurden demgegenüber zum Teil berücksichtigt. Insoweit sowie in Bezug auf weitere Änderungen der Pflichtenlage für WP/vBP wird auf den Beitrag auf Seite 30 ff. in diesem Heft verwiesen. go

Datenschutznovelle verkündet

Ausnahmeregelungen bei Kollision mit der Schweigepflicht unvollständig

Das Gesetz zur Anpassung des deutschen Datenschutzrechts an die EU-Datenschutzgrundverordnung (Datenschutz-Anpassungs- und -Umsetzungsgesetz EU – DSAnpUG EU) ist am 5. Juli 2017 im Bundesgesetzblatt verkündet worden (BGBl. I S. 2097), nachdem der Bundestag im April 2017 einen entsprechenden Gesetzesvorschlag beschlossen und der Bundesrat zugestimmt hatte. Die Neuregelungen werden am 25. Mai 2018 in Kraft treten und das noch geltende Bundesdatenschutzgesetz ablösen.

Die WPK hatte im Gesetzgebungsverfahren vorgeschlagen, sämtliche Auskunfts- und Informationsrechte der von der Datenverarbeitung betroffenen Personen (Art. 13 ff. der EU-Datenschutzgrundverordnung – DS-GVO) durch Nutzung des entsprechenden Mitgliedstaatenwahlrechts auszuschließen, soweit die genannten Rechte sich auf Daten beziehen, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Siehe zu diesem Thema bereits WPK Magazin 1/2017, Seite 28; 2/2017, Seite 41

Dem ist der Gesetzgeber in Bezug auf wesentliche Bereiche (Informationspflicht/Auskunftsrecht bezüglich Datenerhebung und -verarbeitung, Informationspflicht bei Datenpannen gemäß Art. 14, 15 und 34 DS-GVO) nachgekommen (§ 29 Abs. 1 BDSG-neu).

Nach Inkrafttreten des Gesetzes muss evaluiert werden, wie sich die verbleibenden, bislang nicht von Ausnahmeregelungen erfassten Informationspflichten nach der EU-Datenschutzgrundverordnung in der Praxis auswirken. Sollte es hier zu relevanten, nicht anders auflösbaren Konflikten mit der Verschwiegenheitspflicht kommen, müsste die WPK gegebenenfalls erneut an den Gesetzgeber herantreten.

Die Neuregelung, wonach keine Untersuchungsbefugnisse der Datenschutzaufsichtsbehörden bestehen, soweit Daten betroffen sind, die einer Geheimhaltungspflicht unterliegen (§ 29 Abs. 3 Satz 1 BDSG), wird von der WPK begrüßt. go

§14

Mitteilung über die Durchführung einer Qualitätskontrolle
Online-Formular unter www.wpk.de/qk-mitteilung/

Analysen und Meinungen

Unabhängigkeit und Beaufsichtigung australischer Wirtschaftsprüfer

Florian Fesch, Prof. Dr. Reiner Quick



Die Autoren stellen die Unabhängigkeitsregelungen und das Aufsichtssystem im australischen Wirtschaftsprüfungswesen vor und zeigen Unterschiede im Vergleich zu Deutschland auf.

Vorbemerkungen

Der australische Prüfungsmarkt wird durch die „Big Four“ Prüfungsgesellschaften dominiert. Prüfungspflichtig sind in Australien, neben den Unternehmen des öffentlichen Interesses, insbesondere Aktiengesellschaften (public companies), große GmbH (proprietary companies) sowie große public companies limited by guarantee (Unterform für non-for profit organisations). Die Registrierung als Abschlussprüfer bedingt, dass nicht nur eine einschlägige Be-

rufserfahrung nachgewiesen wird, sondern auch eine entsprechende Ausbildung, die in der Regel von einer der drei Berufsvereinigungen der Accountants, Chartered Accountants Australia and New Zealand, Certified Practising Accountants (CPA) Australia und Institute of Public Accountants, durchgeführt wird.¹

Unabhängigkeit der Abschlussprüfer

Nach DeAngelo hängt die Prüfungsqualität zum einen von der

Fähigkeit des Abschlussprüfers, wesentliche Falschdarstellungen zu erkennen (das heißt von seiner Kompetenz), und zum anderen von seiner Bereitschaft, über solche zu berichten (das heißt von seiner Unabhängigkeit), ab.² Während die fachliche Qualifikation über das Zulassungsverfahren zum Wirtschaftsprüfer und über die Pflicht zur beruflichen Weiterbildung gesichert und die Fehleraufdeckungsfähigkeit durch die Ressourcenausstattung der Prüfungspraxen gestützt wird, steht die Unabhängigkeit des Ab-

schlussprüfers permanent im Zentrum der öffentlichen Kritik.

Gesetzliche Grundlagen zur Unabhängigkeit und Gefährdungssituationen

Die Unabhängigkeit der Abschlussprüfer stellt einen Eckpfeiler für eine korrekte und kritische Prüfung von Jahresabschlüssen dar. Die IFAC unterscheidet zwischen innerer (independence of mind) und äußerer (independence in appearance) Unabhängigkeit.³ Innere Unabhängigkeit bezeichnet die innere Einstellung des Abschlussprüfers, ohne geistige Bindung unvoreingenommen tätig zu werden. Damit der Abschlussprüfer eine seiner wichtigsten Aufgaben, die Glaubwürdigkeit des Jahresabschlusses zu steigern, erfüllen kann, reicht es nicht aus, dass er tatsächlich unabhängig ist. Er muss vielmehr auch für diejenigen, zu Gunsten derer er seine Schutz- und Ordnungsfunktion ausübt, als unabhängig erscheinen.⁴ Damit ist die äußere Unabhängigkeit angesprochen, das heißt das Freisein von rechtlichen, wirtschaftlichen und faktischen Einwirkungsmöglichkeiten durch das zu prüfende Unternehmen oder durch Dritte.

Durch die Verabschiedung des Corporations Act 2001 wurden gesetzliche Regelungen zur Sicherung der Unabhängigkeit von Abschlussprüfern in Australien geschaffen.⁵ Im Rahmen einer Abschlussprüfung sind die Einhaltung aller Unabhängigkeitsanforderungen aus dem Corporations Act, die Befolgung der Kodizes des Berufsstandes sowie das Handeln nach bestem Wissen und Gewissen in einer schriftlichen Unabhängigkeitserklärung zu versichern (CA⁶ Section 307C). Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem zu prüfenden Unter-

nehmen verbotene Geschäftsbeziehungen bestehen, welche die Interessen des Prüfers berühren. Unter verbotenen Geschäftsbeziehungen und Verflechtungen fallen insbesondere Anstellungen beim Mandanten, enge Beziehungen zu leitenden Angestellten sowie materielle oder immaterielle Ansprüche gegenüber dem Unternehmen oder dessen Mitarbeiter (CA Section 324CH). In diesen Fällen läge eine Beeinträchtigung der äußeren Unabhängigkeit vor.

Grundlegende Gefährdungen der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ergeben sich insbesondere aus Eigeninteressen (Self-Interest Threat), Vertrautheit (Familiarity Threat) und einer Selbstprüfung (Self-Review Threat).⁷ Des Weiteren kann die Unabhängigkeit auch aufgrund einer Interessenvertretung beziehungsweise einer Einschüchterung gefährdet sein.⁸

Maßnahmen zur Sicherung der Unabhängigkeit

Interne Pflichtrotation

Besteht eine lange Geschäftsbeziehung zwischen einem Abschlussprüfer und dem Mandanten, kann aufgrund zu großer Vertrautheit (Familiarity Threat) eine objektive Abschlussprüfung fraglich werden.⁹ Eine Pflichtrotation soll die negativen Auswirkungen einer vertrauten Beziehung reduzieren und die ökonomische Abhängigkeit verringern.

Die Rotation des Lead Auditors in einer langfristigen Geschäftsbeziehung ist verpflichtend. Der Lead Auditor darf höchstens fünf aufeinanderfolgende Jahre in seiner führenden Funktion bei der Prüfung eines Mandanten agieren. In den anschließenden zwei Jahren muss dieser Wirtschaftsprüfer in einer untergeordneten Rolle auftreten (CA Section 324DA (1)). Findet eine Prüfung durch einen

Wirtschaftsprüfer in eigener Praxis statt, dann muss dieser Wirtschaftsprüfer entsprechend der Time-Out Rule wechseln, das heißt die interne wird zu einer externen Pflichtrotation. Führt eine Prüfungsgesellschaft die Prüfung durch, dann müssen nur der Lead Auditor und der Review Auditor ausgetauscht werden;¹⁰ die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft muss dagegen nicht wechseln. In Ergänzung dazu schreibt die 5/7-Rule (CA Section 324DA (2)) vor, dass ein Prüfer nicht länger als fünf Jahre innerhalb eines Zeitraums von sieben Jahren eine führende Rolle bei der Prüfung eines Mandanten spielen darf.

Die interne Pflichtrotation wirkt sich positiv auf die öffentliche Wahrnehmung aus. Schelluch und Thorpe (1995) fanden in einer Studie heraus, dass die Rotation der Partner und des Personals als essenziell für die Sicherung der Unabhängigkeit wahrgenommen werden.¹¹

Nachgelagerte Tätigkeiten beim Mandanten

Eine nachgelagerte Tätigkeit des Abschlussprüfers meint ein Anstellungsverhältnis bei einem ehemaligen Mandanten. Ein unmittelbarer Wechsel nach einer Prüfungstätigkeit zum Mandanten stellt die Forderung nach einer unabhängigen Prüfung in Frage. Daher ist einem Wirtschaftsprüfer innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren nach der letzten Prüfung eines Unternehmens ein Anstellungsverhältnis bei diesem nicht gestattet (CA Section 324CI und CJ).¹² Sollte es zum Wechsel eines Wirtschaftsprüfers nach Ablauf der Zweijahresfrist kommen, sind alle von der Prüfungsgesellschaft gewechselten, nun leitenden Angestellten namentlich im Geschäftsbericht des ehemaligen Mandanten anzugeben.¹³

Prüfung und Beratung

Bietet ein Wirtschaftsprüfer einem Mandanten gleichzeitig Prüfungs- und Beratungsleistungen an, könnten hieraus Interessenkonflikte entstehen. Zum einen besteht die Gefahr einer Selbstprüfung, wenn der Abschlussprüfer mit den Ergebnissen seiner eigenen Beratungstätigkeit konfrontiert wird. Zum anderen erhöhen die aus der Beratungstätigkeit fließenden Honorare das Risiko einer ökonomischen Abhängigkeit. Des Weiteren sind manche Beratungstätigkeiten mit einer Interessenvertretung verknüpft. Da Beratung auf einem besonderen Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandanten basiert, besteht zudem die Gefahr einer zu großen Vertraulichkeit.

In Australien gibt es kein grundsätzliches Verbot von Nichtprüfungsleistungen. Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit der Jahresabschlussprüfung in Zusammenhang stehen, sind also prinzipiell zulässig¹⁴. Eine Notwendigkeit für Beratungsverbote wird für den australischen Markt nicht gesehen.¹⁵

Damit dennoch die Unabhängigkeit des Prüfers sichergestellt werden kann, muss der Jahresabschluss einer börsennotierten

Gesellschaft Auskunft über die vom Abschlussprüfer erbrachten Nichtprüfungsleistungen mit detaillierter Aufschlüsselung der Honorare und Leistungen geben (CA Section 300 (11B)).¹⁶ Zusätzlich ist eine Erklärung abzugeben, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers durch das Erbringen von Nichtprüfungsleistungen nicht gefährdet ist.¹⁷ Diese Maßnahmen zielen auf die Vergrößerung der Transparenz von Geschäftsbeziehungen zwischen Abschlussprüfer und Mandanten ab und sollen es den Adressaten des Prüfungsergebnisses ermöglichen, Einblicke in mögliche Unabhängigkeitsgefährdungen zu erhalten.

Überwachung und Sanktionierung von Fehlverhalten

Die selbstregulierte und durch Best Practice Vorgehen koordinierte Abschlussprüfungstätigkeit in Australien wurde ab 2001 um unabhängige öffentliche Kontrollinstitutionen ergänzt. Unternehmenszusammenbrüche wie die der HIH Insurance (damals die zweitgrößte Versicherungsgesellschaft in Australien), der Flugge-

sellschaft Ansett und des Telekommunikationsunternehmens One.Tel stellten die bis dato größten Insolvenzen von scheinbar gesunden Firmen dar.¹⁸ Forderungen nach staatlicher Regulierung des Prüfungsmarktes durch den Ramsay Report und die HIH Royal Commission trieben Reformen voran.¹⁹

Der Abschlussprüfungsmarkt in Australien wird heute durch eine Kombination von öffentlich rechtlichen Institutionen und Maßnahmen der Berufsverbände reguliert und beaufsichtigt. Die Reformen zur staatlichen Regulierung wurden von der australischen Regierung mit der Public Interest Theory begründet, das heißt es wurde ein öffentliches Interesse an einer Regulierung der Prüfungsmärkte angenommen, um ein effizientes Funktionieren der Kapitalmärkte zu garantieren.²⁰

Abbildung 1 gibt einen Überblick über die Regulierung und die Beaufsichtigung sowie die Sanktionsmöglichkeiten und Haftungsfragen bei Fehlverhalten eines Wirtschaftsprüfers, wobei die in dem Schaubild angeführten Institutionen und Beziehungen nachfolgend erläutert werden.

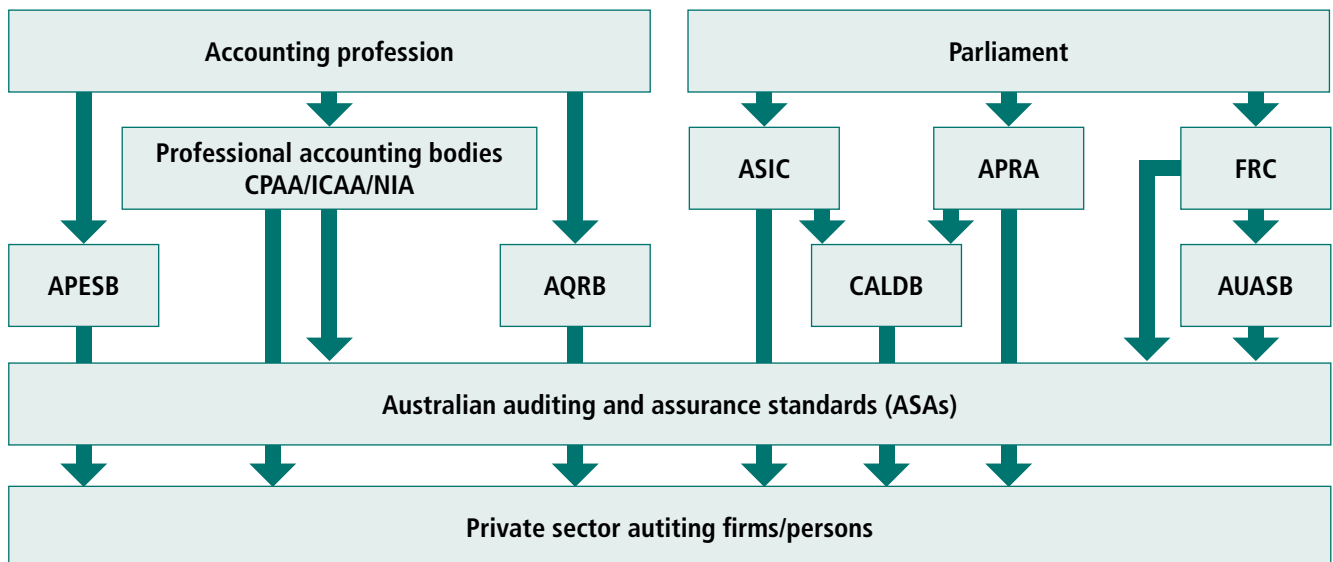


Abbildung 1: Regulierung und Beaufsichtigung der Wirtschaftsprüfer in Australien ²¹

Öffentliche Regulierung und Beaufsichtigung

Mit der Einführung des Corporations Act 2001 und des Corporate Law Economic Reform Program (Audit Reform and Corporate Disclosure) Act 2004 wurde die gesetzliche Grundlage für die Regulierung und Beaufsichtigung des Abschlussprüfungsmarktes in Australien gelegt. Der Corporations Act 2001 stellte eine Trendwende in der Regulierung dar. Er enthält Vorschriften in Gesetzesform mit Sanktionsmöglichkeiten.²² Die CLERP 9 Reform nahm Ergänzungen vor, die vor allem Rahmenbedingungen für die Einhaltung der Prüfungsstandards schaffen sollten.²³

Auditing and Assurance Standards Board

Nach Einführung durch die CLERP Reformen ist das AUASB für die Ausgabe der Australian Standards of Auditing (ASAs) zuständig, welche seit dem 1.1.2006 Gesetzeskraft besitzen (CA Section 336).²⁴ Sie werden aus den International Standards of Auditing des IAASB abgeleitet und weltweit als hochqualitativ angesehen.²⁵ Die Standards müssen im Einklang mit dem Corporations Act stehen und dürfen dort festgelegte Regelungen nicht verletzen (CA Section 336). Alle Abschlussprüfungen, die nach dem Corporations Act durchgeführt werden, müssen die Prüfungsstandards des AUASB erfüllen (CA Section 307A und Section 336 (1)). Werden Standards bei einer Prüfung verletzt, kann eine strafrechtliche Verfolgung eingeleitet werden, die zu einer Geld- oder einer Freiheitsstrafe führen kann.²⁶

Das AUASB übernimmt keine Aufsichtsfunktionen und führt folglich keine Inspektionen von Abschlussprüfern oder Prüfungs-

gesellschaften durch.²⁷ Als öffentlich-rechtliche Institution ist die AUASB dem FRC gegenüber rechenschaftspflichtig.²⁸

Financial Reporting Council

Der Financial Reporting Council überwachte zunächst den Prozess der Ausgabe von Abschlussprüfungsstandards. Seit dem 1. Juli 2004 umfasst die erweiterte Aufgabe des FRC die Beaufsichtigung aller Unabhängigkeitsanforderungen an die Abschlussprüfer. Darunter fallen die Überprüfung von Prozessen der Wirtschaftsprüfer zur Sicherung der Unabhängigkeit, des Review Systems der Berufsverbände sowie deren Untersuchungs- und Disziplinarmaßnahmen.²⁹

Die Aufgaben von ASIC und FRC sind eng verknüpft. Die ASIC ist zur jährlichen Rechenschaft an den FRC verpflichtet, mit besonderem Bezug auf den Berufsgrundsatz der Unabhängigkeit. Der FRC hat Regierungsorganisationen in Bezug auf Prüfungsstandards und Unabhängigkeitsfragen zu beraten. Durch eine gemeinsame Erklärung zur Zusammenarbeit ist die Kooperation zwischen FRC und ASIC festgelegt, sodass Erkenntnisse aus der Überwachung der ASIC in die Beratung des FRC einfließen können.³⁰

Der FRC ist dazu verpflichtet, seine Erkenntnisse zur Effektivität der Unabhängigkeitsstandards an den zuständigen Minister zu kommunizieren und diesem beratend zur Seite zu stehen.³¹

Australian Securities and Investments Commission

Die Australian Securities and Investments Commission ist als unabhängige staatliche Stelle für die Beaufsichtigung und Regulierung australischer Unternehmen und Finanzdienstleister zuständig. Ihre Aufgabe besteht unter ande-

rem in der Überwachung, Untersuchung und Durchsetzung der Regelungen zur Finanzberichterstattung und Abschlussprüfung, die im Corporations Act 2001 festgehalten sind. Das Aufgabenfeld ist sehr groß und wesentlich umfassender als jenes vergleichbarer Institutionen anderer Länder.³² Der Fokus bei Prüfungstätigkeiten liegt auf der Sicherstellung von Qualität und Unabhängigkeit der Abschlussprüfung unter Berücksichtigung der Einhaltung aller Prüfungsstandards.³³

Abschlussprüfer beziehungsweise Prüfungsgesellschaften sind dazu verpflichtet, vermutete Verstöße gegen den Corporations Act sowie jedwede Versuche, eine an der Durchführung einer Prüfung beteiligte Person unangemessen zu beeinflussen, zu zwingen, zu manipulieren oder zu täuschen oder anderweitig die ordnungsgemäße Durchführung einer Prüfung zu beeinträchtigen mit einer Frist von 28 Tagen nach Bekanntwerden schriftlich der ASIC anzuzeigen (CA Sections 311 und 601HG). Gleiches gilt für den Fall, dass der Abschlussprüfer Interessenkonflikte feststellt und diese auch nach Ablauf von sieben Tagen weiter bestehen (CA Section 324CE, 324CF, 324CG, 324CH).

In Ergänzung zu der Funktion als Meldestelle handelt die ASIC selbst als Prüfende. Das 2004 gestartete Inspektionsprogramm der ASIC umfasst Audit Firm und Auditor Inspektionen sowie Auditor Untersuchungen. Die Inspektionen dienen der Qualitätssicherung der Jahresabschlussprüfung und der Steigerung des Vertrauens in Finanzberichte und Kapitalmärkte. Die Prüfungspraxen werden nach verschiedenen Kriterien für die Inspektionen ausgewählt, wobei der Schwerpunkt auf Praxen liegt, die Abschlussprüfungen bei Unternehmen des öffentlichen In-

teresses durchführen. Das Inspektionsprogramm umfasst aber auch kleinere Praxen. Primäres Ziel der Inspektionen ist es, ein Verständnis über das Qualitätssicherungssystem der Prüfungsgesellschaft zu erlangen. Dazu werden auch Arbeitspapiere von nach Risikogesichtspunkten ausgewählten Mandanten eingesehen, um unter anderem festzustellen, ob hinreichende Prüfungsnachweise vorliegen. Das ASIC veröffentlicht regelmäßig einen allgemeinen Bericht zu seinem Inspektionsprogramm, aus dem allerdings nicht einzelne Mandanten und Prüfungsgesellschaften erkennbar sind.³⁴ Für den Zeitraum 2014/2015 wurden 86 Prüfungsgesellschaften identifiziert, die börsennotierte Unternehmen prüfen. 96,2 Prozent dieser Mandanten wurden von den „Big Four“ Prüfungsgesellschaften geprüft, die im Durchschnitt alle 1,5 Jahre einer Inspektion unterzogen wurden. Der Marktanteil der Next 18 Prüfungsgesellschaften lag bei 3,5 Prozent und bei ihnen wurde durchschnittlich alle 2,5 Jahre eine Inspektion durchgeführt. Die übrigen 64 Prüfungsgesellschaften prüften lediglich 0,3 Prozent der börsennotierten Unternehmen und sind daher im Durchschnitt erst nach 10,3 Jahren wieder von einer Inspektion betroffen.³⁵

Untersuchungen (surveillances) werden aufgrund von Beschwerden, Berichten in den Medien oder Meldungen aus anderen Bereichen der ASIC (zum Beispiel aus der Durchsicht von Jahresabschlüssen) durchgeführt, sofern möglicherweise ein Verstoß gegen Vorschriften im Corporations Act vorliegt oder Prüfungsberichte eine unzureichende Qualität aufweisen.³⁶ Unklarheiten können zunächst vom betroffenen Wirtschaftsprüfer erklärt werden. Ist diese Erklärung un-



Florian Fesch steht kurz vor dem Abschluss des Studiengangs Wirtschaftsingenieurwesen mit der technischen Fachrichtung Maschinenbau an der Technischen Universität Darmstadt. Während seines studienbedingten Auslandsaufenthaltes im Jahr 2015 an der Bond University in Queensland untersuchte er ausgewählte Sachverhalte der Wirtschaftsprüfung in Australien.



Prof. Dr. Reiner Quick ist Inhaber des Fachgebietes für Rechnungswesen, Controlling und Wirtschaftsprüfung an der Technischen Universität Darmstadt. Zudem hat er seit 2009 eine Teilzeitprofessur an der Süd-dänischen Universität inne. Bereits seit 1997 ist er Mitglied der Prüfungskommission im Wirtschaftsprüfungsexamen.

zureichend, erfolgt eine nähere Untersuchung der Arbeitspapiere und Prüfungsdokumentation, um die Einhaltung von einschlägigen Standards überprüfen zu können. Falls Pflichtverletzungen vorliegen, kann die ASIC Auflagen erteilen beziehungsweise mit der Prüfungspraxis Maßnahmen vereinbaren oder den Fall an das Companies Auditors and Liquidators Disciplinary Board weitergeben.³⁷

Seit den Neuregelungen der CLERP Reformen ist die ASIC ermächtigt, über ein Gericht die Verhängung finanzieller Strafen zu veranlassen. Bei Geldstrafen umfasst der Rahmen ab 850 AUD (offences that disrupt the smooth functioning of the regulatory regime), bis zu 340.000 AUD (dishonest breach of the statutory duty of good faith) und bis zu 765.000 AUD (serious market offences). Geldbußen können für Einzelpersonen bis zu 200.000 AUD betragen.³⁸

Trotz des umfassenden Aufgabenbereichs der ASIC verfügt sie über keine Macht zum Erlass gesetzlicher Regelungen. Diese Aufgabe obliegt entsprechend der australischen Verfassung dem Governor-General unter Zuarbeit des zuständigen Ministers. Für den Abschlussprüfungsmarkt entfällt diese Zuständigkeit auf das Finanzministerium (The Treasury), das die ASIC bei der Entwicklung neuer Regelungen konsultiert.³⁹

Companies Auditors and Liquidators Disciplinary Board

Das Companies Auditors and Liquidators Disciplinary Board führt als unabhängige staatliche Institution Disziplinarverfahren gegen Wirtschaftsprüfer durch. Voraussetzung hierfür ist ein vorheriger Verweis der Australian Prudential Regulation Authority (APRA), welche die Aufsichtsbehörde für die Finanzbranche darstellt, oder der ASIC an das CALDB (CA Sec-

tions 1292-1298). Die APRA ist zwar nicht direkt in den Beaufsichtigungsprozess eingebunden, kann jedoch bei dem CALDB ein Disziplinarverfahren gegen einen Abschlussprüfer beantragen.⁴⁰

In Anhörungen wird geprüft, ob ein Verstoß gegen den Corporations Act und somit auch gegen Berufsstandards vorliegt. Bei Verstößen können unterschiedliche Sanktionen gegen den Wirtschaftsprüfer verhängt werden (CA Sections 1290 ff.):⁴¹

- Widerruf der Registrierung als Abschlussprüfer
- Suspendierung von der Prüfungstätigkeit
- Rüge beziehungsweise Verwarnung
- Verpflichtung zur Durchführung von Maßnahmen

Externe Qualitätssicherung

Maßnahmen der Berufsverbände

Die Selbstregulierung der Wirtschaftsprüfer dient der Sicherung adäquater Eintrittsstandards, der Qualitätssicherung der Prüfungstätigkeit sowie der Disziplinierung durch die Möglichkeit des Ausschlusses aus dem Berufsverband.

In Peer Reviews wird die Einhaltung der fachlichen und ethischen Berufsstandards (diese werden vom Ethical Standards Board, APESB, entwickelt) durch entsprechend ausgebildete, im Prüfungswesen tätige Wirtschaftsprüfer überprüft. Im Mittelpunkt der Prüfung stehen die Qualitätsmanagementsysteme und firmeninterne Standards, die eine Einhaltung der Berufsstandards sicherstellen. Die Ergebnisse des Reviews werden mit der geprüften Praxis besprochen. Bei Mängeln sind diese zu beheben und ein wiederholter Review ist notwendig.⁴²

Die Selbstbewertung unter Berücksichtigung aller Standards

und Unabhängigkeitsanforderungen erfolgt im Transparency Report. Die Veröffentlichung eines Transparency Reports auf der eigenen Webseite innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres ist für jeden Wirtschaftsprüfer oder jede Wirtschaftsprüfungsgesellschaft verbindlich, falls mehr als 10 Firmen jährlich geprüft werden (CA Section 332A). Zentraler Bestandteil ist der Bericht über die Qualität und Unabhängigkeit der Wirtschaftsprüfung.⁴³

Audit Quality Review Board

Zur Qualitätssicherung der Wirtschaftsprüfung dient das Audit Quality Review Board. Dabei handelt es sich um eine Initiative aller Berufsverbände. Das AQRB überwacht die Prozesse und Maßnahmen der Prüfungsgesellschaften zur Befolgung von Unabhängigkeits- und Qualitätsanforderungen. Jede Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, die Mitglied in einem der Verbände ist, gibt dazu einen selbstbewertenden Qualitätsbericht ab. Bei diesen Berichten stehen insbesondere die Unabhängigkeit und die Einhaltung weiterer ethischer Prinzipien im Vordergrund. Das Qualitätsmanagementsystem wird bei großen Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (mehr als 100 Prüfungen pro Jahr) jährlich und bei kleineren Gesellschaften jedes dritte Jahr begutachtet.⁴⁴ Bislang nehmen nur die „Big Four“ Prüfungsgesellschaften an dem Qualitätssicherungsprogramm des AQRB teil.

Die Berichte des AQRB werden im Gegensatz zu jenen der ASIC nicht veröffentlicht, sondern an die überprüften Abschlussprüfer und die Berufsverbände übermittelt. Einige Berufsangehörige kritisieren die Überschneidungen von Zuständigkeiten des AQRB mit jenen der ASIC.⁴⁵

Zivilrechtliche Haftung

Prüfungsgesellschaften sind nach australischem Recht Personengesellschaften und daher nicht als juristische Person haftbar.⁴⁶ Daher fällt die Haftung auf die Partner zurück, es sei denn, diese können nachweisen, dass ein wirksames Kontrollsystem installiert war (CA Section 324CF).

Wirtschaftsprüfer in Australien sind zur ordnungsgemäßen Prüfung gesetzlich verpflichtet und müssen Sachverhalte nach bestem Wissen und Gewissen darstellen. Nach dem australischen Fallrecht (Case Law), das sich an richterlichen Entscheidungen für ähnliche Fälle in der Vergangenheit orientiert, haftet ein Abschlussprüfer gegenüber Dritten auch für fahrlässiges Handeln, falls diese Dritten durch den Bericht des Prüfers zu Handlungen veranlasst wurden, durch die ihnen ein Schaden entsteht. Voraussetzung hierfür ist, dass der Abschlussprüfer davon Kenntnis hat oder haben konnte, dass Dritte seinen Bericht ökonomischen Entscheidungen zu Grunde legten, und eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorliegt.⁴⁷

Zivilrechtliche Verfahren werden vor allem nach Unternehmenszusammenbrüchen eingeleitet, da die für Wirtschaftsprüfer verpflichtende Haftpflichtversicherung eine attraktive Entschädigungsquelle für dritte Parteien darstellt.⁴⁸ Eine Klausel, die den Abschlussprüfer von der Haftung befreit, ist nicht zulässig (CA Section 199A (1)).⁴⁹

Die nachfolgenden Urteile sollen einen Überblick über die australische Rechtsprechung in Bezug auf die Haftung eines Abschlussprüfers gegenüber Dritten geben. Im besonderen Fokus der jeweiligen richterlichen Entscheidungen stand dabei die Verwendung des

Prüfungsberichts und das Wissen eines Prüfers über diese.

Das Urteil des Supreme Courts Victoria zu *R Lowe Lippman Figdor & Franck v. AGC (Advances) Ltd.* (1992) bestätigte die Einschätzung des High Courts in San Sebastian, wonach ein Abschlussprüfer grundsätzlich nicht für fahrlässiges Verhalten gegenüber Dritten haftbar ist, sofern er nicht wissentlich und geplant einen Dritten zu einer Handlung auf Grundlage seines Berichts veranlasst. Folglich reicht die reine Vermutung, dass sich ein Dritter zur Entscheidungsfindung möglicherweise auf den Bericht stützt, nicht zum Nachweis der Verletzung der Sorgfaltspflicht aus.⁵⁰

Im Fall *Columbia Coffee & Tea Pty Ltd and Donyoke Pty Ltd v. Churchill t/a Nelson Parkhill* (1993) hingegen entschied der New South Wales Supreme Court, dass eine Verletzung der Sorgfaltspflicht vorlag, da die Abschlussprüfer in einem firmeninternen Bericht explizit erwähnten, dass interessierte Dritte diesen Bericht lesen und als Entscheidungsgrundlage verwenden würden. Durch dieses Urteil wurde die bereits im *Lowe Lippmann* Fall behandelte Problematik differenzierter beantwortet.⁵¹

Der High Court bestätigte im Prozess *Esanda Finance Corp. Ltd. v. Peat Marwick Hungerfords* (1994), dass die vage Annahme, nach der sich ein Kapitalgeber oder Gläubiger auf einen Prüfungsbericht verlässt und ihm dadurch ein Schaden entsteht, nicht zur Begründung einer verletzten Sorgfaltspflicht und damit eines Schadensersatzanspruchs ausreicht.⁵² Im Prozessverfahren ist nachzuweisen, dass der Abschlussprüfer explizit von der Weitergabe des Prüfungsberichts an Dritte wusste oder anzunehmen ist, dass er es hätte wissen müssen.⁵³



Für die Haftung eines Wirtschaftsprüfers gibt es bisher keine Beschränkung im Sinne einer Haftungsobergrenze für fahrlässiges Fehlverhalten.⁵⁴

Schlussbemerkungen

Da Australien Mitglied des Commonwealth of Nations ist, überrascht es nicht, dass es einige Ähnlichkeiten zu Großbritannien gibt. Im Vergleich zum deutschen System gibt es allerdings zahlreiche Unterschiede, die nachfolgend hervorgehoben werden sollen:

- Für australische Abschlussprüfer ist eine interne Rotation verpflichtend, wobei diese nur fünf Jahre in verantwortlicher Position tätig sein dürfen. Durch die EU-Verordnung ist auch in Deutschland für die Prüfung von Unternehmen des öffentlichen Interesses eine externe Pflichtrotation nach zehn Jahren zwingend vorgegeben (Art. 17 Abs. 1 EU-VO), wobei der deutsche Gesetzgeber von dem Mitgliedstaatenwahlrecht Gebrauch gemacht und den Rotationszyklus für den Fall öffentlicher Ausschreibungen auf 20 und für den Fall von Gemeinschaftsprüfungen auf 24 Jahre erweitert hat (§ 318 Abs. 1 a HGB). Des

Weiteren ist ein Austausch des verantwortlichen Prüfungspartners nach sieben Jahren vorgegeben (Art. 17 Abs. 7 EU-VO). Für Jahresabschlussprüfungen außerhalb der Unternehmen öffentlichen Interesses gibt es in Deutschland hingegen keine Rotationspflicht.

- Ein explizites Verbot nachgelagerter Tätigkeiten beim Mandanten gibt es in Deutschland nicht.
- In den §§ 319 Abs. 3 Nr. 3 und 319 a Abs. 1 Nr. 2 und 3 sowie im Art. 5 Abs. 1 EU-VO ist ein umfassender Katalog verbotener Nichtprüfungsleistungen kodifiziert. Einen solchen regelbasierten Ansatz im Sinne einer Black List sehen australische Normen nicht vor. Auch die Höchstgrenze für Nichtprüfungshonorare des Art. 4 Abs. 2 EU-VO ist in Australien nicht bekannt.
- Die Berichterstattung über Nichtprüfungsleistungen ist detaillierter als in Deutschland nach §§ 285 Nr. 17 und 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB.
- Während in Deutschland die Wirtschaftsprüferkammer (§ 61 a WPO) und die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS, § 66 a WPO) für die Aufsicht der Wirtschaftsprüfer zuständig sind, fällt diese Aufgabe in Australien

dem Financial Reporting Council und der Australian Securities and Investment Commission zu.

- Disziplinarmaßnahmen werden in Deutschland vom Vorstand der Wirtschaftsprüferkammer (§ 68 WPO) und von der APAS

(§ 66 Abs. 6 WPO) verhängt, wohingegen in Australien ausschließlich eine staatliche Institution für Disziplinarverfahren zuständig ist.

- Eine betragsmäßige Begrenzung der zivilrechtlichen Haftung im

Sinne des § 323 Abs. 2 HGB ist in Australien nicht vorgesehen.

- Die Dritthaftung setzt in Australien voraus, dass der Abschlussprüfer wusste, dass ein Dritter die Prüfungsergebnisse für Entscheidungen zugrunde legt.

¹ Vgl. Fesch/Quick: Wirtschaftsprüfung in Australien: Markt, Prüfungspflicht und Berufszugang. In: WPK Magazin 2/2017, Seite 54.

² Vgl. DeAngelo: Auditor Size and Audit Quality. In: Journal of Accounting & Economics, Vol. 3. (1981), Seite 183-199.

³ Vgl. International Ethics Standards Board for Accountants: Handbook of the Code of Ethics for Professional Accountants, New York 2016, Sections 280.2, 290.6 und 291.6.

⁴ Vgl. Mautz/Sharaf: The Philosophy of Auditing, Sarasota/Florida 1961, Seite 204.

⁵ Vgl. Commonwealth of Australia: Audit Quality in Australia, The Treasury, Canberra 2010, Seite 14.

⁶ Vgl. Corporations Act (2001). Online unter: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/consol_act/ca2001172/index.html#s307c (Abruf: 16. März 2017).

⁷ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke: Wirtschaftsprüfung – Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 5. Auflage, Stuttgart 2015, Seite 148.

⁸ Vgl. Wirtschaftsprüferkammer: Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers, 2016, §§ 34 und 36.

⁹ Vgl. Marten/Quick/Ruhnke: Wirtschaftsprüfung – Grundlagen des betriebswirtschaftlichen Prüfungswesens nach nationalen und internationalen Normen, 5. Auflage, Stuttgart 2015, Seite 148.

¹⁰ Zu den Begriffen Lead Auditor und Review Auditor vgl. CA Section 324AF.

¹¹ Vgl. Schelluch/Thorpe: Perception of Auditor Independence. In: Australian Society of Certified Practising Accountants (Hrsg.): Perspectives on Contemporary Auditing, Melbourne 1995, Seite 32-54.

¹² Vgl. auch Commonwealth of Australia: Australian Auditor Independence Requirements, The Treasury, Canberra 2006, Seite 99.

¹³ Vgl. Smith/Holtz-Stosch: Australien. In: Freidank/Lachnit/Tesch (Hrsg.): Vahlens großes Auditing Lexikon, München 2007, Seite 100.

¹⁴ Vgl. Commonwealth of Australia: Australian Auditor Independence Requirements, The Treasury, Canberra 2006, Seite 14.

¹⁵ Vgl. Commonwealth of Australia: Audit Quality in Australia, The Treasury, Canberra 2010, Seite 17.

¹⁶ Vgl. hierzu auch AASB Standard 1054: Australian Additional Disclosures, paragraphs 10-11.

¹⁷ Vgl. Smith/Holtz-Stosch: Australien. In: Freidank/Lachnit/Tesch (Hrsg.): Vahlens großes Auditing Lexikon, München 2007, Seite 100.

¹⁸ Vgl. Nguyen/Rajapakse: An Analysis of the Auditors' Liability to Third Parties in Australia. In: Common Law World Review, Vol. 37, No. 1 (2008), Seite 10.

¹⁹ Vgl. Commonwealth of Australia: Australian Auditor Independence Requirements, The Treasury, Canberra 2006, Seite 28.

²⁰ Vgl. Hecimovic: The Introduction of CLERP 9 Audit Regulation and Its Impact on the Auditing Profession: The New Force of Law Australian Auditing Standards, Honours Thesis, The University of Sydney 2007, Seite 28.

²¹ Quelle: Wines/Houghton: Anomalies in the Oversight of Australian Auditors. In: Australian Accounting Review, Vol. 20, No. 2 (2010), Seite 86.

²² Vgl. Dellaportas/Yapa/Sivanantham: Internationalising Auditing Standards: Stakeholder Views on Australia's Strategic Directions. In: Managerial Auditing Journal, Vol. 23, No. 7 (2008), Seite 664.

²³ Vgl. Hecimovic: The Introduction of CLERP 9 Audit Regulation and Its Impact on the Auditing Profession: The New Force of Law Australian Auditing Standards, Honours Thesis, The University of Sydney 2007, Seite 27.

²⁴ Vgl. Hecimovic: The Introduction of CLERP 9 Audit Regulation and Its Impact on the Auditing Profession: The New Force of Law Australian Auditing Standards, Honours Thesis, The University of Sydney 2007, Seite 26.

²⁵ Vgl. Dellaportas/Yapa/Sivanantham: Internationalising Auditing Standards: Stakeholder Views on Australia's Strategic Directions. In: Managerial Auditing Journal, Vol. 23, No. 7 (2008), Seite 665.

²⁶ Vgl. Xu/Jiang/Fargher/Carson: Audit Reports in Australia during the Global Financial Crisis. In: Australian Accounting Review, Vol. 21, No.1 (2011), Seite 23.

²⁷ Vgl. Wines/Houghton: Anomalies in the Oversight of Australian Auditors. In: Australian Accounting Review, Vol. 20, No. 2 (2010), Seite 87-88.

²⁸ Vgl. Dellaportas/Yapa/Sivanantham: Internationalising Auditing Standards: Stakeholder Views on Australia's Strategic Directions. In: Managerial Auditing Journal, Vol. 23, No. 7 (2008), Seite 664.

²⁹ Vgl. Wines/Houghton: Anomalies in the Oversight of Australian Auditors. In: Australian Accounting Review, Vol. 20, No. 2 (2010), Seite 87.

³⁰ Vgl. International Monetary Fund (2006): Australia: Financial Sector Assessment Program – Technical Note – Investor Protection, Disclosure, and Financial Literacy, International Monetary Fund Staff Country Report 2006, Washington, D.C., Seite 21-22.

³¹ Vgl. ASIC Act (2001): Australian Securities and Investments Commission Act 2001. Online unter: http://www.austlii.edu.au/au/legis/cth/num_act/ca2001172/index.html#s327 (Abruf: 16. März 2017), Subsection 225(1).

³² Vgl. International Monetary Fund (2006): Australia: Financial Sector Assessment Program – Technical Note – Investor Protection, Disclosure, and Financial Literacy, International Monetary Fund Staff Country Report 2006, Washington, D.C., Seite 10.

³³ Vgl. Australian Securities and Investments Commission (2016): Regulatory Guide 34: Auditor's Obligations: Reporting to ASIC. Online unter: <http://download.asic.gov.au/media/1238083/rg34-published-31-may-2013.pdf> (Abruf: 16. März 2017).

³⁴ Vgl. Securities and Investments Commission: Audit Inspection and Surveillance Programs. Online unter: <http://asic.gov.au/regulatory-resources/financial-reporting-and-audit/auditors/audit-inspection-and-surveillance-programs/> (Abruf: 16. März 2017).

³⁵ Vgl. Australian Securities and Investments Commission: ASIC's Surveillance Coverage of Regulated Populations. Online unter: <http://download.asic.gov.au/media/3339804/asic-surveillance-coverage-regulated-populations-chart-1-september-2015.pdf> (Abruf: 16. März 2017).

³⁶ Vgl. International Monetary Fund (2006): Australia: Financial Sector Assessment Program – Technical Note – Investor Protection, Disclosure, and Financial Literacy, International Monetary Fund Staff Country Report 2006, Washington, D.C., Seite 28.

³⁷ Vgl. Commonwealth of Australia: Australian Auditor Independence Requirements, The Treasury, Canberra 2006, Seite 33.

³⁸ Vgl. Australian Securities and Investments Commission: Information Sheet 151. ASIC's Approach to Enforcement. Online unter: http://download.asic.gov.au/media/1339118/INFO_151_ASIC_approach_to_enforcement_20130916.pdf (Abruf: 16. März 2017).

³⁹ Vgl. International Monetary Fund (2006): Australia: Financial Sector Assessment Program – Technical Note – Investor Protection, Disclosure, and Financial Literacy, International Monetary Fund Staff Country Report 2006, Washington, D.C., Seite 11.

⁴⁰ Vgl. Wines/Houghton: Anomalies in the Oversight of Australian Auditors. In: Australian Accounting Review, Vol. 20, No. 2 (2010), Seite 86.

⁴¹ Vgl. auch Companies Auditors and Liquidators Disciplinary Board: Functions. Online unter: <http://www.caldb.gov.au/about-caldb/functions/> (Abruf: 16. März 2017).

⁴² Vgl. Wines/Houghton: Anomalies in the Oversight of Australian Auditors. In: Australian Accounting Review, Vol. 20, No. 2 (2010), Seite 88.

⁴³ Vgl. Australian Securities and Investments Commission (2016): Audit Transparency Reports. Online unter: <http://asic.gov.au/regulatory-resources/financial-reporting-and-audit/auditors/audit-transparency-reports/> (Abruf: 16. März 2017).

⁴⁴ Vgl. Commonwealth of Australia: Australian Auditor Independence Requirements, The Treasury, Canberra 2006, Seite 31.

⁴⁵ Vgl. Hecimovic: The Introduction of CLERP 9 Audit Regulation and Its Impact on the Auditing Profession: The New Force of Law Australian Auditing Standards, Honours Thesis, The University of Sydney 2007, Seite 29.

⁴⁶ Vgl. Commonwealth of Australia: Australian Auditor Independence Requirements, The Treasury, Canberra 2006, Seite 55.

⁴⁷ Vgl. Chung/Farrar/Puri/Thorne: Auditor Liability to Third Parties after Sarbanes-Oxley: An International Comparison of Regulatory and Legal Reforms. In: Journal of International Accounting, Auditing and Taxation, Vol. 19, No. 1 (2010), Seite 71.

⁴⁸ Vgl. Nguyen/Rajapakse: An Analysis of the Auditors' Liability to Third Parties in Australia. In: Common Law World Review, Vol. 37, No. 1 (2008), Seite 15.

⁴⁹ Vgl. Nguyen/Rajapakse: An Analysis of the Auditors' Liability to Third Parties in Australia. In: Common Law World Review, Vol. 37, No. 1 (2008), Seite 30.

⁵⁰ Vgl. Hocking: Liability for Negligent Words, 1. Auflage, Leichhardt, NSW, Australia 1999, Seite 77.

⁵¹ Vgl. Hocking: Liability for Negligent Words, 1. Auflage, Leichhardt, NSW, Australia 1999, Seite 168.

⁵² Vgl. Gillies: Business Law, 12. Auflage, Leichhardt, NSW, Australia 2004, Seite 81.

⁵³ Vgl. Hocking: Liability for Negligent Words, 1. Auflage, Leichhardt, NSW, Australia 1999, Seite 170-171.

⁵⁴ Vgl. Commonwealth of Australia: Corporate Disclosure. Strengthening the Financial Reporting Framework, Department of Communications, Information Technology and the Arts, Canberra 2002, Seite 87.

Aus der Rechtsprechung



Kammerrecht

Die an die Pflichtmitgliedschaft in Industrie- und Handelskammern gebundene Beitragspflicht ist verfassungsrechtlich nicht zu beanstanden

■ Leitsätze des Gerichts

1. Das Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG, nicht aus Art. 9 Abs. 1 GG. Das Grundrecht des Art. 2 Abs. 1 GG schützt auch davor, zu einem Kammerbeitrag herangezogen zu werden, der nicht in der verfassungsmäßigen Ordnung begründet ist.

2. In der Organisation einer Körperschaft der funktionalen Selbstverwaltung muss sich die Binnenpluralität der Interessen niederschlagen, denen diese dient.

BVerfG, Beschluss vom 12. Juli 2017 – 1 BvR 2222/12, 1 BvR 1106/13

■ Sachverhalt

Mit ihren Verfassungsbeschwerden machen die Beschwerdeführerinnen geltend, die von der jeweiligen Industrie- und Handelskammer erhobenen Beiträge entbehrten einer verfassungsgemäßen Grundlage, weil die im Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl I S. 920, IHKG) normierte Pflichtmitgliedschaft nicht mit dem Grundgesetz vereinbar sei.

■ Wesentliche Entscheidungsgründe

Die Verfassungsbeschwerden sind nicht begründet. Die Heranziehung zu Beiträgen an die Industrie- und Handelskammern, die in der Pflichtmitgliedschaft wurzelt, beruht mit § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 und 3 IHKG auf gesetzlichen Grundlagen, die mit den Anforderungen aus Art. 2 Abs. 1 GG vereinbar sind.

Prüfungsmaßstab Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz

Im Hinblick auf die der Beitragspflicht zugrunde liegende, durch § 2 Abs. 1 IHKG angeordnete Pflichtmitgliedschaft ist der Schutzbereich des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 GG nicht eröffnet. Das spezielle Grundrecht des Art. 9 Abs. 1 GG garantiert die Freiheit, sich aus privater Initiative unabhängig vom Staat mit anderen zu Vereinigungen zusammenzuschließen, sie zu gründen oder ihnen fernzubleiben. Die Vereinigungsfreiheit des Art. 9 Abs. 1 GG zielt auf freiwillige Zusammenschlüsse zu frei gewählten Zwecken. Eine gesetzlich angeordnete Eingliederung in eine öffentlich-rechtliche Körperschaft beruht hingegen auf einer Entscheidung des Gesetzgebers, bestimmte öffentliche Aufgaben auch unter kollektiver Mitwirkung privater Akteure zu erledigen (vgl. BVerfGE 10, 89 [102]; 38, 281 [297 f.]; vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2001 – 1 BvR 1806/98, www.bverfg.de, Rn. 29, WPK-Mitt. 2002, 170). Das weitere Recht, nicht durch Pflichtmitgliedschaft von „unnötigen“ Körperschaften in Anspruch genommen zu werden, ergibt sich aus Art. 2 Abs. 1 GG (BVerfGE 38, 281 [298]).

Heranziehung zu Beiträgen an die Industrie- und Handelskammern als Pflichtmitglied verfassungsrechtlich gerechtfertigt

Die Heranziehung zu Beiträgen an die Industrie- und Handelskammern als Pflichtmitglied in einem öffentlich-rechtlichen Verband berührt die in Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Freiheit, ist verfassungsrechtlich gerechtfertigt.

Sowohl die Beitragserhebung nach § 3 Abs. 2 und 3 IHKG als auch die Pflichtmitgliedschaft nach § 2 Abs. 1 IHKG sind Eingriffe in die nach Art. 2 Abs. 1 GG grundrechtlich geschützte Freiheit. Bereits die Pflichtmitgliedschaft als solche ist nicht lediglich rechtlich vorteilhaft oder eingriffsneutral. Daher ist die Gründung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht-

körperschaft, die nicht unmittelbar im Grundgesetz bestimmt ist, nur auf gesetzlicher Grundlage und durch Organisationsakte möglich, die den Vorgaben des Grundgesetzes genügen müssen.

Beitragspflicht beruht auf legitimer Zwecksetzung der Pflichtmitgliedschaft

Die Beitragspflicht nach § 3 Abs. 2 und 3 IHKG ist gerechtfertigt, weil die zugrunde liegende Pflichtmitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern nach § 2 Abs. 1 IHKG auf einer legitimen Zwecksetzung beruht. Die Kammern erfüllen „legitime öffentliche Aufgaben“ (vgl. dazu BVerfGE 10, 89 [102]; 15, 235 [241]; 38, 281 [299]; 78, 320 [329]; ständige Rechtsprechung).

Zu den legitimen öffentlichen Aufgaben gehören Aufgaben, an deren Erfüllung ein gesteigertes Interesse der Gemeinschaft besteht, die aber weder allein im Wege privater Initiative wirksam wahrgenommen werden können noch zu den im engeren Sinn staatlichen Aufgaben zählen, die der Staat selbst durch seine Behörden wahrnehmen muss. Dabei kommt dem Gesetzgeber ein weites Ermessen zu (so auch BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2001 – 1 BvR 1806/98, www.bverfg.de, Rn. 37, WPK-Mitt. 2002, 170); er verfügt bei der Auswahl der Aufgaben, die der Selbstverwaltung übertragen werden sollen, über einen weiten Entscheidungsspielraum.

Die wesentliche Zwecksetzung der Industrie- und Handelskammern ergibt sich aus § 1 Abs. 1 IHKG, der verfassungsrechtlich nicht auf Bedenken stößt. Die Aufgabenstellungen nach § 1 IHKG entsprechen der für wirtschaftliche Selbstverwaltung typischen Verbindung von Interessenvertretung, Förderung und Verwaltungsaufgaben, die auch vom Bundesverfassungsgericht in der

Spezialmandat geht umfassendem Dauermandat vor

Das OLG Karlsruhe hatte mit Urteil vom 22. Februar 2017 – 7 U 214/15 über einen Fall zu entscheiden, in dem der klagende Mandant, der in seinen allgemeinen Steuerangelegenheiten von der beklagten Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft (im Folgenden: WPG) betreut wurde, für einen besonderen Auftrag eine Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft hinzugezogen hatte. Das Gericht arbeitet instruktiv die Abgrenzung der jeweiligen Tätigkeitsbereiche eines Allgemeinberaters und Spezialisten sowie die hieraus resultierenden Pflichten heraus.

Der inzwischen verstorbene Mandant hielt über 100.000 Stammaktien (einbringungsgeborene Anteile) an einer AG. Auf Antrag des Mandanten wurden im Jahr 1994 10.000 Stück seiner Inhaberaktien der Einkommensbesteuerung unterworfen (entstrickt).

Im Zuge einer Nachfolgeregelung veräußerte der Erblasser mit Aktienkauf- und Übertragungsvertrag vom August 2002 über 40.000 Stück Stammaktien der AG. Der Vertrag war von einer hiermit konkret beauftragten Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft ausgearbeitet worden. In der später von der Beklagten erstellten Einkommensteuererklärung für 2002 wurde der Veräußerungsgewinn aus dem Aktienverkauf als privates Veräußerungsgeschäft angegeben und für 10.000 Aktien der (nach Entstrickung) höhere Buchwert zugrunde gelegt, den das Finanzamt zuerst anerkannte. Die Betriebsprüfung im Jahr 2008 führte zu einer erheblichen Erhöhung des Veräußerungsgewinns, da der Betriebsprüfer für die 10.000 Aktien die Anschaffungskosten von 5 DM je Aktie zugrunde legte, statt des erklärten Buchwerts von über 130 DM, denn nach dessen Ansicht waren nicht die im Jahr 1994 antragsversteuerten, sondern ausschließlich nicht entstrickte, einbringungsgeborene Aktien verkauft worden. Der hiergegen gerichteten Klage blieb, auch beim BFH, der Erfolg versagt.

Der Kläger (Testamentsvollstrecker) wirft der beklagten WPG eine fehlerhafte Beratung vor, denn diese habe es versäumt, auf eine Veräußerung der steuerentstrickten Aktien und deren ausreichende Identifizierung in dem Übertragungsvertrag hinzuwirken.

Nachdem bereits das LG die Klage (2,9 Mio. Euro) abgewiesen hatte, hat im Februar 2017 auch das OLG die Berufung zurückgewiesen.

Das OLG weist deutlich auf die Bedeutung des Inhalts und Umfangs des konkret erteilten Mandats hin, mit den gegebenenfalls hieraus entstehenden Pflichten bis hin zur ungefragten Belehrungspflicht, insbesondere dann, wenn der Berater – wie in der Regel – davon ausgehen muss, dass sein Auftraggeber in steuerlichen Dingen unkundig und deshalb gar nicht in der Lage ist, von sich aus die entsprechenden Fragen zu stellen.

Ferner zeigt das OLG die Unterschiede zwischen einem – gegenständlich – beschränkten und einem umfassenden steuerberatenden Dauermandat auf mit den jeweils hierfür geltenden Beratungs- und

Belehrungspflichten. Das OLG führt aus, dass auch ein mit einem umfassenden Dauermandat beauftragter Steuerberater ein für ein bestimmtes Vorhaben von einem Spezialisten erarbeitetes Konzept nicht ohne Weiteres nochmals eigenverantwortlich prüfen muss und den Mandanten über Vor- und Nachteile zu beraten hat. Eine Warnpflicht vor eventuellen negativen Folgen der Umsetzung des Konzepts bestehe nur, wenn das Konzept an einem Mangel leidet, der für den Mandanten eine Gefahrenlage begründet und der Berater annehmen muss, dass der Mandant diese Gefahr nicht kennt. Anders kann dies natürlich sein, wenn der Mandant den allgemeinen steuerlichen Berater neben dem Spezialisten beauftragt (Doppelbeauftragung).

Unter Zugrundelegung der entwickelten Maßstäbe war der WPG eine Pflichtverletzung nicht vorzuhalten. Das OLG hielt die Beklagte nicht dazu verpflichtet, den Erblasser im Zusammenhang mit der beabsichtigten Nachfolgeregelung ungefragt darauf hinzuweisen, dass mit der vorrangigen Veräußerung der zur Verfügung stehenden steuerentstrickten Aktien eine Reduzierung der Einkommenssteuer erzielbar war. Mit gleicher Argumentation lehnt das OLG eine Nebenpflicht zur Warnung des Mandanten vor einer Fehlentscheidung ab. Denn die WPG durfte demnach einerseits annehmen, dass der Erblasser in dieser Hinsicht nicht beratungsbedürftig war, sondern selbst über ausreichende Informationen und Kenntnisse verfügte, um eine Fehlentscheidung zu vermeiden. Andererseits war eben auch die Ausarbeitung der Verträge in die Hände der Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft gelegt worden und der Erblasser hatte die WPG nicht mit der Überprüfung beauftragt, sodass die WPG auch nicht von sich aus Hinweispflichten hatte.

Da die WPG ein Dauermandat hinsichtlich der persönlichen Einkommenssteuererklärung des Erblasser hatte, und die Höhe des steuerpflichtigen Veräußerungsgewinns aus dem Verkauf der Aktien die Einkommenssteuer des Erblassers betraf, war dies auch Gegenstand des erteilten Dauermandats. Die WPG musste nach Ansicht der Gerichte den Erblasser aber nicht für beratungsbedürftig halten, weil der Erblasser zum einen geschäftlich und steuerrechtlich erfahren war und im Übrigen 1994 selbst beim Finanzamt eine Veräußerungsgewinnbesteuerung für ein bestimmtes Aktienpaket beantragt hatte.

Die Beklagte durfte demnach ferner davon ausgehen, dass der Erblasser die gegebenenfalls gefasste Entscheidung zur Veräußerung speziell der steuerentstrickten Aktien der gesondert beauftragten Rechtsanwalts- und Steuerberatungsgesellschaft mitgeteilt hatte und dies von der Spezialistin kautelarjuristisch korrekt umgesetzt werden würde. Schon nach allgemeinen sachenrechtlichen Grundsätzen sei hierfür die hinreichend bestimmte Bezeichnung der übertragenen Aktien notwendig. Der Steuerberater musste nicht von sich aus nachfragen, denn ihr waren weder die Vertragswerke vor der Unterzeichnung vorgelegt worden, noch war die WPG beauftragt, die Ausgestaltung unter steuerrechtlichen Gesichtspunkten zu überprüfen.

Josef Pritzen, Rechtsanwalt, Versicherungsstelle Wiesbaden, Versicherergemeinschaft für das wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen

Senatsentscheidung im Jahr 1962 (BVerfGE 15, 235) und in der Entscheidung der Kammer im Jahr 2001 (BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2001 – 1 BvR 1806/98, www.bverfg.de, WPK-Mitt. 2002, 170) als legitimer Zweck für die Pflichtmitgliedschaft angesehen wurde.

Die Aufgaben der Industrie- und Handelskammern nach § 1 IHKG verfolgen auch insoweit einen legitimen Zweck, als sie in der Form einer Körperschaft wahrgenommen werden, die gerade mit einer Pflichtmitgliedschaft einhergeht. Nur eine Pflichtmitgliedschaft sichert, dass alle regional Betroffenen ihre Interessen einbringen und fachkundig vertreten werden. Auch mit Blick auf die übertragenen Aufgaben, Prüfungen abzunehmen und Bescheinigungen zu erteilen, sind Fachkunde und Erfahrung aller in der Region tätigen Gewerbetreibenden gefragt. Auch dies rechtfertigt ihre Einbindung in die Kammer im Wege der Pflichtmitgliedschaft.

Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft geeignet zur Zweckerreichung

Die mittelbar angegriffenen Regelungen zur Pflichtmitgliedschaft sind geeignet, diese Zwecke zu erreichen und damit eine taugliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen. Das ist im verfassungsrechtlichen Sinne schon dann der Fall, wenn mit ihrer Hilfe der gewünschte Erfolg gefördert werden kann, wobei die Möglichkeit der Zweckerreichung genügt. Die hierzu vorgebrachten verfassungsrechtlichen Bedenken greifen nicht durch.

Zwar könnte der Gesetzgeber die Pflichtmitgliedschaft in der Kammer durch ein Konzept freiwilliger Mitgliedschaft bei Erhalt der Kammern im Übrigen ersetzen. Doch sichert die Pflichtmitgliedschaft aller Gewerbetreibenden eines Bezirks die

Voraussetzungen für eine partizipative Ermittlung des Gesamtinteresses nach § 1 Abs. 1 IHKG, bei der tatsächlich alle Betriebe und Unternehmen jedenfalls berücksichtigt werden können. Wäre die Mitgliedschaft freiwillig, bestünde zudem ein Anreiz, als „Trittbrettfahrer“ von den Leistungen der Kammer zu profitieren, ohne selbst Beiträge zu zahlen. Die an die Pflichtmitgliedschaft gebundene Beitragspflicht trägt dazu bei, den Kammern die Erfüllung ihrer Aufgaben – vorbehaltlich der Angemessenheit ihrer Höhe und der ordnungsgemäßen Verwendung – zu ermöglichen.

Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit erforderlich

Der Eingriff in die allgemeine Handlungsfreiheit der Beschwerdeführerinnen durch die Heranziehung zu Beiträgen an die Industrie- und Handelskammern als Pflichtmitglied nach §§ 2 und 3 IHKG erscheint unter Berücksichtigung des weiten Einschätzungsspielraums des Gesetzgebers auch erforderlich. Daran fehlt es nur, wenn das Ziel der staatlichen Maßnahme durch ein anderes, gleich wirksames Mittel erreicht werden kann, mit dem das betreffende Grundrecht nicht oder weniger fühlbar eingeschränkt wird, wobei die sachliche Gleichwertigkeit bei Alternativen in jeder Hinsicht eindeutig feststehen muss (vgl. BVerfGE 81, 70 [90] m. w. N.; ständige Rechtsprechung).

Dafür, dass der Kammer – den Einschätzungsspielraum des Gesetzgebers überschreitend – Aufgaben zugewiesen wurden, die unnötige Kosten nach sich ziehen, oder dass finanzielle Mittel auf andere Weise mit geringerer Eingriffswirkung gleichermaßen verlässlich von den Betroffenen erhoben werden könnten, ist nichts ersichtlich.

Die im Deutschen Bundestag aufgrund entsprechender Gesetzesinitiativen diskutierte Alternative einer freiwilligen Mitgliedschaft in den Industrie- und Handelskammern ist verfassungsrechtlich nicht die eindeutig weniger belastende Alternative zur geltenden Regelung. Nach wie vor lässt sich aus dem aufgrund der Pflichtmitgliedschaft alle Branchen und Betriebsgrößen umfassenden Mitgliederbestand das legitime gesetzgeberische Ziel erkennen, in den Kammern die Teilhabe aller großen, mittleren und kleinen Unternehmen und Betriebe zu sichern. Der Wert der Arbeit der Kammern beruht insofern nicht nur auf der Unabhängigkeit vom Staat, sondern auch auf der Vollständigkeit der Informationen, die den Kammern im Bereich der zu beurteilenden Verhältnisse zugänglich sind (vgl. BVerfGE 15,

235 [242 f.]). Eine freiwillige Mitgliedschaft erreicht dies nicht.

Das Ziel der Wahrnehmung des Gesamtinteresses ist notwendig mit einer möglichst vollständigen Erfassung der Gewerbetreibenden und ihrer Interessen verbunden, die „abwägend und ausgleichend“ zu berücksichtigen sind (§ 1 Abs. 1 IHKG). In der allgemeinen Mitgliedschaft zeigt sich der Unterschied zwischen selektiver Interessenvertretung und Wahrnehmung des Gesamtinteresses. Eine freiwillige Organisation und die von den Beschwerdeführerinnen angeführte Aufgabenwahrnehmung der Interessenverbände verfolgen andere Ziele.

Pflichtmitgliedschaft zumutbar

Die Pflichtmitgliedschaft in § 2 Abs. 1 IHKG ist angemessen, um die angestrebten legitimen Zwecke zu erreichen, und kann auch die daraus abgeleitete Beitragspflicht nach § 3 Abs. 2 und 3 IHKG und nach der Beitragsordnung tragen. Die Gesamtabwägung zwischen der Schwere des Eingriffs einerseits und dem Gewicht und der Dringlichkeit der ihn rechtfertigenden Gründe andererseits zeigt, dass die Grenze der Zumutbarkeit gewahrt ist, da die Regelungen die Betroffenen nicht übermäßig belasten.

Die Belastung der beschwerdeführenden Betriebe durch die nach dem Gewerbeertrag gestaffelte Beitragspflicht sowie die sie begründende Pflichtmitgliedschaft in der regionalen Industrie- und Handelskammer wiegen nicht sehr schwer. Bundesweit hat sich die Beitragspflicht in den letzten Jahren eher verringert als erhöht.

Zwar zwingt der Gesetzgeber auch jene in die Kammer, die sich nicht einbringen wollen. Allerdings eröffnet die Pflichtmitgliedschaft den Kammerzugehörigen auch die Möglichkeit der Beteiligung und Mitwirkung an Entscheidungsprozessen, einschließlich der Möglichkeit, sich nicht aktiv zu betätigen (so bereits BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats vom 7. Dezember 2001 – 1 BvR 1806/98, www.bverfg.de, Rn. 50, WPK-Mitt. 2002, 170). Die Pflichtmitgliedschaft zwingt außerdem nicht dazu, es hinnehmen zu müssen, wenn der Pflichtverband und seine Organe die ihm gesetzlich zugewiesenen Aufgaben überschreiten. Dagegen kann jedes Mitglied fachgerichtlich vorgehen.

Gesamtinteresse nur bei Berücksichtigung abweichender Interessen einzelner Mitglieder

Eine Pflichtmitgliedschaft zur Bündelung regionaler wirtschaftlicher Interessen ist vor diesem Hinter-

grund nur dann nicht zumutbar, wenn die nach § 1 Abs. 1 IHKG gebotene Wahrnehmung des Gesamtinteresses diesen Interessen tatsächlich nicht Rechnung trägt.

Die gebotene Wahrnehmung des Gesamtinteresses gelingt nur, wenn abweichende Interessen einzelner Mitglieder oder grundlegende Interessenkonflikte, die für einzelne Mitglieder von erheblicher Bedeutung sind, berücksichtigt werden. Es hängt vom Einzelfall ab, welche Darstellung jeweils geboten ist, um diesen zu verwirklichen. Das kann von der stichwortartigen Benennung einer Position in der Darstellung des Abwägungsmaterials über eine ausführliche Ausweisung der Minderheitenposition bis hin zum echten Minderheitenvotum reichen, das unverändert der mehrheitlich getragenen Erklärung hinzuzufügen sein kann.

Beitragspflicht auf Grundlage der Pflichtmitgliedschaft mit dem Demokratieprinzip vereinbar

Die Beitragspflicht nach § 3 IHKG auf der Grundlage der Pflichtmitgliedschaft in den Kammern nach § 2 Abs. 1 IHKG ist mit den Anforderungen des Demokratieprinzips (Art. 20 Abs. 1 und 2 GG) vereinbar.

Nach dem Demokratieprinzip des Art. 20 Abs. 2 GG bedarf alles amtliche Handeln mit Entscheidungscharakter, gleich ob unmittelbar außenwirksam oder nicht, der demokratischen Legitimation. Es muss sich auf den Willen des Volkes als der Gesamtheit der Bürgerinnen und Bürger zurückführen lassen und, sofern nicht das Volk selbst entscheidet, ihm gegenüber verantwortet werden. Der notwendige Zurechnungszusammenhang zwischen Volk und staatlicher Herrschaft wird vor allem durch die Wahl des Parlaments, durch die von ihm beschlossenen Gesetze als Maßstab der vollziehenden Gewalt, durch den parlamentarischen Einfluss auf die Politik der Regierung sowie durch die grundsätzliche Weisungsgebundenheit der Verwaltung gegenüber der Regierung hergestellt. Für die demokratische Legitimation staatlichen Handelns ist nicht deren Form entscheidend, sondern deren Effektivität; notwendig ist ein bestimmtes Legitimationsniveau. Je intensiver die in Betracht kommenden Entscheidungen etwa

Grundrechte berühren, desto höher muss das Legitimationsniveau sein.

Außerhalb der unmittelbaren Staatsverwaltung und der sachlich-gegenständlich nicht beschränkten gemeindlichen Selbstverwaltung ist das Demokratiegebot grundsätzlich offen für andere, insbesondere vom Erfordernis lückenloser personeller demokratischer Legitimation aller Entscheidungsbefugten abweichende Formen der Organisation und Ausübung von Staatsgewalt. Demokratisches Prinzip und Selbstverwaltung stehen unter dem Grundgesetz nicht im Gegensatz zueinander (BVerfGE 107, 59 [92] m. w. N.).

Dementsprechend sind für den Bereich der funktionalen Selbstverwaltung von dem Erfordernis lückenloser personeller Legitimation abweichende Formen der Beteiligung von Betroffenen an der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben gebilligt worden, wenn dies ausgeglichen wurde durch eine stärkere Geltung der gleichfalls im Gedanken der Selbstbestimmung und damit im demokratischen Prinzip wurzelnden Grundsätze der Selbstverwaltung und der Autonomie (vgl. BVerfGE 135, 155 [222 f. Rn. 158]; 136, 194 [262 f. Rn. 169]). Ob und inwieweit Lockerungen einer personellen Legitimation mit dem Demokratieprinzip vereinbar sind, hängt auch davon ab, ob die institutionellen Vorkehrungen eine nicht Einzelinteressen gleichheitswidrig begünstigende, sondern gemeinwohlorientierte und von Gleichachtung der Betroffenen geprägte Aufgabenwahrnehmung ermöglichen und gewährleisten.

Darüber hinaus ergeben sich aus den Anforderungen des Demokratieprinzips keine der auf der Pflichtmitgliedschaft beruhenden Beitragserhebung durch die Industrie- und Handelskammern entgegenstehenden verfassungsrechtlichen Bedenken im Hinblick auf deren Binnenverfassung. Die Festsetzung des Maßstabs für die Beiträge und Sonderbeiträge erfolgt nach § 4 Satz 2 Nr. 4 IHKG durch die Vollversammlung. Die gegen die Wahl der Vollversammlung vorgebrachten Bedenken greifen nicht durch.

Entscheidung redaktionell bearbeitet, offizieller Wortlaut abrufbar unter www.wpk.de/magazin/3-2017/

Personalien

vom 16. Mai bis 15. August 2017

Geburtstage



WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Jürgen Klein, Ostseebad Heringsdorf, feierte am 14. Juni 2017 seinen 70. Geburtstag. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Klein für seine Tätigkeit als Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern von Juni 2000 bis Dezember 2011.



WP/StB Wolfgang Maier, Stuttgart, vollendete am 18. Mai 2017 sein 70. Lebensjahr. Herrn Maier gilt der Dank der Wirtschaftsprüferkammer für seine Arbeit im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer von September 2011 bis September 2014.



Am 4. August 2017 feierte **WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen**, Frankfurt, seinen 65. Geburtstag. Herr Dr. Gelhausen ist seit September 2014 Vizepräsident der Wirtschaftsprüferkammer. Von Juni 1990 bis Juni 2005 war er Mitglied des Beirates und bereits von Juni 2005 bis September 2011 Mitglied des Vorstandes der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 65. Geburtstag feierte am 18. Juli 2017 **WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Wenner**, Waren (Müritz). Herr Wenner ist seit Januar 2012 Landespräsident der Wirtschaftsprüferkammer in Mecklenburg-Vorpommern.



WP/StB Dipl.-Kfm. Josef Weyrich, Frankfurt, vollendete am 24. Juli 2017 sein 65. Lebensjahr. Herr Weyrich engagierte sich von September 2011 bis September 2014 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer. Dafür gilt ihm der Dank der Wirtschaftsprüferkammer.



Seinen 60. Geburtstag feierte am 3. August 2017 **WP/StB Dr. Bernd Stefan Meisel**, Köln. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Herrn Dr. Meisel für seine langjährige Tätigkeit von Juni 1997 bis September 2011 im Beirat der Wirtschaftsprüferkammer.



Am 16. Mai 2017 vollendete **WPin/StBin/RAIN Heidemarie Wagner**, Berlin, ihr 60. Lebensjahr. Die Wirtschaftsprüferkammer dankt Frau Wagner für ihr ehrenamtliches Engagement von Juni 1999 bis September 2011 als Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, von Juni 2005 bis September 2011 als dessen stellvertretende Vorsitzende.

Jubiläen



WP/StB Dipl.-Kfm. Roland Haeck, Erfurt, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer, beging am 26. Juni 2017 sein 25-jähriges Berufsjubiläum.



Ebenfalls das 25-jährige Berufsjubiläum beging am 6. Juli 2017 **WP/StB/RA Dr. Christian Janßen**, Köln, Mitglied des Beirates der Wirtschaftsprüferkammer.

Allen Mitgliedern unsere herzlichsten Glückwünsche!

Geburtstage und Jubiläen vom 16. Mai bis 15. August 2017

Geburtstage

95. Geburtstag

WP/StB/RB Karl Blohm, Hamburg
WP/StB Dr. Willi Steinebach, Bad Soden

80. Geburtstag

WP/StB/RB Walter Augenstein, Keltern
WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Beuter, Ulm
vBP/RA FAfStR FAfSozR Dr. Gerhard Brandmüller, Starnberg
WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Elsner, Atlanta, Georgia
vBP/StB/RB Dr. Reinulf Engelmänn, München
WP Dipl.-Kfm. Jürgen Fischer, Bad Friedrichshall

WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Glasel, Ohlstadt
vBP/StB Elmar Heinekamp, Solingen
vBP/StB Wilfried Korf, Lemgo
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Lièvre, Mönchengladbach
WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Hans Miekley, Hamburg
WP/RA Karl Sieveking, Hamburg
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Gerhard Ulrichs, Hamburg
WP/StB Gerd Unger, Karlsruhe
vBP/StB Betriebsw. Manfred Wiefelspütz, Velbert

75. Geburtstag

vBP/StB Betriebsw. Franz Berndlmaier, München
WP/StB Dipl.-Kfm. Willi Engels, Köln

WP/StB/RB Ursula Etzel-Hafner, Stuttgart
vBP/StB Klaus Faulmann, Gummersbach
vBP/StB/RA Armin Fritz-Braun, Braunschweig
vBP/StB Manfred Fröbler, Gummersbach
WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Lutz Frommherz, Bremen
vBP/StB Theo Gessmann, Dinslaken
WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Glockemeier, Bad Soden
WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst Günter Hansen, Düsseldorf
vBP/StB Hermann Henneberger, Würzburg
vBP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Henrich, Braunschweig
vBP/StB Dipl.-Kfm. Günter Höhne, Kaarst
WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kirchner, Hamburg
WP/StB/RA Dr. Peter Kraatz, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Michaelis, Lohmar
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Moll, Ladenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Egbert Nölken, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Udo Pferdehirt, Wuppertal
 vBP/StB Walter Reckeweg, Petershagen
 vBP/StB Ulrich Schaub, Herzberg
 vBP/StB Dr. Hans Schiener, Wunsiedel
 WP/StB Dipl.-Volksw. Jürgen Schulz, Berlin
 vBP/StB Jürgen Widmann, Karlsruhe
 WP/StB Dr. Wolfgang Zimmermann, Tutzing

70. Geburtstag

WP/StB Dr. Claus-Michael Allmendinger, Dresden
 WP/StB Dipl.-Volksw. Reinhard Arnold, Wiesbaden
 vBP/RA FAfStR Wilhelm Bick, Illingen
 vBP/StB Karsten Broderdörp, Münchenberg
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Jürgen Cramer, Offenbach
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang David, Saarbrücken
 vBP/StB/RB Georg Duden, Zeven
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Eilers, Edewecht
 WP/StB Dipl.-Volksw. Bernard Fibbe, Potsdam
 WP/StB Gerhard Füess, Stuttgart
 WP/StB Manfred A. Graf, Frankfurt
 vBP/StB Dipl.-oec. Uwe Groß, Braunschweig
 WP/StB Otto Hägele, Kappelrodeck
 WP/StB Dipl.-Volksw. Horst Jestädt, Brühl
 WP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Kirchner, Braunschweig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Krumm, Flensburg
 WP/RA/StB FAfStR Thomas Lemmer, Hamburg
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Reiner Löbbers, Köln
 vBP/StB Siegfried Löhr, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rudolf Meyer, Seevetal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Max Oelmaier, Mülldorf
 vBP/StB Robert Paul, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Roggelin, Hamburg
 WP/StB Dr. Herbert Sablotny, Frankfurt
 vBP/StB/RB Dr. Ulrich Sommer, Berlin
 WP/StB Dr. Peter Stahl, Datteln
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Herbert Treffer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhold Unruh, Neu-Ulm
 vBP/StB Gerda Verhasselt, Holle
 vBP/StB/RB Hans Vollet, Neuendettelsau
 WP/StB/RA Heinz Zimmermann, Köln

65. Geburtstag

vBP/StB Hein-Klaus Albrecht, Berlin
 WP/StB Dr. Ernst Beck, Erlangen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Falko Bender, Monheim
 WP Dipl.-Kfm. Heinz Brinker, Lotte
 vBP/RA Joachim Diekmann, Lage
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Dinger, Remscheid
 WP/StB Dipl.oec. Paul Duffner, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Silke Endrikat, Rendsburg
 vBP/StB Dipl.-Oec. Betriebsw. Heinz Faber, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arvid Feuerstack, Köln
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ernst-August Filges, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Gehring, Lingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Hennings, Hamburg
 vBP/StB/RB Gabriele Hermes, Schmallenberg
 WP/StB/RB Dr. Klaus Hille, Augsburg
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Wolfgang Höhn, Hannover
 WP/StB Dipl.-Kfm. Werner Hövelbernd, Münster
 WP/StB Diplom-Betriebsw. Ingo Hoffmann, Butzbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lutz Hoffmann, Düsseldorf
 WP/StB Harald Kißling, München
 WP/StB/RA FAfStR Dr. Helmut Krein, Essen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Agamar Kühnel, München
 vBP/StB Jürgen Kunz, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Lang, Paderborn
 WP/StB Dipl.oec. Norbert Lawitzke, Essen
 vBP/StB Klaus Lunau, Krefeld
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Walter Michl, Bad Kreuznach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd Nocken, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Pütz, München
 WP/StB Klaus Richter, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Riedinger, Wiesloch
 vBP/StB/RB Hubert Ritter, Heilbronn
 WP/StB Dipl.oec. Peter von Ritter-Zahony, Gröbenzell
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Otto Rühmkorb, Braunschweig
 vBP/StB Joachim Schlesiger, Dinslaken
 WP/RA FAfStR Anwaltsnotar Dr. Michael Scholz, Stuttgart
 WP/StB Cornelia Schornstein, Alsfeld
 vBP/StB Konrad Schulte-Einhaus, Emsdetten
 WP/RA Prof. Dr. Mathias Schwarz, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Springer, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert Storms, Duisburg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Reinhard Trinkaus, Rüsselsheim

vBP Dipl.-Kfm. Norbert Vogel, Nottuln
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Jens Wörner, Neumünster
 vBP/RA FAfStR Klaus-Dieter Wülfrath, Karlsruhe

Jubiläen

55-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dr. Hans-Jürgen Schumacher, Münster

50-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Albrecht, Hamburg
 WP/StB Heinzgünter Daubert, Bremen
 WP/StB/RB Otto Eisenmann, Unterschleißheim
 WP/StB Dr. Egbert Keßler, Münster
 WP/StB Dr. Karl Lochbihler, Füssen
 WP/StB Dietrich Napiontek, Mannheim
 WP Dr. Horst Philippik, Wuppertal
 WP/StB Dietrich Waldmann, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus-Dieter Weber, LL.M., Ratingen

45-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB Dipl.-Kfm. Erhard Apelt, Weiden
 WP/StB Dr. Ludwig Burger, Straubing
 WP/StB Dr. Hans Gerlach, Recklinghausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Glasel, Ohlstadt
 WP/StB Prof. Horst Göbel, Niemes-Oschelbronn
 WP Peter Haupt, München
 WP/StB Dr. Günter Ihl, Grafelfing
 WP Dr. Hans-Joachim Jacob, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Lieb, München
 WP/StB Dr. Wolfgang Scheur, Bonn
 WP Dipl.-Kfm. Heinz Volkery, Hövelhof

40-jähriges Berufsjubiläum

WP/StB/RB Dr. Hans Günter Alder, Köln
 WP/StB/RB Dr. Manfred Eisenach, Köln
 WP Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Joachim K. Epperlein, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reiner Feldhausen, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Francke, Butzbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Reinhard Gocksch, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Helmut Grafe, Berlin
 WP/StB Dipl.-Volksw. Frank-Siegfried Gregor, Frankfurt
 WP Dr. Josef Gronemann, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Fred Grünewald, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Grüttelien, Wuppertal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jochen Hansel, München
 WP/StB/RB Dipl.-Volksw. Götz Huttenlocher, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Junge, Kronberg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Klaus Knebel, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Lummel, München
 WP/StB Dr. Volker Portugall, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulf Quitmann, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Rottmann, Neustadt
 WP/StB Dr. Knut Schacht, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Dieter Schopen, Gerlingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz E. Schreyer, Plauen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Udo Schröder, Hamburg
 WP/StB Dr. Friedrich Schulmann, Oer-Erkenschwick
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig O. Stadler, München
 WP/StB/RA Thomas Stein, Düsseldorf

30-jähriges Berufsjubiläum

vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Dieter von Alm, Siegburg
 vBP/StB Ernst Ambre, Trier
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Andermahr, Mönchengladbach
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Helge Anton, Freiburg
 vBP/StB Dipl.-Ing. Klaus-Werner Assmusen, Elmshorn
 WP/StB Ulrich Aupperle, Waldbröl
 vBP/StB Volkmar Barth, Telgte
 WP/StB Dr. Jörg Bauer, Remscheid
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Ludwig Beck, Neuhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Beck, Nürnberg
 vBP/StB Rolf H. Beckmann, Arnsberg
 WP/StB Ulla Beier, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Falko Bender, Monheim
 vBP/StB/RB Christian Berret, Mühlacker
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Biegaj, Homburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Biehl, Idar-Oberstein
 vBP/StB Heinrich E.W. Böstge, Burgdorf
 WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Ulrich Boll, Neuwied
 WP/StB Rudolf Bolt, Hrohl-Lützing
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinrich Boblet, Berlin
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Helmut Brandt, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Heribert Brixius, Koblenz
 WP/StB/RB Manfred Bubacz, Dinslaken
 vBP/StB Olaf Buchholz, Hamburg
 WP/StB Dr. Laurentius Burger, Würzburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Bruno Cadek, Seligenstadt

WP/StB/RB Kurt Carstens, Nordenham
 vBP/StB Bernd R. Claudi, Solingen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gregor Deymann, Bonn
 vBP/StB Dr. Jörg Dohrmann, Stuhr
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard von Düsterlo, Regensburg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Dieter Dunkerbeck, Düsseldorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Wilhelm Ebke, Enger
 WP Dipl.-Volksw. Detlef Eckerich, Kaarst
 vBP/RA FAfStR Notar Dr. Henning Eismann, Frankfurt
 vBP/RB Dipl.-Betriebsw. Heinz-Günter Ellermann-von Ramin, Hagen
 vBP/StB/RB Dr. Reinulf Engelmann, München
 WP/StB/RB Hans Erhart, Bad Wörishofen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Theo Feldkämper, Waltrap
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Ernst-August Filges, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Gerd Fischer, Fürth
 vBP/StB/RB Raimund Fleischmann, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dorothea Franke-Stelzer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Franzmann, Hattingen
 vBP/StB Reiner Fried, Idar-Oberstein
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ernst-Wilhelm Frings, Bad Homburg
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Lutz Frommherz, Bremen
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Horst Gammel, Nürnberg
 WP/RA Dr. Karl-Julius Ganns, Solingen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hartmut Ganswindt, Solingen
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Gunter Glöckle, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Grass, Stuttgart
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Günter Hachenberg, Holzminden
 WP/StB/RB Reinhard Häckl, Schondorf
 WP/StB/RA FAfStR Dr. Michael Häfele, Frankfurt
 vBP/StB/RB Helmut Hahn, Hamburg
 WP/StB Wilfried Hammel, Stuttgart
 vBP/StB Klaus-Dieter Hansen, Ahlen
 vBP/StB Sigurd Harder, Hanstedt
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Elke Heeb, Böblingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Heinßen, Minden
 vBP/StB Eugen Heise, Verden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Harald Hermann, Solingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jakob Himmelsbach, München
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Hans Hirner, Günzburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Walter Hornauer, München
 Dipl.-Kfm. Günter Hunecke, Hagen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Fritz Ilgen, Lindau
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Jaacks, Niendorf
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Jacobi, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfr. Gudrun Jäger-Sadenwater, Holldorf
 vBP/StB/RB Ulf Jäkel, Kaufbeuren
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Johannknecht, Mülheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ralf Kaiser, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dieter Kastl, Ingolstadt
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Horst D. Keller, Korschenbroich
 WP/StB/RB Klaus-Dieter Kern, Alheim-Sterkelshausen
 vBP/StB Klaus Kesper, Bad Säckingen
 vBP/StB/RB Wolfgang Kießling, Friedberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Kipple, Frankfurt
 WP/StB/RB Dr. Franz Xaver Kirschner, München
 WP/StB/RA Hans-Martin Klöcker, Bonn
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter König, Freising
 WP/StB Dipl.oec. Betriebsw. Paul P. Krafczyk, Kempten
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Jürgen Kreckel, Köln
 vBP/StB Werner Kretzen, Schwetzingen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Ing. Wolfgang Krohne, Leverkusen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Kühn, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Kujaw, Varel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf W. Kunze, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernd O. Lamprecht, Köln
 Dipl.-Kfm. Reinhold Michael Lauer, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Laufenberg, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Josef H. Lausé, Osnabrück
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Ludwig Lehner, Amberg
 WP/StB Dr. Wolfgang Lemm, Lüdenscheid
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Karl-Heinz Lengerke, Osnabrück
 WP/StB Dr. Berthold Lindheim, Regensburg
 vBP/StB Jürgen Manthey, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Arnold Marte, Vancouver
 WP/StB/RB Dr. Gerhard Maus, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Barbara Mausbach-Schmitz, Köln
 Otto Melzer, Wiesbaden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Franz Mentel, Lenggries
 vBP/StB Reiner Menter, Hannover
 vBP/StB Helmut Menzen, Bad Neuenahr-Ahrweiler
 WP/StB/RA FAfStR Dr. Kurt Merkenich, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Peter Mertens, Erfurt
 vBP/StB/RB Gerhard Merz, Karlsruhe
 WP/StB/RA Dr. Udo Meyer, Engelskirchen
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Bernd Michel, Neuss
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Barbara Moll-Simons, Mönchengladbach
 vBP/StB Axel Mork, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Fred Müller, Bielefeld

vBP/StB Dipl.-Finanzw. Helmut Müller, Köln
 WP/StB Dipl.-Volksw. Joachim Müller, Köln
 WP/StB Dr. Rudolf Müller, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Müller, Koblenz
 WP/StB/RB Dr. Helmut Lanzo Müller-Osten, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Gerd Münich, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Neu, Ludwigshafen
 vBP/StB Hans-Adolf Neu, Pfullingen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Ober, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Finanzw. Hugo Obermeier, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Joachim Ortheil, Bonn
 WP/StB Erwin Otten, Oldenburg
 WP/StB Dipl.oec. Herbert Owczarzak, Duisburg
 vBP/StB Adelheid Owerdieck, Bochum
 vBP/StB/RB Heinrich Pagels, Verden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrich Peeters, Gummersbach
 WP/StB Dr. Johann Pentenrieder, Mering
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Petersen, Hamburg
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Pflaum, Villingen-Schwenningen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Pietsch, Köln
 WP/StB Vera Piotrowsky-Hermann, Mayen
 WP/StB/RB Günter Poddig, Bremen
 WP/StB Wendelin H. Priller, Fulda
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Prinz, Wesseling
 WP/StB/RB Josef Prüflinger, München
 WP/StB Dr. Klaus Reiche, Friedberg
 WP/StB/RB Dipl. Betriebsw. Alfred Reitmeier, München
 vBP/StB/RB Dipl.-Hdl. Heinzhermann Rode, Bad Pyrmont
 WP/StB/RA Dr. Manfred Roemer, München
 vBP/RA FAStR Dr. Gerd Rohde, Leipzig
 WP/StB/RA FBfintStR Dr. Jürgen Rosenschon, Bayreuth
 vBP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Siegfried Ruhland, Straubing
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rosmarie Rutschmann, Worms
 WP/StB Dipl.-Kfm. Valentin K. Schäfer, Niederaula
 vBP/StB/RB Kurt Scharl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Schickl, München
 WP/StB Prof. Dr. Claus Schild, München
 WP/StB/RB Dr. Helmut Schmidt, Offenbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hermann Schmidt, Immenhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Schmidt-Raquet, München
 WP/StB/RA Dr. Karsten Schmieta, Hannover
 vBP/StB Dieter Schmitzer, Oldenburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus M. Schnock, Bad Oeynhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Sebastian Schöberl, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Albert Schröder, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Schrott, Sauerlach
 WP/StB Dr. Axel Schürner, Köln
 WP/StB/RB Peter-Aloys Schultheis, Bad Wildungen
 WP/StB Egbert Schumacher, Kempen
 vBP/StB Rudolf Senger, Emmerloh
 WP/StB Dipl.oec. Bertram Sirch, Puchheim
 vBP/StB Karl-Heinz Specht, Hameln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Spielmann, Bad Oeynhausen
 WP/StB/RB Dipl.-Finanzw. Werner Stegemann, Schweinfurt
 vBP/StB Dipl. Betriebsw. Peter Stehr, Bad Tölz
 WP/StB Waltraud Steins, Aachen
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Johann Stifter, Schwäbisch Hall
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Gerd Sundermann, Bielefeld
 WP/StB/RB Franz-Josef Teschner, Mülheim an der Ruhr
 vBP/StB Karl Heinz Theurer, Mannheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Regina Vieler, Chemnitz
 WP/StB Hans Vogt, Fellbach
 WP/StB/RB Werner Voitl, Stuttgart
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerold Votteler, Donaueschingen
 vBP/StB Robert Wagner, Mönchengladbach
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Josef Waldenmaier, St. Leon-Rot
 WP Dipl.-Kfm. Bruno Wallraf, Düsseldorf
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Jürgen Wegner, Hamburg
 WP/StB Prof. Dr. Volker Weilep, Celle
 WP/StB Dipl.oec. Wilfried Weist, Erkrath
 WP/StB Dipl.-Kfm. Georg Wennekers, Münster
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Bernhard Weßendorf, Essen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Johann Westemeier, Landshut
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Helmut Wiesenberg, Bergisch Gladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Angelika Wigger, Frankfurt
 vBP/StB/RB Volkmar Willburger, Rottweil
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Winkler, München
 vBP/RA FAFinsR FAFAR Dr. Max-Reinhard Winter, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Witten, Wildeshausen
 vBP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Dietrich Wodarz, Buxtehude
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Harald Woerber, Aschaffenburg
 vBP/StB Hartmut Woeke, Frankenthal
 vBP/StB Prof. Dr. Georg Wörner, Starnberg
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Anton Wörching, Starnberg
 WP/StB Dipl.-Volksw. Hans-Peter Wohninsland, München
 WP/StB Dipl.oec. Hansjörg Zelger, München

vBP/StB/RB Marga Ziemke, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wilhelm Zimmermann, München

25-jähriges Berufsjubiläum

WP/StBv Dipl.-oec. Frank G. Albrecht, Rostock
 WP/StB Reinhold Aleff, Dorsten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Amon, München
 WP/StB Dipl.-Oec. Karl Heinz Baiker, Sonthofen
 vBP/StB Helmut Baki, Menden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hartmut Bernhard, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Oec. Alexander Besser, Augsburg
 WP Rosemarie Biersch, Nürnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Bernhard Blödt, Nürnberg
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Erhard Blume, Osnabrück
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Blumhöf, Friedberg
 vBP/StB Lorenz Böhner, Bad Lippspringe
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Winfried Bongartz, Düsseldorf
 vBP/StB Paul Bramlage, Wildeshausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Bremsteller, München
 vBP/RA/StB FAStR Berthold Brinkmann, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz Dieter Brockmeier, Minden
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Bültemeier, Hameln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Busch, Nürnberg
 vBP/StB Hans Friedrich David, Köln
 vBP/StB/RA FAStR Hans-Helmuth Delbrück, Köln
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Denk, München
 WP/StB Dipl.-Ökon. Georg Diepolder, Friedberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Albert Dirnaichner, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Gertraud Dirscherl, Landshut
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Harald Dörfler, München
 vBP/StB Günter Drechsler, Lichtenfels
 WP/StB Dipl.-oec. Armin Edinger, Bad Wörishofen
 WP/StB Dipl.-Volksw. Rolf Euringer, Starnberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Ewald, München
 vBP/StB Klaus Faulmann, Gummersbach
 WP/StB Dipl.-Volksw. Ralf Finke, Spenge
 WP/StB Dr. Thomas Fischer, Würzburg
 WP/StB/RA Dr. Peter Flach, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Stefan Fröhlich, Frankfurt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Frohberg, Bamberg
 vBP/StB Sieghilde Geiß-Krapp, Solingen
 vBP/StB Winfried Giese, Dorsten
 WP/RB Dipl.-Betriebsw. Anton Göckener, Dülmen
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Heinz-Joachim Görgen, Simmern
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Peter Großekathöfer, Bad Oeynhausen
 WP Giselher Gudzenski, Altlandsberg
 vBP/RA Dr. Ralf Günther, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Oec. Renate Haerte, Grafath
 WP/StB Dipl.-Kfm. Peter Hans, Neunkirchen
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Dieter Heithecker, Remscheid
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Norbert Henrich, Braunschweig
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Johannes Hiltrop, Haltern
 WP/StB/RA Dr. Norbert H. Holscheid, Feldkirchen-Westerham
 WP/StB Stefan Hofbauer, München
 vBP/StB Dr. Günther F. Hoffmann, Hamburg
 vBP/RA Dr. Jürgen Hoffmann, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Karlheinz Hoffmann, Neu-Isenburg
 vBP/StB Lothar Hügens, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Ökon. Rolf Irbeck, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Verw.Wiss. Ingolf Volker Jensch, München
 WP/StB Theo Kahlscheuer, Rheinbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Klasen, Prüm
 vBP/StB/RA Comelia Klein, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Klein, Hamburg
 vBP/StB Alfred Kleinhenz, Bad Kissingen
 WP/StB Dipl.-Ökonom Gerd Kleveanu, Bremerhaven
 WP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Knott, Nürnberg
 WP Dr. Ulrich Kobelt, Dresden
 WP/StB Dr. Michael Kohler, Dortmund
 WP/StB Werner Kost, Pfließhausen
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Gerhard Krüppner, Eching
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Kübler, München
 vBP/StB Hedwig Lager, Hannover
 vBP/RA Cornelius Lamb, Heidelberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alfred Lauterbach, Weiden
 vBP/StB Inge Lehmann, Bad Schwartau
 vBP/StB/RA Dr. Bodo Leimkuhl-Schulz, Köln
 vBP/StB Karl-Rudolf Lenz, Biedenkopf
 WP Dipl.-Ök. Ulrich Lierbold, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Frank Richard Linnartz, Köln
 WP/StB Dr. Achim Lohner, Weißenthurm
 vBP/RA FAStR Dr. Jürgen Lüders, Bonn
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michaela Lutz, Pullach
 vBP/StB Peter Mai, Fröndenberg
 WP/StB Ingrid Mayerhanser-Marx, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günther Meier, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Elke Meißner-Geusen, Düsseldorf
 vBP/StB Gerhard Mertens, Cuxhaven
 vBP/RA Gustav Meyer zu Schwabedissen, Düsseldorf

WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Mietz, Bielefeld
 WP/StB Dipl.-Kfm. Uwe Mrowka, Bornheim
 WP/StB Dipl.-Ök. Helmut Neugebauer, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Finanzw. Gerhard Numrich, München
 WP/StB Dipl.-Ökonom Peter Nuretinoff, Leipzig
 WP/StB Dipl.-Kfm. Christine Peschel, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ulrike Peschel, München
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Uwe Piller, Düsseldorf
 WP/StB Dipl.-Kfm. Ludwig Quacken, Mönchengladbach
 WP/StB Dipl.-Kfm. Leo Raab, Dinkelsbühl
 WP/StB Dr. Bernd Rabald, Landshut
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Norbert Rexing, Erkelenz
 vBP/StB/RB Renate Riesinger, München
 vBP/StB Dietmar Rische, Dortmund
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans-Peter Roll, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Manfred Rosenögger, Frankfurt
 WP Dipl.-Ökonom Karsten Rossow, Potsdam
 WP/StB Dipl.-Kfm. Brigitta Rostek, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Hans Roth, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Peter Ruß, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Gerd Sandker, Everswinkel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Herbert Sanktjohanser, München
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Rolf Satz, Hamburg
 WP/StB Dipl.-Ökon. Eberhard Schlemper, Bad Marienberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Heinz-Herbert Schlüter, Bergheim
 WP/StB Dipl.-Kfm. Klaus Schneider, Bamberg
 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Schmöller, München
 WP/StB Dr. Hannspeter Schubert, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Günter Schüssler, München
 WP/StB Dipl.-Volksw. Volker Schulz, Bonn
 vBP/RA Gerhard Schwark, Hamburg
 WP/StB Dipl. Betriebsw. Ernst Schweidler, Pirna
 WP/StB Dipl.-Ök. Udo Siepermann, Lüdenscheid
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Städele, Kempten
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Stahl, Darmstadt
 WP/StB Dipl.-Kfm. Angelika Stein, Regensburg
 vBP/StB Karin Steinbach, Coesfeld
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Detlef Steiner, Borken
 vBP/StB/RB Hans Steinhart, Moorenweis
 WP/StB/RB Dipl.-Kfm. Betriebsw. Karl Peter Stellfeld, München
 WP/StB Dipl.-Kfm. Achim Sterner, München
 WP/StB Dipl.-oec. Herbert Sterneke, Berlin
 vBP/StB Dipl.-Kfm. H. Hasso Stich, Berlin
 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Wilhelm Straaten, Mönchengladbach
 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Franz X. Straßer, Schrobenhausen
 WP/StB Dipl.-Kfm. Guntram Teichgräber, Krefeld
 vBP/StB Dipl.-Betriebsw. Paul Thomas, Neunkirchen
 vBP/StB Ernst Tümmeler, Hemer
 WP/StB Dipl.-Kfm. Petra Umbach, Niestetal
 WP/StB Dipl.-Kfm. Jörg Verrel, Korschbroich
 vBP/StB/RB Dipl.-Volksw. Wolfgang Voosholz, Everswinkel
 WP/StB Dipl.-Kfm. Michael Wagner, München
 WP/StB/RB Dr. Claudius Wasmer, München
 vBP/StB Rolf Weidenbrück, Erkelenz
 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Weismann, Rösrath
 WP/StB Dipl.-Kfm. Friedhelm Wemhöner, Milano
 WP/StB/RA Wolfgang-Peter Wendl, Sulzbach-Rosenberg
 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Norbert Wilke, Halle
 WP/StB Dipl.-Kfm. Horst Willershausen, Murnau
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Wolfgang Wilms, Arnsberg
 WP/StB Dipl.-Kfm. Alexander Winter, Olching
 vBP/StB Dipl.-Kfm. Lothar Wöltje, Hameln
 WP/StB Dr. Otto Würfl, Erlangen
 WP Dipl.-Oec. Torsten Zils, Rostock

Todesfälle

26.03.2017 vBP/StB Christa Stiefel-Turko, Schauenburg
 28.03.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Thomas Roessle, Stuttgart
 06.04.2017 WP/StB Dipl.-Oec. Stefan Knitz, Ravensburg
 21.04.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Carsten Heuer, M. Arts, Dinkelscherben
 08.05.2017 WP/StB Helmut Königsmann, Burscheid
 14.05.2017 vBP/RA FAFAR Dr. Peter Ahner, Hamburg
 21.05.2017 WP/StB Dipl.-Betriebsw. Wolfgang Wrzalka, Dortmund
 24.05.2017 vBP/StB/RB Dipl.-Kfm. Rudolf Meuser, Mönchengladbach
 27.05.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Dipl.-Volksw. Reinhold Kuffer, München
 27.05.2017 vBP/StB Dipl.-Finanzw. Reinhard Stolper, Altenriet
 28.05.2017 vBP/StB/RB Karl-Heinz Müller, Bonn
 29.05.2017 vBP/StB Dipl.-Kfm. Hans Günther Herbst, Forchheim
 14.06.2017 WP/StB Dipl.-Kfm. Rainer Grieshaber, Dreieich
 25.06.2017 vBP/StB Erich G. Höfler, Tegernsee
 05.07.2017 vBP/StB Dipl.-Kfm. Uta Wessels, Haren
 19.07.2017 WP/StB Siegfried Bragger, Biberach

Die Wirtschaftsprüferkammer wird den Verstorbenen ein ehrendes Andenken bewahren.

Berichte und Meldungen

Verlautbarung der APAS

Liste der Abschlussprüfer gemäß Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Die Abschlussprüferaufsichtsstelle (APAS) hat eine weitere Verlautbarung veröffentlicht:

Verlautbarung Nr. 3 vom 9. Juni 2017

Liste der Abschlussprüfer gemäß Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 537/2014

Nach Artikel 16 Abs. 3 der Verordnung ist die APAS verpflichtet, für Zwecke der Durchführung eines transparenten und diskriminierungsfreien Auswahlverfahrens jährlich eine Liste von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften zu veröffentlichen, die gesetzliche Abschlussprüfungen bei Unternehmen von öffentlichem Interesse durchgeführt haben. Die

vorliegende Aufstellung umfasst alle Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften, die im Jahr 2016 gesetzliche Abschlussprüfungen bei solchen Unternehmen beendet haben.

Auf der Internetseite der WPK steht eine Liste der Abschlussprüfer und Prüfungsgesellschaften für die Durchführung von Auswahlverfahren zur Verfügung. la

Verlautbarung Nr. 3 der APAS abrufbar unter www.wpk.de/link/mag031708/

Liste der WPK zu Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften abrufbar unter www.wpk.de/register/#c9179

Prof. Dr. Wolfgang Ewer ist BFB-Präsident/ Gerhard Albrecht ist Vizepräsident und Schatzmeister

Die Mitgliedsorganisationen des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB) wählten im Rahmen der Mitgliederversammlung am 21. Juni 2017 die neuen Führungsteams für die kommenden beiden Jahre.

Neuer BFB-Präsident wurde Prof. Dr. Wolfgang Ewer. Er folgte Dr. Horst Vinken nach, der gut dreieinhalb Jahre an der Spitze des BFB stand und satzungsgemäß nicht erneut kandidiert hatte. Prof. Dr. Ewer ist Rechtsanwalt und als Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Kiel in eigener Kanzlei tätig. Als Honorarprofessor lehrt er an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel öffentliches Recht und ist unter anderem Mitherausgeber der Neuen Juristischen Wochenschrift (NJW). Prof. Dr. Ewer ist Präsidiumsmitglied des Deutschen Anwaltvereins und engagiert sich bereits seit



Prof. Dr. Wolfgang Ewer



vBP/StB Gerhard Albrecht



WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen

dem Jahr 1994 im BFB, zuletzt als Vizepräsident.

Neuer Schatzmeister und Vizepräsident des BFB wurde der bisherige Vizepräsident vBP/StB Gerhard Albrecht, der auch Vizepräsident der WPK ist. Das Präsidium wird komplettiert durch eine Vizepräsidentin und sechs Vizepräsidenten.

In seinem Amt als Vorstandsmitglied des BFB bestätigt wurde

WP/RA Dr. Hans-Friedrich Gelhausen, Vizepräsident der WPK.

Weiterführende Informationen sind auf der Internetseite des BFB verfügbar. th

(Quelle: Pressemitteilung des BFB vom 22. Juni 2017)

Internetseite des BFB:
www.freie-berufe.de

Solide Wirtschafts- und Beschäftigungslage sowie mehr Selbstständige bei den Freien Berufen

Prof. Dr. Wolfgang Ewer, Präsident des Bundesverbandes der Freien Berufe (BFB), informiert über die Ergebnisse der BFB-Konjunkturumfrage Sommer 2017:

„Bei uns Freien Berufen läuft es rund. In ihrer Momentaufnahme zeichnen die befragten Freiberufler ein vorwiegend zufriedenes Bild. Daran wird sich auch im kommenden Halbjahr nichts Grundlegendes ändern. Lageanalyse und Perspektive prägen auch die Einstellungspolitik: Rund jeder Fünfte will mehr Mitarbeiter beschäftigen. Diese Kurzformel beschreibt die Kernergebnisse.“

Eine beachtliche Mehrheit stuft ihre aktuelle Geschäftslage als gut oder befriedigend ein, nur 14,3 % sind pessimistischer. In den nächsten sechs Monaten rechnet fast jeder Fünfte mit einer günstigeren Entwicklung, für rund zwei Drittel bleibt alles wie gehabt und mit 12,2 % erwarten 1,3 % mehr als im Vorjahressommer, dass sich ihre Situation verschlechtern wird. Im Vergleich zum Vorjahr sind Ist-Beschreibung und Ausblick ein wenig zurückhaltender, die Werte schwanken aber nur geringfügig. 17,6 % der befragten Berufsträger – 5 % mehr als vor einem Jahr – wollen weitere Mitarbeiter einstellen. Wermutstropfen ist leider, dass mit 11,7 % etwa 1,5 % mehr als im letzten Sommer befürchten, weniger Mitarbeiter zu beschäftigen. (...)

Aktuelle Geschäftslage

48,4 % der Befragten beurteilen ihre aktuelle Geschäftslage als gut, 37,3 % als befriedigend und 14,3 % als schlecht. Im Vergleich zu den Werten aus dem Sommer 2016 ist dies eine leichte Veränderung nach unten: Damals lagen die Werte noch bei 51,9 %, 35,5 % und 12,6 %.

Alle vier Freiberufler-Gruppen verzeichnen einen positiven Saldo. Besonders zufrieden zeigen sich die Befragten aus dem technisch-naturwissenschaftlichen Bereich gefolgt vom Bereich Rechts-, Steuer- und Wirtschaftsberatung, den Heilberufen sowie den Kulturberufen.

Hintergrund

Das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) befragte für den Bundesverband der Freien Berufe e. V. (BFB) im zweiten Quartal 2017 knapp 1.000 Freiberufler zur Einschätzung ihrer aktuellen wirtschaftlichen Lage, der voraussichtlichen Geschäftsentwicklung in den kommenden sechs Monaten sowie zum Spezialthema „Teilzeit“.

Mehr Selbstständige

Die Zahl der selbstständigen Freiberufler ist zwischen Jahresbeginn 2016 und 2017 von 1,344 Millionen auf 1,382 Millionen Personen gestiegen – ein Gesamtplus von 2,8 %. Darunter sind die technisch-naturwissenschaftlichen Berufe mit einem Plus von knapp 4 % auf nunmehr 261.000 Personen am stärksten gewachsen. Die rechts-, wirtschafts- und steuerberatenden Berufe folgen mit einem Anstieg von 365.000 auf 379.000 Berufsträger; dies entspricht einem Anstieg um 3,8 %. Die Kulturberufe haben um knapp 3,8 % zugelegt, ihre Zahl ist von 316.000 auf 328.000 Personen gestiegen.

Dies zeigt eine Statistik zu den Selbstständigen in den Freien Berufen zum Stichtag 1. Januar 2017, die das Institut für Freie Berufe in Nürnberg (IFB) für den BFB erhoben hat.

Bei den selbstständigen Freiberuflern arbeiten 3,299 Millionen sozialversicherungspflichtig Beschäftigte. Der Zuwachs beläuft sich auf knapp 3,3 % gegenüber dem Vorjahreswert (3,195 Millionen). Die Zahl der Auszubildenden legt mit 123.100 leicht um 0,9 % zu (2016: 122.000 Auszubildende). Die Zahl der mitarbeitenden, nicht sozialversicherungspflichtigen Familienangehörigen steigt von 269.000 auf 301.000 Personen und mithin um 11,9 %.

In Summe sind 5.105.100 Personen in den Freien Berufen tätig – ein Plus von knapp 3,6 %.
(Quelle: Pressemitteilungen des BFB vom 22. Juni und 20. Juli 2017)

Veranstaltungen

WPK-Terminkalender

www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

WPK aktuell Webinar

Mitgliederinformation online **Kammerversammlungen 2017**

Sie hatten keine Gelegenheit an den diesjährigen Kammerversammlungen teilzunehmen? Schauen Sie sich das Webinar an und erfahren Sie das Wesentliche.

Vortragsunterlagen unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/

WPK aktuell Fortsetzung auf Länderebene

Mitgliederinformation **Erste Erfahrungen mit den Neuerungen im Berufsrecht**

Im Herbst 2016 informierte die WPK in drei Veranstaltungen über die Neufassungen der Berufssatzung und der Satzung für Qualitätskontrolle. 2017 wird dieses Veranstaltungsangebot in aktualisierter Form auf Länderebene fortgesetzt. Vertreter der WPK, die die Neufassungen der Satzungen erarbeitet haben, werden vortragen und gerne Fragen beantworten.

Sie erhalten eine persönliche Einladung von Ihrer Landespräsidentin/Ihrem Landespräsidenten.

Berlin	18. September 2017	
Hamburg	19. September 2017	jeweils von
München	11. Oktober 2017	16:00 bis
Düsseldorf	12. Oktober 2017	19:30 Uhr
Frankfurt am Main	20. Oktober 2017	

Weitere Informationen und Anmeldung unter
www.wpk.de/mitglieder/veranstaltungen/



Vergütungsumfrage der WPK

- Für alle Mitglieder in eigener Praxis oder in gemeinsamer Berufsausübung sowie Berufsgesellschaften
- Für eine marktgerechte Vergütung Ihrer Mitarbeiter

Vom 18. September bis 13. Oktober 2017

**MACHEN
SIE MIT!**

- Ergänzende Hinweise finden Sie auf Seite 20 in diesem Heft. Fragen beantworten wir gerne unter Telefon 030 726161-113 oder per E-Mail an umfrage@wpk.de

Literaturhinweise

Internationale Rechnungslegung

IFRS 1 bis 16, IAS 1 bis 41, IFRIC-Interpretationen, Standardentwürfe



Von Prof. Dr. Bernhard Pellens,
StB Prof. Dr. Rolf Uwe Fülbier,
Prof. Dr. Joachim Gassen und
Prof. Dr. Thorsten Sellhorn

1.164 S., 10. überarbeitete Auflage, 39,95 €, Schäffer-Poeschel Verlag, Stuttgart 2017

Vor allem für kapitalmarktorientierte Unternehmen innerhalb der EU haben sich die International Financial Reporting Standards (IFRS) als einheitliche Rechnungslegungsregeln fest etabliert. Die Autoren behandeln alle wesentlichen Bilanzierungsthemen des Einzel- und Konzernabschlusses sowie Fragen der Unternehmenspublizität auf aktuellem Stand. Die Darstellung erfolgt in 27 autonomen Lerneinheiten, welche zahlreiche Beispiele und Übungsaufgaben sowie eine detaillierte Fallstudie enthalten. Jedes Kapitel beginnt mit Lernzielen und endet mit vertiefenden Literaturempfehlungen sowie Übungsaufgaben zur eigenen Erfolgskontrolle. Neben den neuen IFRS 15 und 16 werden weitere aktuelle Entwicklungen sowie bilanzanalytische Auswirkungen einzelner Bilanzierungsthemen und relevante Forschungsergebnisse vorgestellt.

Wirtschaftsprüfung case by case

Lösungen nach HGB mit Hinweisen auf ISA und US-GAAS



Von Prof. Dr. Jens Wüstemann und
Prof. Dr. Christopher Koch

Reihe: Betriebs-Berater Studium –
BWL case by case, 5., aktualisierte
Auflage, 260 S., 38,90 €, Verlag
Recht und Wirtschaft, Frankfurt/
Main 2017

Die Autoren behandeln in diesem Buch die Grundsätze einer ordnungsmäßigen Abschlussprüfung von der Prüfungsplanung bis zum Bestätigungsvermerk. Sie stellen die relevanten Prüfungsnormen zunächst systematisch dar und wenden sie anschließend auf praxisnahe Sachverhalte an. Alle zwölf Praxisfälle wurden in der Neuauflage aktualisiert, teilweise auch neu aufgesetzt. Die Lösungen erfolgen unter Berücksichtigung der Verlautbarungen des Berufsstandes (IDW) sowie der Veröffentlichungen aus Wirtschafts- und Rechtswissenschaften. Ergänzend erfolgen Hinweise auf internationale Standards sowie auf weiterführende nationale und internationale Literatur.

Abschlussprüfung

Spezialkommentar zu den §§ 316-324a
HGB Art. 4-7, 11, 12, 16-18 EU-APrVO



Von WP/StB/RA Prof. Dr.
Matthias Schüppen

222 S., 48 €, IDW Verlag, Düsseldorf
2017

Mit dem Abschlussprüfungsreformgesetz (AReG) und dem Abschlussprüferaufsichtsreformgesetz (APAReG) hat der Gesetzgeber das Abschlussprüfungsrecht der §§ 316-324a HGB umfassend reformiert und in weiten Teilen neu geregelt. Mit dem AReG sind unter anderem die Bereiche Pflichtrotation für Prüfungsmandate (§ 318 Abs. 1a HGB), Regelungen für die Erbringung von Nichtprüfungsleistungen (§ 319a Abs. 1 HGB) sowie Neuregelungen der Standards für den Bestätigungsvermerk (§ 322 HGB) betroffen. Das APAReG bringt zudem Neuerungen durch die Einführung neuer berufsrechtlicher Regelungen zu Qualitätssicherung, Unabhängigkeitsanforderungen und Dokumentationspflichten in § 319 HGB. Der Autor geht bei der Kommentierung insbesondere auf die Neuerungen in den §§ 316-324a HGB ein und integriert die zu § 319 HGB korrespondierenden Regelungen in der WPO.

Digitalisierung im Maschinenraum der Finanzdienstleister



Hrsg. KPMG

173 S., 49,95 €, Schäffer-Poeschel
Verlag, Stuttgart 2017

Die Erledigung von Finanzgeschäften per Smartphone macht noch keine Digitalisierung aus. Zu den größten Herausforderungen bei Banken und Versicherungen gehören unter anderem veraltete IT-Systeme und die Umbrüche im Zahlungsverkehr. Mehr als 40 Experten stellen die Auswirkungen dieser Entwicklungen auf den verschiedenen Ebenen der Geschäftsmodelle dar und stellen Fragen nach den erforderlichen Maßnahmen bei den IT-Systemen der Finanzdienstleister. Angesprochen sind zum Beispiel die Rolle von Cloud-Anwendungen und die Integration von Drittanbieterlösungen in die IT-Architektur. Eigene Kapitel widmen sich unter anderem Compliance-Fragen, Data-Analytics und der Informationssicherheit.

Stellenmarkt

NEU

Seit Juli 2017 online

Die Stellenbörse der WPK

Der neue kostenlose WPK Service für Praxen und Bewerber: Stellenangebote und -gesuche in der Wirtschaftsprüfung.

www.wpk.de/stellenboerse/

Wir suchen Sie als:

WP/StB (m/w)

mit einer überzeugenden Persönlichkeit, als zukünftigen Partner, in einer kleineren WPG im Raum Karlsruhe.

Entdecken Sie Ihre Möglichkeiten unter: www.treuhand-rastatt.de

 FOLLNER & WILD
Treuhand Rastatt GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Wir sind eine überregional tätige Rechtsanwalts-, Wirtschaftsprüfer- und Steuerberatersozietät mit Sitz in Gießen und Frankfurt. Wir beraten mittelständische und öffentliche Unternehmen umfassend auf rechtlichem, steuerlichem und betriebswirtschaftlichem Gebiet. Im Bereich Prüfungswesen liegen Schwerpunkte unserer Tätigkeit in der Prüfung privater und öffentlicher Unternehmen, in der Durchführung von Unternehmensbewertungen sowie in der Aufstellung von Sanierungskonzepten.

Zur Verstärkung unseres Teams in Gießen suchen wir einen

Wirtschaftsprüfer (m/w)

sowie einen

Prüfungsleiter/Prüfer (m/w)

Es erwartet Sie ein vielseitiges, interessantes Aufgabengebiet, eine der Aufgabenstellung entsprechende attraktive, überdurchschnittliche Vergütung sowie die Möglichkeit, Ihre beruflichen Fähigkeiten auszubauen. Bei persönlicher und fachlicher Eignung bieten sich in unserer Kanzlei hervorragende Entwicklungsmöglichkeiten.

Sofern Sie sich angesprochen fühlen, richten Sie bitte Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen an:

HAAS & HAAS

WIRTSCHAFTSPRÜFER ■ STEUERBERATER ■ RECHTSANWÄLTE

GIESSEN ■ FRANKFURT

Bahnhofstraße 62 · 35390 Gießen · Telefon: 0641 7964-0

www.haas-und-haas.de · E-Mail: info@haas-und-haas.de

ASG | ASCHE STEIN GLOCKEMANN VERSTL WIEZORECK
Rechtsanwälte Steuerberater Wirtschaftsprüfer

Hamburg: Mittelständische Rechtsanwalts- und Steuerberatungskanzlei mit angeschlossener Wirtschaftsprüfungsgesellschaft und anspruchsvollem Mandantenstamm sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen qualifizierten, unternehmerisch denkenden

Wirtschaftsprüfer (m/w)

zur eigenverantwortlichen Betreuung des wachsenden Mandantenstammes mit konkreter Perspektive auf eine Partnerstellung.

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung. Bitte richten Sie diese – sehr gerne auch per E-Mail – an:

Herrn WP/StB Carsten Müller
Neuer Wall 54
20354 Hamburg
Carsten.Mueller@aschestein.de

Wir sind eine mittelständische, dynamische Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungskanzlei mit Standorten in Würzburg, Frankfurt und Gera. Für unseren Hauptsitz in Würzburg suchen wir einen

Wirtschaftsprüfer (m/w)

Die Position ist höchst interessant und bietet umfangreiche Mandats- und Personalverantwortung. Selbstständige Jahresabschlussprüfungen sowie die Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen gehören genauso dazu wie die fachliche Teamleitung, die Vertretung gegenüber Finanzbehörden, die direkte Mandatsbetreuung sowie anspruchsvolle Projekt- und Sonderaufgaben. Erfahrungen im Bereich Non-Profit-Unternehmen wären von Vorteil.

Wir erwarten Teamgeist, Flexibilität, Leistungsbereitschaft, Freude am selbstständigen Arbeiten und die Identifikation mit Kanzlei und Region.

Wir bieten Ihnen eine marktgerechte Vergütung, eine offene Arbeitsatmosphäre, modernste Büroräumlichkeiten, fachliche Weiterbildungen, sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten sowie die konkrete Möglichkeit zur Kanzleibeteiligung.

Zuschriften per E-Mail an: v.hemberger@kanzlei-hps.de | Telefonische Anfragen an: 0931 30988-0

HPS | Hemberger Prinz Siebenlist GmbH & Co. KG

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | www.kanzlei-hps.de

Wirtschaftsprüfer/Steuerberater (ggf. cand. WP) m/w

Von mittelständischer (rd. 15 Mitarbeiter) Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft in München gesucht.

Das Aufgabengebiet umfasst die laufende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung von Unternehmen unterschiedlicher Größe und Privatpersonen, Leitung von Jahresabschluss- und Sonderprüfungen, Betreuung von steuerlichen Außenprüfungen, begleitende Unterstützung der Mitarbeiter bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und Steuererklärungen. Idealerweise verfügen Sie über eine mehrjährige Berufserfahrung im Bereich der Steuerberatung und Wirtschaftsprüfung.

Im Zusammenhang mit dem bevorstehenden Ausscheiden des Seniorpartners besteht die konkrete Aussicht auf Beteiligung innerhalb der nächsten 2 Jahre.

Bewerbungen erbitten wir vertraulich z. H. Herrn WP/StB Dieter Geissen; Limmer & Geissen Treuhandgesellschaft mbH, Maillingerstr. 5, 80636 München, Tel. 089/12144-144 oder per Email an: d.geissen@limmer-geissen.de

Wir sind eine moderne, mittelständisch orientierte Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft, bestehend aus vier erfahrenen Partnern und 25 qualifizierten Mitarbeitern, mit Sitz in Pinneberg. Zur Verstärkung unserer Führungsebene suchen wir zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

Wirtschaftsprüfer (m/w)

Unsere Tätigkeitsschwerpunkte liegen auf

- der betriebswirtschaftlichen und steuerlichen Beratung unserer Mandanten bei Bewertung, Sanierung und Umstrukturierung sowie Kauf und Verkauf von Unternehmen
- der laufenden Prüfung und Erstellung von Jahres- und Konzernabschlüssen
- der laufenden steuerlichen Beratung inkl. steuerlicher Außenprüfungen

Hierfür erwarten wir, dass Sie neben beruflicher Erfahrung eine lösungsorientierte, unternehmerische Denk- und Vorgehensweise sowie Teamgeist und Eigenständigkeit mitbringen. Außerdem wären Kenntnisse im Bereich Leasing von Vorteil.

Im Gegenzug bieten wir Ihnen anspruchsvolle, abwechslungsreiche und verantwortungsvolle Aufgaben in einem hochmotivierten Arbeitsumfeld sowie ein attraktives Einstiegsgehalt. Des Weiteren besteht eine konkrete Aussicht auf Aufnahme in unseren Partnerkreis.

Zuschriften bitte per E-Mail an: niels.bloedorn@rbm-partner.de

RBM Dr. Blödorn + Ritzmann GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Rübekamp 14-16 · 25421 Pinneberg
Telefon 04101 / 534 0 · www.rbm-partner.de

 **RBM + PARTNER**
STEUERBERATUNG • WIRTSCHAFTSPRÜFUNG

RENNEBERG + PARTNER



Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, Rechtsanwälte

Wir sind eine interdisziplinäre Steuerberatungs-, Wirtschaftsprüfungs- und Rechtsanwaltskanzlei mit ca. 50 Mitarbeitern (davon 14 Berufsträger), die vor 50 Jahren in Göttingen gegründet wurde. 2006 eröffneten wir einen weiteren Standort in Hamburg. Wir betreuen mit Schwerpunkt in Norddeutschland, aber auch im gesamten Bundesgebiet Mandanten zahlreicher Branchen. Dazu zählen Unternehmen unterschiedlicher Größe, Unternehmensgruppen und Konzerne. Daneben betreuen wir Privatpersonen und öffentliche Einrichtungen. Weitere Informationen können Sie unserer Homepage www.rup.de entnehmen.

Für unseren Standort unweit der Universitätsstadt Göttingen suchen wir einen

WIRTSCHAFTSPRÜFER / STEUERBERATER (m/w)

Sie verfügen über mehrjährige Erfahrungen in der Erstellung und Prüfung komplexer Jahres- und Konzernabschlüsse sowie in der Durchführung von Sonderprüfungen. Fundierte betriebswirtschaftliche Kenntnisse, gute IT- und englische Sprachkenntnisse runden Ihr Profil ab; ebenso verfügen Sie über Engagement, sichereres Auftreten und ausgesprochen gute soziale und kommunikative Fähigkeiten.

Es bieten sich bei erfolgreicher Zusammenarbeit sehr gute Entwicklungsmöglichkeiten bis hin zur Partnerschaft in unserer Kanzlei.

Bitte senden Sie Ihre Bewerbungsunterlagen – vorzugsweise per E-Mail – an Herrn Ottermann, ottermann@rup.de, der Ihnen unter der Telefonnummer 05508 9766-0 auch gerne vorab telefonisch für Fragen zur Verfügung steht.

Renneberg + Partner, Herr Ottermann, Postfach 3143, 37021 Göttingen

Wir sind eine renommierte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit Sitz in Memmingen, im schönen Allgäu. Schwerpunkte unserer Tätigkeit sind Jahres- und Konzernabschlussprüfungen, die Erstellung von Jahresabschlüssen sowie die umfassende steuerliche und betriebswirtschaftliche Beratung namhafter Mandanten.

Zur Verstärkung unseres Teams suchen wir einen

Wirtschaftsprüfer (m/w)

Sie werden eigenverantwortlich anspruchsvolle Mandate betreuen und den direkten Mandantenkontakt pflegen. Regelmäßige Fortbildungsveranstaltungen, ein sehr angenehmes Betriebsklima und gute Entwicklungsperspektiven erwarten Sie in unserer Gesellschaft.

Zuschriften per E-Mail: amelie.kast@abt-treuhand.de

Kooperationswünsche

Anzeigen auch auf www.wpk.de/anzeigen/kooperationswuensche/

WP/StB, langjährig erfahren als Gerichts- und Parteigutachter sowie aus ständiger projektbezogener Mitarbeit bei großer internationaler WPG im Sachgebiet Unternehmensbewertung, analysiert Drittgutachten und erstellt Gegengutachten zur Durchsetzung der Rechtsinteressen von Mandanten sowie in berufsrechtlichen Haftungsfällen zur Verifizierung geforderter Schadenshöhen.

Kontakt unter

E-Mail info_wp-ub@t-online.de

oder

WPK 3201

WP/StB/CPA, Dipl.-Kfm., Ende 40, mehr als 20 Jahre Berufserfahrung in der Prüfung und Beratung mittelständischer Unternehmen in unterschiedlichen Rechtsformen bei „Big Four“, davon mehrere Jahre im Ausland (Englisch/Französisch verhandlungssicher, Spanisch Grundkenntnisse), bietet bundesweit Zusammenarbeit an. Umfangreiche Kenntnisse in der Erstellung und Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen nach HGB- und IFRS-Prüfungen vorhanden. Gerne auch Berichtskritik. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandantenschutz sind selbstverständlich. Kontakt unter

E-Mail ak_wp_plz7@yahoo.com oder

WPK 3202

Dipl.-Betriebsw., WP/StB, 59 J., sucht während der Rentenphase ab 1.1.2018 eine Zusammenarbeit auf freiberuflicher Basis im Bereich Berichtskritik oder Qualitätssicherung. Umfassende Erfahrungen bei der Prüfung von Handel- und Produktionsunternehmen, Banken sowie bei EEG Anträgen vorhanden.

WPK 3203

WP, Dipl.-Kfm., Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener Praxis, mit langjähriger Erfahrung in Prüfung und Beratung vorwiegend mittelständischer Unternehmen, sucht freie Mitarbeit bei Abschlussprüfungen bzw. Qualitätssicherung (Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen), vorzugsweise im Rhein-Main-Gebiet.

WPK 3204

WPIn/StBin, Dipl.-Kffr., Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet freie Mitarbeit bei Jahresabschluss- und Sonderprüfungen. Vorzugsweise in Baden-Württemberg. Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 3205

Unternehmensbewertungen nach IDW S1 – vereinfachtes Ertragswertverfahren: WP erstellt bundesweit kostengünstig und schnell Gutachten. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 3206

Netzwerkfreier WP bietet bundesweit fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung (Prüfung von Jahres- und Konzernabschlüssen, EEG-Prüfungen, Prüfung von Stiftungen, Prüfungen nach § 53 HGrG, MaBV-Prüfungen, div. Sonderprüfungen wie z.B. Prospektprüfungen, Gründungs- und Kapitalerhöhungsprüfungen, div. Gutachten wie z.B. Unternehmensbewertungen, Fortführungsprognosen, Sanierungs- und andere Gutachten, etc.) an. Mandatsschutz wird garantiert.

WPK 3207

AReG und APAReG: Seit rund 25 Jahren im Bereich Wirtschaftsprüfung bundesweit tätiger WP übernimmt gerne Prüfungsmandate. Eine kollegiale, langfristige Zusammenarbeit wird angestrebt.

WPK 3208

Netzwerkfreier, erfahrener WP/CPA/StB aus München übernimmt bzw. unterstützt bundesweit bei Prüfungen und weiteren Vorhaltungsaufgaben, Sonderprojekten sowie bei betriebswirtschaftlicher Beratung und internem Qualitätsmanagement.

WPK 3209

Unabhängiger WP/StB mit langjähriger Spezialisierung auf Unternehmensverkauf (inhabergeführter Mittelstand), bestens vernetzt (Rechtsanwälte, Private Equity) bietet in Baden-Württemberg projektbezogene Zusammenarbeit an. Diskrete Vorgehensweise/Mandatsschutz ist selbstverständlich.

WPK 3210

Hamburger WP/StB-Kanzlei mit langjähriger – auch internationaler – Berufserfahrung bietet auf Basis freier Mitarbeit, ggf. auch mandantenseitig, Unterstützung bei Prüfungen und Erstellungen von Jahres- und Konzernabschlüssen (sowohl nach nationalen als auch internationalen Vorschriften – Teilnahmebescheinigung nach § 57a WPO vorliegend) sowie Sonderprüfungen (Due Diligence, Umwandlungen u.ä.), betriebswirtschaftliche Beratung (integrierte Unternehmensplanung, Kostenrechnung, Controlling, Gutachtenerstellung u.ä.) sowie Steuerberatung. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt unter

E-Mail m.stuermer@consultia.de

WP (kein ehemaliger Mitarbeiter der „Big Four“) übernimmt freiwillige Prüfungen und Pflichtprüfungen. Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz ist selbstverständlich.

Kontakt: Frese Treuhand GmbH & Co. KG WPG
Große Straße 24
28870 Ottersberg
Telefon 04205 3955-0
Telefax 04205 3955-55

Rheinland-Pfalz/NRW: WP/StB, FBfIntStR, Dipl.-Kfm., Ende 30, „Big Four“ als auch mittelstandserfahren, sucht ab Quartal 4/2017 die Möglichkeit einer freien Mitarbeit bei interessanten Mandaten (bundesweit) – Mandatsschutz ist selbstverständlich

Freue mich auf Anfragen:

E-Mail info@wirtschaftspruefer-rheinland.de

WP bietet Mitarbeit bei Erstellung und Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen (HGB, IFRS), auch als Interim-Manager beim Mandanten.

Kontakt: E-Mail wp-interim@gmx.de

Mittelständische WPG im Rhein-Main-Gebiet, mit Spezialisierung auf Banken und Finanzdienstleister, bietet Mitarbeit für (angehenden) WP bei entsprechenden Aufträgen ab Herbst/Winter 2017. Praktische Erfahrungen

mit KWG, WpHG bzw. GwG sind Voraussetzung.

Kontakt bzw. weitere Informationen erhalten Sie unter E-Mail info@app-audit.de

Kleine, etablierte, reine WP-Kanzlei (tätig im Raum Augsburg, München, Allgäu) sucht aufgrund bestehender Wachstumsmöglichkeiten im Bereich Buchführung/Lohnbuchhaltung/Steuererklärungen für KMU steueraffinen WP/WPin oder StB/StBin zur Zusammenarbeit mit Beteiligungsoption. Eigener Mandantenstamm kann gerne mitgebracht werden. Mitarbeit im WP-Bereich ist fallweise erwünscht. Kontakt unter E-Mail wp_stb2017@web.de

WP übernimmt bundesweit Prüfungen nach § 53 HGrG, nach § 16 MaBV, nach § 36 WpHG und nach § 24 FinVermv sowie EEG- und KWKG-Prüfungen.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury

Telefon 0341 45113-46

Telefax 0341 49571-47

E-Mail dr.bury@t-online.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an.

Kontakt unter Telefon 05205 7515-0

Telefax 05205 7515-29

E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

WPin aus einer mittelständischen WPG in Hamburg bietet überregional externe Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung (§ 48 Abs. 2 und 3 BS WP/vBP) an.

Kontakt: Viola Beecken

Telefon 0172 6329809 oder

E-Mail VB@ViolaBeecken.de

WPin, Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätssicherung bietet Unterstützung bei der Nachschau sowie Berichtskritik an.

Kontakt: WPin/StBin Barbara Echinger

Telefon 07153 4089125

E-Mail wpg.echinger@gmx.de

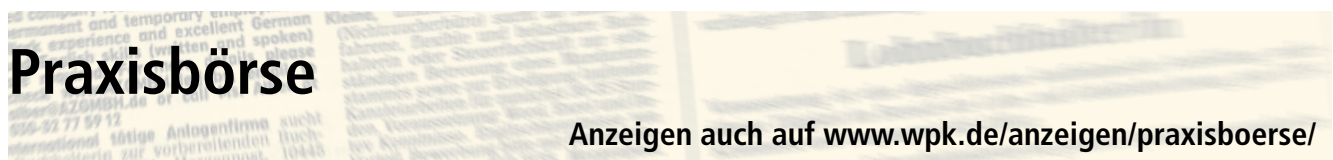
Bundesweite Kooperation, Zusammenarbeit? EEG? Qualitätskontrollprüfungen? Erfahrener WP bietet zuverlässige Zusammenarbeit bei Abschlussprüfung, Gründungsprüfung und Sonderprüfung jeder Unternehmensgröße, Rechtsform und Branche zu kollegialen Konditionen. Prüfung nach § 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.

Kontakt: UNION AG WPG

WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum

Telefon 0921 889-0

E-Mail gruenbaum@unionag.de



Praxisbörse

Anzeigen auch auf www.wpk.de/anzeigen/praxisboerse/

WP/StB in Neustadt/Weinstraße sucht

Zusammenarbeit

mit Kollegin/en, die/der an der Übernahme der Praxis Ende 2017 interessiert ist. Nachhaltiger Jahresumsatz ca. 380.000 Euro, Büroräume ca. 300 qm, ausgelegt auf 8 Einzelarbeitsplätze und Besprechungsraum.

WPK 3301

Renommierte Hamburger WP/StB-Kanzlei mit angeschlossener WPG sucht im Rahmen der Altersnachfolge einen

WP/StB (m/w) als weiteren Partner.

Schwerpunkt der Tätigkeit ist die umfassende steuerrechtliche und betriebswirtschaftliche Beratung sowie die Prüfung anspruchsvoller, mittelständischer Mandanten.

Ihre erste Kontaktaufnahme richten Sie bitte an
Bonn@bonn-partner.de · Internet: bonn-partner.de

WP/StB in Westfalen, mit sehr guter Mandantenstruktur, sucht jüngere/n WP/StB (cand.) als Partner zur mittelfristigen Nachfolgeregelung.

WPK 3302

Gut eingeführte WPG im Raum Mittelhessen sucht den Partner bzw. die Partnerin, der oder die in sehr absehbarer Zeit alle Anteile und die Führung der Gesellschaft übernimmt.

Die Mandantschaft besteht zum großen Teil aus langjähriger Stammkundschaft. Der Anteil der Steuerberatungsaufträge der Gesellschaft beträgt etwa 40%. Es besteht auch die Möglichkeit, einen beherrschenden Anteil an der nahe stehenden Steuerberatungskanzlei ganz oder teilweise zusätzlich zu übernehmen. Gesucht wird ein(e) WP/WPin im Alter bis zu 50 Jahren, der oder die mit den steuerlichen

und prüferischen Problemen der mittelständischen privaten Wirtschaft aller Rechtsformen und kommunalen Unternehmen vertraut und in Mittelhessen heimisch ist, nach dorthin zurückkehren möchte oder sich vorstellen kann, den Lebensmittelpunkt seiner Familie dauerhaft nach Mittelhessen zu verlegen. Vorstellbar ist auch, einen jungen WP-Kollegen oder eine junge WP-Kollegin kurz vor oder nach

dem WP-Examen über einen Zeitraum von bis zu 2 Jahren mit den Belangen der Mandantschaft vertraut zu machen. Geboten wird eine interessante, lukrative, krisensichere Existenz in Selbstständigkeit. **WPK 3304**

Mittelständische WP/StB-Kanzlei in Stuttgart, mit Erfahrung in der erfolgreichen Übernahme von weiteren Kanzleien, sucht WP/StB-Kanzlei bzw. StB-Kanzlei zur Übernahme oder Kooperation im Rahmen einer geordneten Nachfolge. **WPK 3305**

Wirtschaftsprüferkanzlei in Hamburger Innenstadt (Neuer Wall): Abgeschlossener Bürogemeinschaftsraum mit einem Arbeitsplatz im Sekretariat zur Untermiete für eine/n WP/ WPin oder StB/StBin. Heller Raum von ca. 14 m², Küche, Empfang und Besprechungsraum können mitbenutzt werden, Anschlüsse an Internet sind vorhanden. Es erwartet Sie ein freundliches Team. **WPK 3306**

Raus aus der teuren Gewerbemiete: Der Weg für 4 bis 5 Sozien, die sich einig sind! Verkauf direkt vom Eigentümer: Als Anwalts- und Notarkanzlei genutzte, gepflegte Villa in Bestlage in Berlin-Grunewald, auch für WP/StB geeignet, Archivfläche vorhanden, Parkplätze kein Problem, Preis auf Anfrage. **WPK 3307**

WP/StB, m/w, zur Beteiligung an einer neu zu errichtenden Wirtschaftsprüferkanzlei und einer existierenden, strategisch auf Wachstum ausgerichteten StBG gesucht. Gern selbstständig und doch im Team? Gern das Wachstum in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Start Up-Beratung und Nachfolge-

beratung, aber auch internationale Betreuung begleiten und am Erfolg teilhaben? Dann eine Nachricht an Telefon 015125221807 oder E-Mail Reinhard.Haeckl@haeckl-treuhand.de

Zwei ehemalige WP, z. Zt. nicht bestellt, derzeit in der Industrie tätig, mit langjähriger „Big Four“-Erfahrung suchen Wirtschaftsprüfungs-/Steuerberatungskanzlei im Großraum Stuttgart zum Kauf oder Beteiligung. Eine Zusammenarbeit zur Sicherstellung einer verantwortungsvollen und erfolgreichen Überleitung wird angestrebt. Eine vertrauensvolle Behandlung der erhaltenen Information wird selbstverständlich zugesichert. Kontaktaufnahme über E-Mail wp_neu@web.de

StBG und WPG mit 3 Gesellschaftern und rund 25 Mitarbeitern in der Region Braunschweig sucht Im Rahmen einer Nachfolgeregelung eine/n StBin/StB mit Berufserfahrung für eine Vollzeitätigkeit mit Beteiligungsoption. Unser Schwerpunkt ist die umfassende steuerliche Betreuung mittelständischer Unternehmen, Freiberufler, Vereine und Privatpersonen. Kontakt per E-Mail an carsten.vogt@apex-stb.de

Praxisübergabe geplant? WP bietet Praxis-/ Mandatsübernahme mit fairer Überleitung. Kontakt: E-Mail wp-kooperation@gmx.de

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei in Baden-Württemberg zum Kauf, zur Beteiligung oder zur Kooperation gesucht. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert.

Kontakt unter PKF WULF & PARTNER
E-Mail m.wulf@pkf-wulf.de

Köln: Moderner, hoch motivierter und akquisitionserfahrener WP/StB, 40 J., in eigener Kanzlei, sucht moderne WP (m/w) bzw. WPG in Köln zwecks Fusion, Übernahme oder Beteiligung. Belastbares Netzwerk ist vorhanden und wird gleichzeitig gewünscht. Es wird eine Partnerschaft angestrebt, die als Unternehmensgemeinschaft gemeinsam etwas bewegen will. Kontakt: E-Mail wp-cologne@mail.de

Kleinere WPG im Rhein-Main-Gebiet, spezialisiert auf Sonderprüfungen für die BaFin, aus Altersgründen abzugeben. Kontakt: E-Mail Praxisnachfolge@online.ms

Wirtschaftsprüfungs- und/oder Steuerberatungskanzlei zum Kauf oder zur Beteiligung gesucht, gerne auch im Rahmen einer Kooperation oder Gesamtübernahme. Vertrauliche Behandlung wird zugesichert. Kontakt unter PKF Riedel Appel Hornig GmbH E-Mail partner-pkf-hd@pkf-hd.de

Mittelständische WP/StB-Kanzlei aus dem Rhein-Neckar-Raum sucht WP/StB-Kanzlei bzw. StB/Kanzlei zur Übernahme. Eine mittelfristige kollegiale Zusammenarbeit im Rahmen einer geordneten Nachfolge ist ebenso möglich wie eine kurzfristige Übernahme, wobei wir für weitere Modalitäten offen sind. Angebote bitte an: E-Mail kanzleigesucht@web.de

System der Qualitätskontrolle

Anzeigen auch auf www.wpk.de/anzeigen/qualitaetskontrolle/

Langjährig selbstständiger WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, führt auch nach APAREG bundesweit insbesondere für kleine und mittelständische WP-Praxen externe Qualitätskontrollen durch. Auch Vorbereitungen auf die externe Qualitätskontrol-

le, interne Nachschauen, Berichtskritiken, auftragsbegleitende Qualitätssicherungen, etc. sind alternativ möglich. **WPK 3401**

Netzwerkunabhängige WPG aus Mannheim führt professionell Qualitätskontrollen durch.

Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus wird kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitender Qualitätssicherung geboten.

Kontakt: DELTA Revision GmbH
 WP StB Klaus Bertram
 Telefon 0621 12266-50
 E-Mail klaus.bertram@delta-revision.de
 Internet www.delta-revision.de

Mittelständische WPG in Münster führt bundesweit effizient Qualitätskontrollen durch. Darüber hinaus wird Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WP/StB Gordon Börder
 Fischer & Günnewig Partnerschaft mbB WPG StBG
 Wilhelmstr. 29
 48149 Münster
 Telefon 0251 26513-41
 E-Mail boerder@fischer-guennewig.de

Mittelständische und als Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO registrierte WPG in Baden-Baden bietet bundesweit Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO oder Beratung bei der Einführung eines Qualitätssicherungssystems bei kleinen bis mittelgroßen WP-Praxen und WPG an. Die Übernahme von Pflichtprüfungen ist möglich. Mandantenschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich.

Kontakt: WP/StB Thomas Kuhlmann
 JU-GmbH WPG
 Telefon 0160 96637457
 E-Mail Thomas.Kuhlmann@ju-gmbh.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO aus dem Raum Frankfurt a.M. mit umfangreicher Erfahrung im Bereich Jahresabschlussprüfung mittelständischer GmbH und GmbH & Co. KG sowie der Qualitätskontrolle kleiner WP-Praxen mit einer begrenzten Anzahl von Prüfungsmandanten führt die externe Qualitätskontrolle für Berufskollegen zeitnah und zügig durch.

Kontaktaufnahme bitte unter:
 E-Mail stbreiche@t-online.de

Mittelständische WPG in Krefeld (ohne Netzwerkmitgliedschaft), Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, bietet bundesweit effiziente Durchführung von Qualitätskontrollen an. Umfangreiche Erfahrungen aus vielen – seit dem Jahr 2002 – durchgeführten Qualitätskontrollen sowohl von kleinen WP-Praxen

als auch von überregional tätigen mittelständischen Großpraxen mit mehreren hundert Mitarbeitern und internationaler Netzwerkanbindung. Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von § 319a HGB-Unternehmen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Mandantenschutz wird zugesichert.

Kontakt: WP/StB Dipl.-Ökon. Ralf Oymanns
 Treuhand- und Revisions-AG Niederrhein WPG StBG
 Uerdinger Straße 267
 47800 Krefeld
 Telefon 02151 959-123
 E-Mail oymanns@treuhand-niederrhein.de
 Internet www.treuhand-niederrhein.de

Mittelständisch orientierte WPG mit über 10-jähriger Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt kollegiale und effiziente Prüfungen nach § 57a WPO für kleinere und mittlere Praxen durch.

Kontakt: WP/StB Michael Russ
 Telefon 07321 22091
 E-Mail michael.russ@rhk-wp.de
 Russ Haible Kubina GmbH & Co. KG WPG StBG Brenzstr. 28
 89518 Heidenheim

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung bietet bundesweit Durchführung von Qualitätskontrollen in kleineren und mittleren WP-Praxen an.

Kontakt: Prof. Dr. Skopp & Kollegen
 WP/StB Prof. Dr. Hanns Robby Skopp
 Regensburger Str. 56
 94315 Straubing
 Telefon 09421 96266
 Telefax 09421 962689
 E-Mail info@skopp-collegen.de

Auf Qualitätsmanagement spezialisierte WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit zwei für das neue QS-Kontrollverfahren qualifizierten WPinnen, bietet bundesweit Unterstützung bei der Vorbereitung auf die externe Qualitätskontrolle (Verbesserungen im QSS) oder die Durchführung von QKP bei mittleren und kleinen Praxen an. Erfahrung aus eigener Prüfungstätigkeit in der IT gestützten Qualitätssicherung der Prüfungsdurchführung durch Prüfprogramme (u. a. Audicon, AP Comfort DATEV). Kenntnisse und Erfahrungen in der Prüfung von kommunalen Unternehmen,

§ 319a HGB-Prüfungen und IFRS-Abschlüssen sind vorhanden. Ferner wird Unterstützung bei der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung angeboten.

Kontakt: WPin Barbara Hoffmann (Mannheim) und WPin Corinna Ahrendt (Berlin)
 Telefon 030 567950-28
 E-Mail info@3d-wp.de
 Internet
 www.3d-wp.de/qualitätskontrollprüfung

WP, langjähriger Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweit die Durchführung von Qualitätskontrollen nach § 57a bzw. 57g WPO bei kleinen und mittelgroßen WP-, vBP-Praxen und WPG/BPG sowie von Berichtskritik und Nachschau an.

Kontakt: WP Dr. Helmut Bury
 Telefon 0341 45113-46
 Telefax 0341 49571-47
 E-Mail dr.bury@t-online.de

Netzwerkunabhängige WPG aus Mannheim führt bundesweit Qualitätskontrollen durch. Umfangreiche Erfahrungen aus durchgeführten Qualitätskontrollen bei kleinen und mittleren Praxen liegen vor. Darüber hinaus bieten wir kleineren Einheiten Unterstützung bei der Berichtskritik, Nachschau und auftragsbegleitenden Qualitätssicherung.

Kontakt: DELTA Revision GmbH
 WP/StB Klaus Bertram
 Telefon 0621 1226650
 E-Mail klaus.bertram@delta-revision.de
 Internet www.delta-revision.de

Mittelständisch orientierte WPG mit umfangreicher Erfahrung in der Qualitätskontrolle führt bundesweit Prüfungen nach § 57a WPO durch. Daneben wird Unterstützung bei der praktischen Durchführung der auftragsbezogenen Qualitätssicherung (auftragsbegleitende QS und Berichtskritik) angeboten.

Kontakt: WP/StB Holger Stefaniak
 Telefon 02064 60960-0
 E-Mail Stefaniak@rps-wp.de

Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO in Hagen/Westfalen führt bundesweit Qualitätskontrollen nach § 57a WPO für kleine und mittlere Berufspraxen und Berufsgesellschaften durch. Langjährige praktische Erfahrung.
 Kontakt: Dr. Reiner Deussen

Körnerstr. 84
58095 Hagen
Telefon 02331 922150
E-Mail dr.deussen@deussen.de

Erfahrener WP, tätig in eigener WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, bietet bundesweite Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO sowie die Übernahme der Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung an. Mandatsschutz sowie kollegiales Verhalten ist selbstverständlich.

Kontakt: TST GmbH WPG/StBG
WP/StB Thomas Stastny
Telefon 0621 3895313
E-Mail t.stastny@tst-wp.de
Internet www.tst-wp.de

Mittelständische WPG, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit bundesweit mehr als 70 durchgeführten Qualitätskontrollen. Leitender Fachauditor für Zertifizierung von WP- und StB-Praxen nach DIN EN ISO 9001:2015 und DStV-Qualitätssiegel. Auch Nachschau, Berichtskritik und auftragsbegleitende Qualitätssicherung.

Kontakt:
WP/StB Dipl.-Vw. Michael Weidenfeller, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO
Marx & Jansen Revisions- und Treuhand-GmbH WPG/StBG
Telefon 02689 9850-0
Internet www.marx-jansen.de

Auf kleine bzw. mittelständische WP-Praxen spezialisierter Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet effiziente und faire Qualitätskontrolle sowie externe Praxis- und Berichtsnachschauen wahlweise ab Berlin oder Lüneburg an; es besteht keine Mitgliedschaft in Netzwerken o.ä.

Kontakt: Telefon 030 327659-90
E-Mail r.kruse-kraft@t-online.de
Internet www.wp-kruse-kraft.de

Qualitätskontrollprüfungen? EEG? Seit 2002 zügige und effiziente Durchführung von Qualitätskontrollprüfungen nach § 57a WPO, Übernahme der Nachschau sowie Berichtskritik bei kleinen und mittelgroßen Berufskollegen. Mandatsschutz und kollegiale Zusammenarbeit sind selbstverständlich. Prüfung nach

§ 64 EEG zur Begrenzung der EEG-Umlage.
Kontakt: UNION AG WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Hubert E. Grünbaum
Telefon 0921 889-0
E-Mail gruenbaum@unionag.de

Erfahrener Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO bietet deutschlandweit die Durchführung der Qualitätskontrolle an. Mit rd. 300 durchgeführten Prüfungen, vor allem kleiner und mittelgroßer WP/vBP-Praxen, wird über umfangreiches Know-how verfügt, Qualitätskontrollen zügig und zu attraktiven Konditionen abzuwickeln. Umfassende praktische Erfahrungen und aktuelle fachliche Kenntnisse vorhanden, die auch in speziellen Fortbildungen für PfQK vermittelt werden.

Nähere Informationen:
WP/StB Dipl.-Kfm. Andreas Köhl
Telefon 0871 92424-0
E-Mail ak@koniarski-stb.de
Internet www.koniarski-stb.de

Mittelständische WPG in Hamburg führt bundesweit externe Qualitätskontrollen gemäß § 57a WPO durch. Erfahrungen aus einer Vielzahl bei mittelständischen Praxen durchgeführten externen Qualitätskontrollen (sowohl Erst- als auch Folgeprüfungen) sind vorhanden. Ansprechpartner für ein erstes einführendes Gespräch mit der Prüferin für Qualitätskontrolle (nach § 57a Abs. 3 WPO): Viola Beecken. Sie ist auch als Auditor für Zertifizierungen nach DIN EN ISO 9001:2015 und das DStV-Qualitätssiegel 2015 tätig.

Telefon 0172 6329809 oder
E-Mail VB@ViolaBeecken.de

WP, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, Sitz im Rhein-Main-Gebiet, führt Qualitätskontrollen für kleinere und mittlere Berufspraxen durch. Alternativ zur externen Qualitätskontrolle werden Berichtskritik und weitergehende Qualitätssicherungsmaßnahmen angeboten.

Kontakt: WP Dipl.-Kfm. Rainer Dammel
Telefon 06105 26371
E-Mail info@wp-dammel.de

Kleine WPG (Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO) bietet externe Berichtskritik und die Durchführung der Nachschau an. Kontakt unter Telefon 05205 7515-0

Telefax 05205 7515-29
E-Mail winkelmann@kanzlei-winkelmann.de

Prüferin für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, mit langjähriger Erfahrung führt externe Qualitätskontrollen nach § 57a WPO durch.
Kontakt: WP/StB Barbara Echinger
Telefon 07153 4089125
E-Mail wpg.echinger@gmx.de

Netzwerkfreie, mittelständische WPG in Hamburg bietet fallbezogene Kooperation im Bereich Wirtschaftsprüfung zu angemessenen Konditionen an (gesetzliche bzw. freiwillige Prüfung von Einzel- und Konzernabschlüssen, Sonderprüfungen, Prüfungen gem. § 16 MaBV, Prüfung nach § 53 HGRG, Prüfung nach § 36 WpHG usw.). Kollegiale Zusammenarbeit und Mandatsschutz sind selbstverständlich.

Kontakt: AGW Revision GmbH WPG
WP/StB Dipl.-Kfm. Sven Hase
Telefon 040 38109730
E-Mail info@agw-revision.de, weitere Info unter Internet www.agw-revision.de

WP/StB, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a Abs. 3 WPO, in eigener WPG tätig, führt seit mehr als 15 Jahren bundesweit externe Qualitätskontrollen als Erst- bzw. Folgeprüfung durch. Umfassende praktische Erfahrungen sowie aktuelle Kenntnisse über das System der Qualitätskontrolle sind Grundlage der Tätigkeit. Die geprüften Kanzleien hatten 1-15 Berufsträger und bis zu 100 Mitarbeiter. Ferner wird Berichtskritik, auftragsbegleitende Qualitätssicherung sowie Nachschau bei kleinen und mittelgroßen Praxen durchgeführt.
Kontakt: mensing & kollegen GmbH WPG – WP/StB Martin Mensing
Telefon 02861 804500
E-Mail martin.mensing@mensing-kollegen.de
Internet www.mensing-kollegen.de

WP/StB/CPA, Prüfer für Qualitätskontrolle nach § 57a WPO, mit langjähriger Erfahrung im Bereich Qualitätskontrolle und -management, in eigener Praxis in München tätig, bietet überregional Qualitätskontrollen und Unterstützung beim Qualitätsmanagement (Nachschau, auftragsbezogene Qualitätssicherung etc.) an.
Kontakt: Thomas Schöllhorn
Telefon 089 25540913
E-Mail thomas.schoellhorn@gmx.net

Neu dabei

Warum wollten Sie Wirtschaftsprüfer werden?

Die Entscheidung ist erst langsam in mir gereift und ich bin insofern ein Stück weit Quereinsteiger. Einen kleinen Stups habe ich durch die Geburt meiner Tochter bekommen. So konnte ich mich in der Freistellung auf das Examen vorbereiten und die ersten Lebensmonate meines Kindes miterleben.

Was fasziniert Sie an diesem Beruf?

Wirtschaftsprüfer üben nach meiner Erfahrung ihren Beruf mit Freude und aus Überzeugung aus.

Was bedeutet für Sie Qualität?

Qualität ist nicht absolut, sondern wird durch den jeweiligen Kontext definiert. Die Herausforderung besteht im beruflichen Alltag darin, mit Kollegen und Mandanten ein gemeinsames Verständnis der gewünschten und benötigten Qualität zu gewinnen.

Was freut Sie besonders?

Wenn ein berufliches oder privates Vorhaben im Ergebnis erfolgreich verläuft. Es ist ein befreiendes Gefühl, wenn sich Mühen und Bemühungen auszahlen.

Was ärgert Sie besonders?

Arroganz und Menschen, die sich selbst zu wichtig nehmen.

Was ist Ihr größter Erfolg?

Ich habe mich sehr darüber gefreut, dass meine Dissertation mit drei Preisen ausgezeichnet wurde. Kleine persönliche Erfolgserlebnisse habe ich auch im Rahmen meines politischen Engagements und im musischen Bereich erlebt, an die ich mich gerne erinnere.

Wo würden Sie gerne leben?

Zumindest zeitweise würde ich gerne mal in Indien leben. Das Land und die Menschen üben eine Faszination auf mich aus, gerade weil Ordnung und Struktur völlig konträr zu Deutschland sind. Die Erfahrung in „Incredible India“ eröffnet einen anderen Blick auf die Welt und das Leben an sich.

Was bedeutet für Sie Lebensqualität?

Täglich das zu machen, was man will und nicht das, was man muss.

Wo und was möchten Sie in fünf Jahren sein?

Der Wirtschaftsprüfer prognostiziert nicht, sondern beurteilt höchstens die Prognosen anderer auf Plausibilität. Ich möchte jedenfalls in fünf Jahren in den Spiegel schauen und zu mir sagen können: „Es waren fünf schöne Jahre.“



WP/StB Dr. Alexander Brunner

studierte Betriebswirtschaftslehre und Volkswirtschaftslehre an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg. Anschließend promovierte er im Bereich Volkswirtschaftslehre mit dem Thema Einkommensverteilung in Deutschland. Seine Dissertation wurde mit Preisen der Wolfgang Ritter Stiftung Bremen, der Vereinigung der bayerischen Wirtschaft und des Ludwig-Erhard-Initiativkreises ausgezeichnet. Seit 2012 ist er bei der IVC Independent Valuation & Consulting AG WPG in Essen im Bereich Valuation/Corporate Finance tätig. Die Bestellung zum Steuerberater und als Wirtschaftsprüfer erfolgten 2016 respektive 2017.

Welche ist Ihre Lieblingsgestalt in der Geschichte?

Es gibt viele Personen, die mich tief beeindruckten. Carl Friedrich Gauß, der in seiner Hochzeitsnacht die Methode der kleinsten Quadrate und damit die Regressionsanalyse entwickelte, Milton Friedman, der große liberale Ökonom, der mein Denken nachhaltig beeinflusste, Ludwig Erhard, der zu einer Zeit, als das „überlegene“ Wirtschaftssystem noch deutlich umstrittener war als jetzt, die Weichen für das Erfolgsmodell soziale Marktwirtschaft stellte. Das Leben und die Tätigkeit anderer können immer wieder helfen, weitere Herausforderungen zu suchen und neue Ziele zu definieren.

Welches Buch lesen Sie zurzeit?

Ich schmökere meist parallel in mehreren Büchern. Momentan liegen auf meinem Nachttisch „Der Draghi-Crash: Warum uns die entfesselte Geldpolitik in die finanzielle Katastrophe führt“ von Markus Krall, „Exodus: How Migration Is Changing Our World“ von Paul Collier und „Antifragile: Things that Gain from Disorder“ von Nassim Nicholas Taleb.

Was machen Sie gerne in Ihrer Freizeit?

Freizeit ist für einen Wirtschaftsprüfer ein höchst theoretisches Konzept. Aber im Ernst: Ich versuche meine Freizeit gemeinsam mit meiner Familie zu verbringen und viel zu unternehmen. Wenn ich doch mal Zeit für mich selbst habe, schnappe ich mir ein Buch, das ich als Franke stilecht mit einem Silvaner aus dem Juliusspital in Würzburg genieße, oder nehme den E-Bass von der Wand und drehe die Anlage auf.

Was ist Ihr Traum vom Glück?/Ihr Motto?

„Keine Termine und leicht einen sitzen.“ Harald Juhnke



EINMALIG ...

... ist unsere Kompetenz in der Versicherung von Wirtschaftsprüfern und Steuerberatern.

Berufshaftpflichtversicherung für Wirtschaftsprüfer und Steuerberater ist unser Geschäft. Ihre Ansprechpartner sind sehr erfahren und hoch kompetent. In der Beratung passen wir den Versicherungsschutz an Ihre Bedürfnisse und das individuelle Risiko aus Ihrer Praxis an. Bei allen Fragen zum Risiko und zum bestehenden Versicherungsumfang stehen wir Ihnen flexibel und pragmatisch mit unserem Wissen zur Verfügung. In der Schadensbearbeitung treffen Sie auf unsere hoch motivierten und spezialisierten Juristen, die Sie bei der Abwehr unberechtigter Schadensersatzansprüche unterstützen und bei berechtigten Schadensersatzansprüchen mit Ihnen zusammen Lösungen mit Ihrem Mandanten suchen und finden. Damit kennen wir uns aus. Seit mehr als 75 Jahren tun wir nichts anderes.

**Versicherergemeinschaft für das
wirtschaftliche Prüfungs- und Treuhandwesen
Allianz · AXA · ERGO**

Dotzheimer Str. 23 · 65185 Wiesbaden
Tel.: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 0
Fax: +49 (0)6 11 / 3 96 06 - 26
E-Mail: wvi@versicherungsstelle-wiesbaden.de
www.versicherungsstelle-wiesbaden.de



**Versicherungsstelle
Wiesbaden**